

## 9. Sitzung

Dienstag, 26. Juni 2018, 08:30  
Solothurn, Kantonsratssaal

Vorsitz: Urs Ackermann, CVP, Präsident

Redaktion: Beatrice Steinbrunner, Parlamentsdienste

Anwesend sind 97 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Markus Ammann, Tamara Mühlemann Vescovi, Christian Thalmann

---

DG 0068/2018

### **Begrüssung und Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten**

*Urs Ackermann (CVP), Präsident.* Liebe Kantonsrätinnen, liebe Kantonsräte, sehr geehrte Regierung, liebe Polizistinnen und Polizisten, liebe Presse, ich begrüsse Sie herzlich zu unserer Sommersession. Wenn diese zu Ende ist, beginnen für viele von Ihnen bereits die Ferien. Das habe ich festgestellt, als ich vorhin eine Umfrage gemacht habe. Zuerst haben wir aber noch Arbeit vor uns und mein Ziel - und wohl auch Ihres - ist, dass wir die Geschäfte zügig behandeln können. Zusammen mit Michael Strelbel habe ich mir einige Ziele gesetzt. Am Schluss der Session werde ich Ihnen sagen, welche das waren. Ich komme nun zu meinen Mitteilungen. Am letzten Sessionstag hatten einige von Ihnen relativ lange im Kantonsratssaal miteinander gesprochen. Bei uns ist es Usus, dass man den Saal verlässt, wenn man etwas zu diskutieren hat. Ich bitte Sie, das auch weiterhin so zu handhaben. So können Sie sich in Ruhe ausserhalb des Saals unterhalten - auch in normaler Lautstärke - und im Saal ist man dadurch nicht gestört. Zur Traktandenliste kann ich anmerken, dass die Geschäfte zur Steuervorlage auf den zweiten Tag angesetzt sind. Wir haben uns gefragt, ob die Zeit dafür ausreicht. Ich kann Ihnen aber versichern, dass wir die zwei Geschäfte in dieser Session behandeln werden. Sollte am zweiten Tag keine Zeit dafür sein, werden wir sie am dritten Tag behandeln. Wir gehen davon aus, dass das nicht der Fall sein wird, aber so können Sie beruhigt sein. Weiter weise ich auf den Kantonsratsausflug hin. Sie haben die Anmeldeformulare erhalten. Sie können diese heute abgeben. Falls nötig, können Sie bei den Standesweibern eines beziehen. Anmeldeschluss ist der 4. Juli 2018. Es würde mich sehr freuen, wenn möglichst alle ins Thal, ins Zentrum des schönen Kantons Solothurn, mitkommen würden. Des Weiteren haben wir heute Besuch, und zwar ist es die Klasse 6B aus Bettlach. Das ist die Klasse von Peter Brotschi. Sie wird ab 09.45 Uhr im Saal sein, um zu sehen, wie ihr Lehrer und der ganze Ratsbetrieb zusammen funktionieren.

K 0039/2018

### **Kleine Anfrage André Wyss (EVP, Rohr): Strahlenbelastung in den Schulzimmern**

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 21. März 2018 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 12. Juni 2018:

*1. Vorstosstext:* Wir alle kennen und schätzen die Vorzüge der heutigen Möglichkeiten in der IT - unter anderem die kabellose Datenübertragung (WLAN). Diese halten deshalb verständlicherweise immer mehr auch an den öffentlichen Schulen Einzug. WLAN-Strahlungen sind hochfrequente, elektromagnetische Strahlungen, die einen Einfluss auf das Umfeld haben. Zwar sind sich Wissenschaftler bisher noch uneins über das Ausmass gesundheitlicher Folgen. Klar aber ist, dass Auswirkungen bestehen, insbesondere dort, wo die Dosis hoch und/oder unmittelbar ist. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) schreibt dazu in einem WLAN-Merkblatt vom 20.10.2016, dass „gemäß heutigem Kenntnisstand“ die WLAN-Strahlungen keine «akuten» gesundheitlichen Wirkungen auslösen. Damit bestätigt das BAG indirekt, dass a) Auswirkungen vorhanden sind (wenn auch nicht unmittelbar «akut») und b) nicht gänzlich ausgeschlossen wird, dass langfristige Folgen möglich sind (hierzu existiert bisher keine entsprechende Studie). Deshalb wird bereits in einem früheren Bericht vom BAG («Risikopotential von drahtlosen Netzwerken», Seite 31) empfohlen, die Strahlenbelastung möglichst gering zu halten. Diese nicht unmittelbar akuten, aber durchaus vorhandenen Auswirkungen von Strahlungen sind an sich längst bekannt - auch wenn die Bevölkerung teils ganz unterschiedlich darauf reagiert. Nach Schätzungen leiden mindestens 10 % aller Menschen direkt darunter. Meist handelt es sich um Schlaf- oder Konzentrationsstörungen, Kopfschmerzen und dergleichen.

Im Rahmen der Digitalisierungsstrategie an der Volksschule wird angestrebt, dass jeder Schüler/jede Schülerin sein/ihr eigenes IT-Gerät (Tablet) besitzt und mitbringt. Es ist folglich für den zukünftigen Schulalltag unerlässlich, dass WLAN in den Schulzimmern vorhanden ist und natürlich auch genutzt wird. Es liegt in der Natur der Sache, dass mit all den Geräten eine hohe Verbindungsrate nötig ist, was zu einer entsprechend hohen Strahlungs-dosis führt. Die stetig fortschreitende Digitalisierung dürfte zudem dazu führen, dass die Datenmenge und somit die Strahlung zukünftig weiter steigen werden. Die Schüler und Schülerinnen (und natürlich ebenso auch die Lehrer und Lehrerinnen) sind demnach unmittelbar den ganzen Tag dieser Strahlung ausgesetzt, selbst wenn sie im Unterricht das Tablet nicht brauchen. Im Minimum werden insbesondere die sensibleren Kinder im Schulalltag mit Konzentrationsstörungen zu kämpfen haben. Im schlimmeren Fall tragen die Schüler und Schülerinnen Langzeitschäden - welche bisher wissenschaftlich noch ungenügend erforscht sind (Merkblatt BAG, Seite 7) - davon.

Ich möchte den Regierungsrat daher bitten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist sich der Regierungsrat bewusst, welche Auswirkungen die Umsetzung der Digitalisierungsstrategie auf die Strahlungen in den Schulzimmern haben wird und dass als Folge die Schüler und Schülerinnen und Lehrer und Lehrerinnen einem gewissen Risiko ausgesetzt sind? Wie stuft der Regierungsrat diese möglichen Risiken ein?
2. Sieht der Regierungsrat Massnahmen vor, die zunehmende Strahlenbelastung und den Elektromog in den Schulhäusern einzudämmen? Wenn ja, welche?
3. Welche Möglichkeiten hat die Schule vor Ort, entsprechende Massnahmen eigenständig umzusetzen (wie z.B. gänzlicher Verzicht auf WLAN zu Gunsten von Kabel oder WLAN nur zu bestimmten Unterrichtszeiten etc.)? Welche Empfehlungen gibt der Regierungsrat den Schulen hierzu?

*2. Begründung:* im Vorstosstext enthalten.

*3. Stellungnahme des Regierungsrates*

*3.1 Zu den Fragen*

*3.1.1 Zu Frage 1:* Ist sich der Regierungsrat bewusst, welche Auswirkungen die Umsetzung der Digitalisierungsstrategie auf die Strahlungen in den Schulzimmern haben wird und dass als Folge die Schüler und Schülerinnen und Lehrer und Lehrerinnen einem gewissen Risiko ausgesetzt sind? Wie stuft der Regierungsrat diese möglichen Risiken ein? Es ist uns bewusst, dass in den Schulzimmern die Belastungen durch elektromagnetische Strahlung in den letzten Jahren zugenommen haben. Neben den Belastungen, welche von ausserhalb einwirken, z.B. durch Mobilfunk-Sendeanlagen in der Umgebung, nimmt auch die Belastung durch diverse Geräte in den Schulhäusern stetig zu. Verursacht einerseits durch die stark gestiegene Anzahl mobiler Endgeräte, bereits auf Primarschulstufe, als auch durch WLAN-Komponenten, welche im Rahmen der Digitalisierungsstrategie in vielen Schulhäusern vorhanden sind.

Allerdings haben diverse Untersuchungen mit Expositionsmessungen auch in Schulen gezeigt, dass die Belastungen durch WLAN im Verhältnis zur Gesamtbelastung relativ gering sind. Dies hauptsächlich aufgrund der sehr geringen Sendeleistung von WLAN-Geräten. Über kurz- und mittelfristige Folgen von starken elektromagnetischen Strahlungen ist vieles bekannt. Daher gelten in der Schweiz, wie in den meisten umliegenden Ländern, Immissionsgrenzwerte, welche überall eingehalten werden müssen und den Schutz vor diesen kurz- und mittelfristigen Folgen sicherstellen. Über die langzeitlichen Folgen schwacher elektromagnetischer Expositionen sind die Forschungsergebnisse noch zu wenig aussagekräftig. Daher hat der Bund in der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710) als Vorsorgewert die deutlich strengeren Anlagegrenzwerte (rund Faktor 10 tiefer als der Immissionsgrenzwert) erlassen, welche auch in Schulen einzuhalten sind. Nach aktuellem Stand der Forschung und der Kenntnis der entsprechenden Fachstellen beim Bundesamt für Umwelt (BAFU) und beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) ist dadurch auch der Schutz vor langfristigen Folgen sichergestellt. Selbstverständlich verfolgt der Bund mit seinen Fachstellen die aktuelle Forschung weiter, welche sich vermehrt mit langfristigen Auswirkungen beschäftigt, und würde, sofern neue Kenntnisse dies rechtfertigen, die NISV entsprechend anpassen.

*3.1.2 Zu Frage 2: Sieht der Regierungsrat Massnahmen vor, die zunehmende Strahlenbelastung und den Elektrosmog in den Schulhäusern einzudämmen? Wenn ja, welche?* Die Zuständigkeit des Regierungsrats beschränkt sich auf die kantonalen Schulen. Für die Volksschule entscheiden die Schulträger selber. In der Broschüre «Informatische Bildung: Regelstandards für die Volksschule» von 2015, welche vom Volksschulamt erstellt wurde, werden dazu Empfehlungen abgegeben. So steht auf Seite 21 dieser Broschüre, dass für leistungsfähige Bandbreiten und professionelle Netzwerke zu sorgen ist. In der Regel wird dies dadurch sichergestellt, dass mit einer Kabelverbindung (LAN) das Schulzimmer erschlossen wird und im Schulzimmer kabellos (WLAN) Verbindungen ermöglicht werden. Dadurch kann sichergestellt werden, dass die Belastungen durch WLAN in den Schulzimmern minimalisiert werden können. Aktuell sind keine weiteren Massnahmen geplant.

*3.1.3 Zu Frage 3: Welche Möglichkeiten hat die Schule vor Ort, entsprechende Massnahmen eigenständig umzusetzen (wie z.B. gänzlicher Verzicht auf WLAN zu Gunsten von Kabel oder WLAN nur zu bestimmten Unterrichtszeiten etc.)? Welche Empfehlungen gibt der Regierungsrat den Schulen hierzu?* Im Rahmen der Umsetzung des Regierungsratsbeschlusses Nr. 2017/521 vom 21. März 2017, Informatikstrategie Kantonale Schulen und dem BYOD (bring your own device) Konzept Sek II, wurde klar festgehalten, dass ein funktionierendes WLAN in den Sekundarstufen und vermehrt auch in den Primarschulen unerlässlich ist. Ein gänzlicher Verzicht auf WLAN wird daher in den wenigsten Schulen noch möglich sein. Es ist jedoch auf eine optimale Positionierung der drahtlosen Zugangspunkte (Access Points) zu achten, damit diese nicht in unmittelbarer Nähe zu den Nutzenden liegen und gleichzeitig eine gute Versorgung aller Endgeräte ermöglicht wird. Weiter weisen wir auf die Empfehlungen im WLAN-Merkblatt des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) vom 20. Oktober 2016 hin. Im Bedarfsfall kann die Abteilung Luft/Lärm des Amtes für Umwelt die Schulen entsprechend beraten oder Unterstützung vermitteln.

K 0057/2018

**Kleine Anfrage Felix Lang (Grüne, Lostorf): Kinderrechte/Kinderwohlvorrang im Asylverfahren**

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 16. Mai 2018 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 12. Juni 2018:

*1. Vorstosstext:* Das Staatssekretariat für Migration (SEM) prüft im Rahmen des Asylverfahrens, ob eine Wegweisung zulässig, zumutbar und möglich ist. Für den Vollzug der Wegweisung sind die kantonalen Migrationsämter zuständig. Davon können auch minderjährige Familienmitglieder betroffen sein. Für entsprechende sozialpädagogische Massnahmen ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) verantwortlich. Soll heissen: Das SEM entscheidet über die Wegweisung, der Kanton vollzieht diese und es liegt an der KESB, beim für den Vollzug zuständigen kantonalen Migrationsamt zu intervenieren, wenn sie der Meinung wäre, dass die Kinderrechte bzw. der Kinderwohlvorrang verletzt würden. Es ist klar, dass da jeder Einzelfall individuell beurteilt werden muss. Wie aber wird sichergestellt, dass be-

gründete Kinderschutzmassnahmen durch eine Wegweisung ohne erneuten KESB-Entscheid nicht gegenstandslos werden? Es darf auch nicht sein, dass ohne KESB-Entscheid durch eine Wegweisung ein Kind von einem Elternteil geografisch getrennt wird.

Dazu bitte ich die Regierung, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie ist im Kanton Solothurn sichergestellt, dass beim Vollzug von Wegweisungen die Kinderrechte und der Kinderwohlvorrang in jedem Fall überprüft und somit auf keinen Fall verletzt werden?
2. Wie sind diesbezüglich die Kompetenzen zwischen SEM und der KESB geregelt?
3. Wie kann dazu die Rolle der KESB gestärkt werden, damit eine Kinderschutzmassnahme und das Kindeswohl allgemein im Asylverfahren mehr Gewicht und Priorität bekommen?

2. *Begründung:* im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen:* Die Beurteilung von Asylgesuchen von Minderjährigen und der Vollzug des dazu ergangenen Entscheides stellt für die beteiligten Behörden in jedem Fall eine besondere Herausforderung dar. So gilt es nicht nur einen korrekten und angemessenen Entscheid zu fällen, sondern gleichzeitig sicher zu stellen, dass eine besonders verletzte Person angemessenen Beistand beim Vertreten ihrer Interessen erhält und vor allem gewährleistet ist, dass das durch spezifische Kinderrechte geschützte Kindeswohl beachtet und angemessen gewahrt wird. In vielen Fällen sind Kinder in Begleitung ihrer Eltern unterwegs und beantragen durch diese Asyl. Im Verfahren sind sie damit durch die erziehungsrechtliche Person vertreten, wobei urteilsfähige Kinder – praxisgemäss solche ab dem 14. Altersjahr – persönlich angehört werden. Seit 2015 haben jedoch Asylgesuche von unbegleiteten Minderjährigen (sog. Mineurs non accompagnés, MNA) zugenommen. In solchen Fällen muss dem Kinderschutz erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt werden. In den vergangenen Jahren hat durch die generell höhere Gewichtung der Kinderrechte und speziell mit Zunahme der Asylgesuche durch MNA das Bewusstsein der im Asylverfahren involvierten Behörden für das Kindeswohl und den Kinderschutz deutlich zugenommen. Davon zeugt insbesondere, dass neue Vorgaben und Weisungen geschaffen wurden und dass im Rahmen der Bemühungen um die Neustrukturierung des Asylverfahrens Prozesse und Kooperationen optimiert wurden. Dem Schutz des Kindes zuträglich ist diesbezüglich aber auch, dass 2013 mit Einführung der neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden eine Professionalisierung ihren Anfang genommen hat, die insbesondere auch zu einer besseren Vernetzung unter verschiedenen Behörden führte.

3.2 *Zu den Fragen*

3.2.1 *Zu Frage 1: Wie ist im Kanton Solothurn sichergestellt, dass beim Vollzug von Wegweisungen die Kinderrechte und der Kinderwohlvorrang in jedem Fall überprüft und somit auf keinen Fall verletzt werden?* Für den Vollzug einer Wegweisung ist im Kanton Solothurn das Migrationsamt zuständig. Dieses hat in jedem Fall eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen und dabei auch die Frage miteinzubeziehen, ob der Vollzug tatsächlich möglich ist. Es kann dazu beim SEM eine Stellungnahme zu allfälligen Vollzugshindernissen einholen (vgl. BGE 135 II 110, E. 3.2; Urteil des Bundesgerichts 2C\_1130/2013 vom 23. Januar 2015, E. 2.1). Vollzugshindernisse können von jedem weggewiesenen Ausländer gegenüber der wegweisenden Behörde vorgebracht werden und müssen, unabhängig davon, ob es sich um ein ausländer- oder asylrechtliches Verfahren handelt, von der Migrationsbehörde geprüft werden (BGE 137 II 305, E. 3.2). Im Einzelfall können dazu auch Massnahmen des Kinderschutzes bzw. Aspekte des Kindeswohl gehören. Entsprechend findet deshalb auch ein Austausch zwischen der Migrationsbehörde und der KESB statt, wenn sich eine solche Frage stellt. Ist der Vollzug der Weg- oder Ausweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, so verfügt das SEM gemäss Art. 83 Abs. 1 AuG die vorläufige Aufnahme. Die vorläufige Aufnahme kann vom Migrationsamt beim SEM beantragt werden (Art. 83 Abs. 6 AuG).

3.2.2 *Zu Frage 2: Wie sind diesbezüglich die Kompetenzen zwischen SEM und der KESB geregelt?* Das Staatssekretariat für Migration (SEM) prüft im Rahmen des Asylverfahrens, ob eine Wegweisung zulässig, zumutbar und möglich ist. Dabei wird jeder Fall einzeln geprüft und damit werden auch die jeweils fraglichen Kinderrechte bzw. das individuelle Kindeswohl miteinbezogen. Dazu kann das SEM auch in Kontakt zu einer KESB treten. Die KESB hat demgegenüber die Aufgabe, bei einem Kinde, dessen Wohl gefährdet oder gar beeinträchtigt ist, die nötigen Schutzmassnahmen anzuordnen und für deren Umsetzung besorgt zu sein. Dies unabhängig davon, ob und wie das Aufenthaltsrecht geregelt ist. Besteht ein Kontext zu einem Asylverfahren, dann hat die KESB die hier relevanten Aspekte und Schutzbedürfnisse von Amtes wegen in das Kinderschutzverfahren miteinzubeziehen und selbst oder via Beistand für die nötige Information des SEM zu sorgen. Wird ein Beistand ernannt und zeigt sich, dass sich komplexe Rechtsfragen stellen, so prüft die KESB das Einsetzen eines spezialisierten Verfahrensbeistandes. Die Erfahrung zeigt, dass ein angemessener Austausch zwischen SEM und KESB erfolgt und es keine Hinweise gibt, dass dem Kinderschutz zu wenig Gewicht beigemessen würde.

3.2.3 Zu Frage 3: *Wie kann dazu die Rolle der KESB gestärkt werden, damit eine Kinderschutzmassnahme und das Kindeswohl allgemein im Asylverfahren mehr Gewicht und Priorität bekommen?* Aus unserer Sicht stehen der KESB alle nötigen und griffigen Instrumente zur Verfügung, um dem Kinderschutz und dem Kindeswohl gerecht werden zu können. Allerdings liegt auf der Hand, dass die Wegweisung von Kindern heikle Fragen aufwirft, zumal gewichtige Interessen gegeneinander abgewogen werden müssen. Entsprechend muss allseits mit der nötigen Umsicht gehandelt werden. Wir sind der Überzeugung, dass dies geschieht.

K 0059/2018

**Kleine Anfrage Michael Ochsenbein (CVP, Luterbach): Wie adaptiv ist der Check S2?**

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 16. Mai 2018 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 12. Juni 2018:

1. *Vorstosstext:* Bei den schulischen Leistungschecks wie beispielsweise dem Check S2 verspricht der Anbieter, einen adaptiven Test zu gewähren. Adaptiv meint, dass sich der Test je nach Antworten der Getesteten anpasst und damit das Leistungsniveau ermittelt. Interessant ist nun

- Wie schnell sich der Test den Antworten anpasst?
- Wie gross ist der Grad der Differenzierung? Wie viele verschiedene Tests und Ergebnisse sind also möglich?

2. *Begründung:* im Vorstosstext enthalten

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen:* Hohe Zuverlässigkeit und präzise Aussagekraft sind wesentliche Merkmale der Bildungsraum-Checks. Dafür sorgen einerseits die Rahmenbedingungen für die Durchführung wie Testzeitpunkt, Art und Anzahl der Aufgaben und deren Lehrplanbezug (curriculare Validität) und andererseits die Methode beziehungsweise die Art des Testverfahrens. Ähnlich wie in sportlichen Leistungstests kommt bei den Checks das sogenannte «adaptive Multistage-Test»-Verfahren zur Anwendung.

3.2 *Zu den Fragen*

3.2.1 *Zu Frage 1: Wie schnell passt sich der Test den Antworten an?* Die «adaptiven Multistage-Tests» garantieren grösstmögliche Zuverlässigkeit unter fairen Testbedingungen. Die Schülerinnen und Schüler lösten 2018 vier Testteile, die ihnen automatisch ihren Fähigkeiten entsprechend zugewiesen wurden. Nach jedem Testteil wird die provisorische Fähigkeit errechnet. Auf dieser Basis wählt das System anschliessend denjenigen Testteil aus fünf Schwierigkeitsstufen aus, der am besten zur errechneten Fähigkeit passt.

3.2.2 *Zu Frage 2: Wie gross ist der Grad der Differenzierung? Wie viele verschiedene Tests und Ergebnisse sind also möglich?* Jeder Multistage-Test umfasste bei der Durchführung 2018 vier Testteile und für jeden Testteil wurden mehrere Versionen, sogenannte Segmente, entwickelt. Für den ersten Testteil wurden vier eher einfache Segmente entwickelt, die den Schülerinnen und Schülern zufällig zugeteilt wurden. Für die Testteile zwei bis vier standen jeweils fünf Segmente von unterschiedlicher Schwierigkeit zur Verfügung. Die Segmente im ersten Testteil werden auch Einstiegs- und Routing-Segmente genannt, weil sie dazu dienen, die Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler ein erstes Mal zu bestimmen. Die Schülerinnen und Schüler werden jeweils auf der Basis ihrer Leistungen im vorangehenden Testteil adaptiv zu jenem Segment des nachfolgenden Testteils weitergeleitet, dessen Schwierigkeit am besten mit ihren Fähigkeiten übereinstimmt. Die Abbildung zeigt ein Multistage-Design. Sie zeigt, dass eine Schülerin oder ein Schüler nach dem ersten Testteil alle fünf Schwierigkeitsstufen des zweiten Testteils erreichen kann.

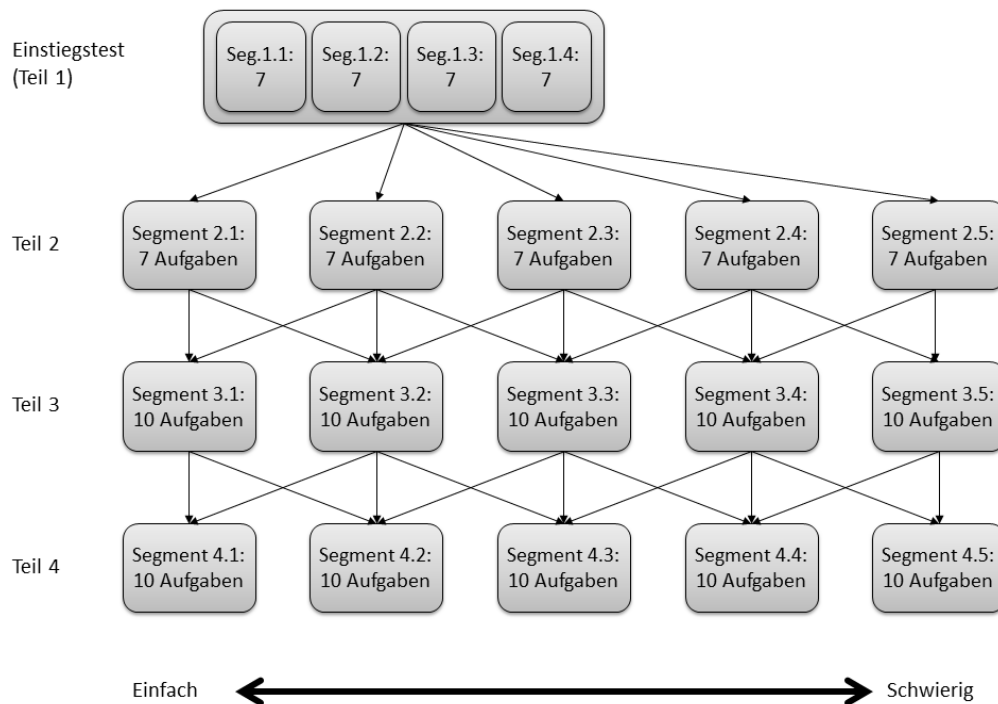


Abbildung: Multistage-Design

Vom zweiten zum dritten und vom dritten zum vierten Testteil können die Schülerinnen und Schüler jeweils zur nächst einfacheren, zur gleichen oder zur nächst schwierigeren Stufe wechseln. Daraus ergeben sich insgesamt für einen Multistage-Test 140 verschiedene Kombinationsmöglichkeiten der verschiedenen Segmente beziehungsweise 140 verschiedene Testversionen. Die Zahl der möglichen unterschiedlichen Ergebnisse ist um ein Vielfaches höher. Für die Berechnung der Punktzahl auf der Basis der «Item Response Theorie IRT» werden sowohl die Schwierigkeit als auch die Trennschärfe der Aufgaben berücksichtigt, die eine Schülerin oder ein Schüler richtig löst. Die Punktzahl hängt also nicht nur davon ab, wie viele, sondern auch welche Aufgaben eine Schülerin oder ein Schüler richtig löst.

SGB 0050/2018

### Standesinitiative zur Postversorgung

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2018:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 und Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe e und 76 Absatz g der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 30. April 2018 (RRB Nr. 2018/672), beschliesst:

I.

Die Bundesversammlung wird ersucht, der nachstehenden Standesinitiative Folge zu leisten:

«Das Postgesetz (PG, SR 783.0) und die dazugehörige Postverordnung (VPG, SR 783.01) sind dahingehend abzuändern, dass der wirtschaftliche Optimierungsdruck im Bereich des Poststellennetzes reduziert wird und das Leistungsangebot (Service public) im Sinne von Art. 1 des PG mindestens erhalten werden kann. Das Leistungsangebot soll stabilisiert und die Anpassungsgeschwindigkeit an die Bedürfnisse der Bevölkerung angepasst werden.»

II.

Die Parlamentsdienste werden beauftragt, diesen Beschluss einschliesslich der Botschaft der Bundesversammlung zu übermitteln.

- b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 17. Mai 2018 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

#### Eintretensfrage

*Edgar Kupper (CVP)*, Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Heute geht die Post bereits früh ab, gleich zu Beginn der Session - express nach Bern, bitte alle positiv abstempeln, dafür gibt es den Plus-Knopf. Ich denke, dass ihn Michael Strebel so auf Ihrem Pult programmiert hat. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission empfiehlt Ihnen das einstimmig. Vor uns liegen Botschaft und Entwurf der Standesinitiative. Der Regierungsrat hat diese in kürzestmöglicher Zeit ausgearbeitet und der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vorgelegt. Der Inhalt entspricht 1:1 der Version, wie sie die Mitfraktion eingegeben hat und wie wir sie im Kantonsrat anlässlich der März-Session praktisch einstimmig überwiesen haben. Im Grundsatz verlangen wir Kantonsräte mit der Standesinitiative, dass das Postgesetz so angepasst wird, dass auch in Zukunft ein qualitativ guter und bedürfnisgerechter postalischer Service public gewährleistet wird. Der rücksichtslose, kahlschlagmässige Rationalisierungsprozess der Postdienstleistungen ist nicht in unserem Sinne. Wir wehren uns damit nicht gegen einen Optimierungsprozess an sich. Dieser soll aber mit angepasstem Tempo vorgenommen werden, damit alle Bevölkerungsgruppen und Regionen einen angemessenen Service public angeboten bekommen. Eine ähnlich ausformulierte Standesinitiative wurde vom Kanton Jura eingereicht und ist im Ständerat für voll gegeben gutgeheissen worden. Die vorliegende Initiative von unserem Stand Solothurn unterstützt nicht nur die Initiative des Kantons Jura, sondern sie gibt vor allem ein Stimmungsbild wieder, nämlich den Unmut der Solothurner Bevölkerung bezüglich der rücksichtslosen, kahlschlagmässigen Abbaumethoden der Post in unserem Kanton und fordert eine entsprechende und rasche Abänderung des Postgesetzes und der Postverordnung. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission bittet Sie einstimmig, die vorliegende Standesinitiative gutzuheissen und dem nationalen Parlament und der Post die Postordnung durchzugeben.

*Urs Huber (SP)*. Die Fraktion SP/Junge SP unterstützt die Überweisung der Standesinitiative gegen den Kahlschlag im Poststellennetz mit aller Kraft. Nachdem zwei Drittel aller Gemeinden keine eigene Poststelle mehr haben, muss nun die fragwürdige Chefetage der Post gebremst werden, damit nicht auch noch Poststellen von Gemeinden mit 5000 Einwohnern nach irgendwelchen internen Abbauplänen geschlossen werden - auch solche, die nachweislich rentieren. Am 28. März 2018 haben wir zu eins beschlossen, die Standesinitiative nach Bern zu schicken, in unserem Namen, im Namen unserer Dörfer, unserer Regionen, unserer Bürger und unserer KMU, die als Kunden ein Recht auf eine Grundversorgung haben, die diesen Namen wenigstens halbwegs verdient. Was ist seit dem 28. März 2018 passiert? Ein Grossteil der Postführung und des Postverwaltungsrats ist in der Zwischenzeit da, wo er hingehört: auf dem Mond. Aber hat sich bei den Poststellen etwas geändert? Mir scheint, dass dem nicht so ist. Es scheint, dass die Poststellenschliessungen die einzige Konstante bei diesem Konzern sind. In unserer Region lässt sich feststellen, dass in der Zwischenzeit die Schliessung der Poststelle Niedergösgen auf Herbst 2018 beschlossen wurde. Seit Ende April ist die Post Gunzgen zu. Däniken hat eine Garantie bis zum Jahr 2020. Das heisst normalerweise, dass es dann garantiert nicht weitergeht. In Dulliken weiss man nichts und das bedeutet normalerweise nichts Gutes - und das, obwohl diese Poststelle rentiert, sogar mit der bekanntlich willkürlichen internen Postrechnungslegung. Wie wir bereits im März gesagt haben: Die Post macht, was sie will, wenn wir sie lassen. Wir haben A gesagt, nun sagen wir auch B - nicht zur B-Post, sondern zur konkreten Überweisung der Standesinitiative. In der Fraktion haben einige gemeint, dass der Text ein wenig lang sei. Wer mit dem Instrument der Standesinitiative noch keine Erfahrung hat, ist sich nicht bewusst, dass hier festgeschrieben steht, was wir vorher überwiesen haben. Man könnte aber sagen, dass wir, die Fraktion SP/Junge SP, noch viel blöder getan hätten - wie einer einmal gesungen hatte - oder konkreter - noch böser gewesen wären. Zusammenfassend kann man sagen, dass wir für eine Post für alle und nicht nur für wenige sind. Deshalb ergibt sich eine klare Zustimmung der Fraktion SP/Junge SP.

*Mark Winkler (FDP)*. Nützt es nichts, so schadet es nichts. Mit wenig Begeisterung sagt die FDP. Die Liberalen-Fraktion Ja zu dieser Standesinitiative. Wir können das Rad der Zeit nicht zurückdrehen. E-Mail, E-Banking, WhatsApp, Messenger und andere Kommunikationsmittel übernehmen heute viele der Aufgaben, die unsere Post noch vor einigen wenigen Jahren praktisch im Monopol ausgeführt hat. Wir können mit unserer Standesinitiative möglicherweise das Tempo, mit dem die Post die verschiedenen Schliessungen vornehmen will, etwas reduzieren. Ein Strukturwandel ist langfristig aber nicht aufzuhal-

ten. Vergessen wir nicht, dass durch die Schliessung von Poststellen für viele Kleinunternehmer wie beispielsweise Dorfläden und andere wieder eine Türe aufgegangen ist. Ein Vertrag mit der Post als Postagentur hilft gerade Dorfläden zu überleben. Nichtsdestotrotz ist die Standesinitiative ein starkes Zeichen an die Generaldirektion der Post, mit dem wir unseren Unmut kundtun. Zudem verlangen wir in Zukunft eine bessere und nicht einseitige Kommunikation des gelben Riesen.

*Michael Ochsenbein (CVP).* Aus dem Auftrag der CVP/EVP/glp/BDP-Fraktion wurde am 28. März 2018 ein Auftrag des Kantonsrats und heute eine Initiative des Standes und Kantons Solothurn. Ein starkes Zeichen, aber nicht nur ein Zeichen - wir wollen damit eine Veränderung bewirken. Wir wollen damit eine Fehlentwicklung in unserem Land korrigieren. Beim Formulieren der Standesinitiative haben wir darauf verzichtet, mit harschen Worten auf die Post einzuprügeln - nicht, dass wir nicht manchmal Lust dazu gehabt hätten, aber es bringt nichts und löst keine Probleme. Genau das wollen wir aber: Probleme lösen. So sind wir das Problem auch angegangen - lösungsorientiert, so wie man das von uns gewohnt ist. Wir haben mit der Analyse begonnen. Die Probleme beginnen in den Gemeinden, wo die Poststellen schliessen. Die Gemeinden können das aber nicht ändern und die Probleme nicht lösen. Es bringt also nichts, auf die Gemeindebehörden einzureden, dass sie das eine oder das andere machen sollen. Die Gemeinden wenden sich dann an den Kanton, der das genauso wenig machen kann, andererseits wenden sie sich an die Post. Die Post aber sagt, dass sie von der Politik einen Auftrag erhalten und diesen umzusetzen hat. Also sind wir jetzt bei der Standesinitiative. Nur die eidgenössischen Räte können unserer Bevölkerung, unseren Gemeinden und unseren Poststellen helfen, indem sie das Postgesetz mit der dazugehörigen Verordnung ändern. Dabei schauen wir durchaus in die Realitäten und anerkennen, dass ein Wandel stattfindet, dass die Briefe und die Anliegen vom Postschalter weg neu in Datenkabeln verschickt werden und dass es wirtschaftlich keinen Sinn macht, die Poststellen nur aus historischen Gründen beizubehalten, wenn sie nicht mehr genutzt werden sollten. Wir anerkennen, dass es hin und wieder Lösungen geben kann, die sinnvoller sind als eine Poststelle - eine Agentur beispielsweise.

Wir stellen aber auch fest, dass unsere Bevölkerung die Post nicht aus einem rein wirtschaftlichen Blickwinkel anschaut. Die Bevölkerung wünscht sich eine Post, die sich im Dorf befindet, eine Post, in der man einen direkten Kontakt zum Postboten hat, eine Post, in der man ein breites Angebot von Möglichkeiten und einen Service hat, eine Post, die der Schweiz würdig ist. Ich gehe sogar so weit zu sagen, dass unsere Post ein Teil unserer Heimat ist und wenn die Post geht, tut es weh. Möglicherweise wurde das in Bundesbern falsch eingeschätzt. Möglicherweise glaubte man, dass die Bevölkerung eine möglichst billige Post wünscht und man wurde überrascht, dass dem gar nicht so ist, sondern dass die Post in der Bevölkerung einen Wert hat. Hier setzt unsere Standesinitiative nun an. Die Bedürfnisse der Bevölkerung sollen wieder in den Vordergrund treten. Wir wollen, dass unsere Bevölkerung auf ihre Post wieder stolz sein kann, auf eine Post, die der Schweiz würdig ist, auf eine Post, die mit der Zeit geht, die sich anpasst und die kein Museum über die ganze Schweiz wird, die sich aber der Gesellschaft anpasst und nicht die Gesellschaft sich der Post anpassen muss. Dass das etwas kostet, ist allen klar. Es ist aber ebenso klar, dass das allen etwas wert ist. Ich bitte deshalb um Zustimmung zum Beschlussesentwurf und zur Überweisung der Standesinitiative zuhanden der eidgenössischen Räte.

*Christof Schauwecker (Grüne).* Wir von der Grünen Fraktion danken den Urhebern der CVP/EVP/glp/BDP-Fraktion für die Standesinitiative. Gleichzeitig danken wir auch dem Regierungsrat für das speditive Vorbereiten der Entschlüsse zu diesem Geschäft. Wir hoffen, dass das schnelle Erledigen der Standesinitiative Schule macht. Wir sind der Meinung, dass auch im Zeitalter von elektronischen Kommunikationsmitteln ein Poststellennetz, das den Namen Service public verdient, nach wie vor zwingend notwendig ist und sich nicht in erster Linie nach betriebswirtschaftlichen Kennzahlen orientieren muss. Ich verzichte an dieser Stelle auf ein grosses Argumentarium. Wir hatten bereits in der März-Session Zeit, uns detailliert zu diesem Geschäft zu äussern. Wir von der Grünen Fraktion stimmen dem Beschlussesentwurf einstimmig zu.

*Jacqueline Ehram (SVP).* Wir haben bereits zu einem früheren Zeitpunkt ausführlich über die Standesinitiative gesprochen. Viele Voten wurden bereits vorgetragen. Wir können uns ihnen anschliessen und werden die Standesinitiative ebenfalls unterstützen.

*Fabian Gloor (CVP).* Ich möchte mich mit meinem kurzen Votum insbesondere an die Wirtschaftsvertreter wenden und versuchen, auch noch die letzte Stimme für diese Standesinitiative zu holen. Die Standesinitiative betrifft die Wirtschaft im Bereich der Infrastruktur wesentlich. Ich möchte ein Beispiel anfügen: In einer der grössten Gemeinden unseres Kantons, wo es auch eine rege wirtschaftliche Tätigkeit in Gewerbe und Industrie gibt und sogar einige Grossprojekte aufgegleist werden, schliesst die lokale



Poststelle die bediente Geschäftskundenstelle. In Zukunft wird es eine unbediente Geschäftskundenstelle geben, wo - und das steht so in der entsprechenden Vereinbarung geschrieben, im Artikel 13 der Bundesverfassung - das Postgeheimnis nicht eingehalten werden kann. Das bedeutet für Gewerbler, aber auch für grosse Betriebe, die teilweise sechsstellige Jahresumsätze mit der Post machen, einen erheblichen Einschnitt. Die Vertreter der jeweiligen Firmen melden sich auch entsprechend und ich kann Ihnen sagen, dass die Rückmeldungen der Wirtschaft ein Ja zur Standesinitiative nahelegen. Auch aus ökonomischer Sicht kann man der Initiative also mit reinem Gewissen zustimmen. Unsere Standesinitiative will den Strukturwandel aber nicht einfach aufhalten und sich diesem verschliessen, sondern sie will eine Debatte zur Post, zum Postgesetz und zur Verordnung ermöglichen. Bei der Debatte geht es nach unserer Lesung natürlich auch darum, dem Service public-Gedanken eine erhöhte Bedeutung zukommen zu lassen. Wo es hinführt, wenn rein betriebswirtschaftliche Überlegungen zählen, hat die Post bzw. die PostAuto AG mit den Geschichten, die man in den Zeitungen um den Subventionsskandal lesen konnte, gezeigt.

*Brigit Wyss (Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements).* Ich möchte aufzeigen, dass die Standesinitiative zwar kein Instrument ist, das in Bern alles auf den Kopf stellt, aber dass sie zur richtigen Zeit kommt. Im August 2017 wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Dort war beispielsweise die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für das Berggebiet mit dabei, der Schweizerische Gemeindeverband, die Post, der Schweizerische Städteverband usw. Die Arbeitsgruppe gab Mitte Mai eine Stellungnahme ab und forderte beispielsweise, dass die Erreichbarkeit auch im Zahlungsdienst beibehalten werden muss. Sie verlangte ebenfalls - so wie es auch hier in der Debatte gesagt wurde - dass es einen besseren, frühzeitigen und transparenten Dialog, mit den Kantonen und den Gemeinden gibt. Weiter soll inskünftig auch der Kanton eine Stellungnahme abgeben können, wenn eine Gemeinde eine Beschwerde macht. Zudem soll das Agenturmodell gestärkt und der physische Zugang nicht einfach gekappt werden. Die Arbeitsgruppe zur postalischen Grundversorgung verabschiedete das zuhänden des Bundesrats. Ich denke, dass es eine starke Gruppe ist, die ein starkes Signal ausgesendet hat. Wir dürfen heute davon ausgehen, dass die Postverordnung in diese Richtung angepasst und damit das Tempo gedrosselt wird, ohne dass die Strukturbereinigung verhindert wird. In diesem Sinne empfiehlt auch der Regierungsrat die Annahme der Standesinitiative.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

#### Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern I. und II.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 1]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs	96 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

---

I 0212/2017

#### **Interpellation Jacqueline Ehram (SVP, Gempen): Gibt es Kostenoptimierungen beim Baudepartement?**

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 15. November 2017 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 29. Januar 2018:

*1. Interpellationstext:* Beim Baudepartement sind rund 100 Personen in verschiedenen kantonalen Gebäuden mit Reinigungsarbeiten beschäftigt. 100 Mitarbeiter zu führen und zu koordinieren bedeuten einen sehr hohen Verwaltungsaufwand. Personal suchen, einstellen, Mitarbeiterverträge ausstellen, Jahresgespräche führen, Krankheitsfälle bearbeiten, Ferienplanungen, Vertretungen organisieren etc. Reinigungsarbeiten sind jedoch nicht das Kerngeschäft des Baudepartements. Erfolgreiche Unternehmen konzentrieren sich auf ihre Kerngeschäfte, darin sind sie die Besten. Darum übergeben diese wo immer möglich solche Arbeiten an Dritte, weil es andere besser und effizienter und dadurch kostengünstiger machen können.

In diesem Zusammenhang wird die Regierung gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie hoch sind die Personalkosten für diese 100 Mitarbeiter?
2. Wie hoch sind die Kosten der Personaladministration dazu?
3. An welchen Standorten werden wie viele Personen für den Reinigungsdienst eingesetzt?
4. Könnte sich die Regierung vorstellen zu prüfen, an welchen Standorten externe Firmen zugezogen werden könnten?
5. Wie beurteilt die Regierung die Gefahr, dass dadurch vertrauliche Daten des Baudepartementes an externes Reinigungspersonal gelangen könnte? Ist dieses Risiko bei internem Personal kleiner?
6. Wie hoch schätzt die Regierung die Kosteneinsparungen bei Vergabe aller Reinigungsarbeiten an eine externe Firma?

2. *Begründung:* im Interpellationstext enthalten

3. Stellungnahme des Regierungsrates

*3.1 Vorbemerkung:* Im Bau- und Justizdepartement ist das Hochbauamt unter anderem für die Objektbewirtschaftung (Facilitymanagement) inklusive der Gebäudereinigung für die Kantonale Verwaltung zuständig. Die rund 100 im Interpellationstext erwähnten Personen im Gebäudebetrieb teilen etwas mehr als 36 Vollzeitstellen. Die 81 Mitarbeitenden, welche dem eigentlichen Reinigungspersonal zugeordnet werden, kommen zusammen auf 21 Vollzeitstellen. Nicht im Zuständigkeitsbereich des Bau- und Justizdepartements liegen die Reinigungsarbeiten in Schulhäusern und in Gebäuden selbständiger Anstalten. Die Objektbewirtschaftung und damit auch die Gebäudereinigung gehört ebenso zu den Kernkompetenzen des Hochbauamtes wie die Immobilienentwicklung (z. B. Ansiedlung Biogen, Entwicklung Schöngrünareal) und die Projektrealisierung (z. B. Neubau Bürgerspital Solothurn, Gesamtsanierung Kanti Olten). Die Objektbewirtschaftung des Hochbauamtes ist nicht anders organisiert als in der Privatwirtschaft und basiert auf Qualitätsmanagement- und Umweltmanagementsystemen. Nicht alle kantonalen Gebäude werden von eigenem Personal gereinigt. Dort wo angezeigt ist, werden die Reinigungsarbeiten an private Reinigungsfirmen submittiert. Verwaltungsinternes Reinigungspersonal wird vom für das Gebäude zuständigen Hauswart umfassend geführt. Kommen Reinigungsfirmen zum Einsatz, beschränkt sich die Führung der Hauswarte auf die unmittelbare Arbeitsdisposition und Kontrolle. Ob Reinigungsarbeiten eines Gebäudes submittiert oder mit eigenem Personal geleistet werden, wird einerseits aufgrund der jeweiligen Ausgangslage (bestehende Arbeitsverhältnisse und Mietverträge) und andererseits aufgrund der Nutzung der Liegenschaft entschieden. Werden in Verwaltungsliegenschaften heikle Daten (insb. Gerichtsakten, Steuerdaten, Sozial und Ausländerwesen) bearbeitet, können die datenschutzrelevanten Risiken mit der direkten Führung des Reinigungspersonals durch die Hauswarte besser berücksichtigt werden. Der Entscheid, die Räumlichkeiten im Greibenhof und der Schanzmühle fortan von eigenem Personal reinigen zu lassen, basiert auf obigen Überlegungen, werden doch diese Gebäude zu einem grossen Teil von äusserst datenschutzsensiblen Verwaltungsabteilungen genutzt (KAPO, Steuerverwaltung). Gegenwärtig werden 27 kantonale Liegenschaften von eigenem Personal gereinigt. In 20 Liegenschaften kommen private Reinigungsfirmen zum Einsatz.

*3.2 Zu den Fragen*

*3.2.1 Zu Frage 1: Wie hoch sind die Personalkosten für diese 100 Mitarbeiter?* Die jährlichen Lohnkosten für die effektiv in der Reinigung tätigen 81 Personen betragen brutto 1'380'000 Franken inkl. sämtlichen Sozialleistungen und Lohnnebenkosten des Arbeitgebers. Das Reinigungspersonal ist in der Lohnklasse 1 eingereiht.

*3.2.2 Zu Frage 2: Wie hoch sind die Kosten der Personaladministration dazu?* Der Führungs- und Administrationsaufwand mit Bezug zu internem Reinigungspersonal beträgt jährlich rund 200'000 Franken. Er ist hauptsächlich den Führungsaufgaben der Hauswarte zuzuordnen.

*3.2.3 Zu Frage 3: An welchen Standorten werden wie viele Personen für den Reinigungsdienst eingesetzt?* In Solothurn werden 57 Personen, in Olten 8 Personen, in Balsthal 7 Personen und in Dornach / Breitenbach 9 Personen eingesetzt.

*3.2.4 Zu Frage 4: Könnte sich die Regierung vorstellen zu prüfen, an welchen Standorten externe Firmen zugezogen werden könnten?* Bereits heute werden Objekte, wo sinnvoll, durch private Firmen gereinigt. Dabei werden für Unterhaltsreinigungen jährlich rund 500'000 Franken und für Spezialreinigungen

rund 340'000 Franken ausgegeben. Der Entscheid, ob externe Firmen zur Reinigung beauftragt werden, hängt nicht nur vom Standort ab. Es spielen dabei auch weitere Rahmenbedingungen eine entscheidende Rolle, wie z. B. Sicherheitsanforderungen der Nutzer, Synergien mit bestehenden Objekten, Organisation des Gebäudebetriebes oder der Einfluss von Mietverträgen. Die Prüfung, ob interne oder externe Reinigung, wird bereits heute regelmässig, insbesondere bei neuen oder veränderten Objektsituationen, vorgenommen. So ist zum Beispiel die Entscheidung über eine externe oder interne Reinigung nach den Sanierungen der Verwaltungsgebäude am Marktplatz 22 in Grenchen und im Rosengarten in Solothurn noch offen. Der Regierungsrat erachtet es zudem als richtig, auch Stellen im Bereich «Reinigungsarbeiten» anzubieten.

*3.2.5 Zu Frage 5: Wie beurteilt die Regierung die Gefahr, dass dadurch vertrauliche Daten des Baudepartementes an externes Reinigungspersonal gelangen könnte? Ist dieses Risiko bei internem Personal kleiner?* Die vertraulichen Daten des Baudepartementes stehen nicht im Vordergrund. Die Anforderungen an den Datenschutz sind z. B. bei den Gerichten, den Amtschreibereien, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), der Kantonspolizei (KAPO), der Staatsanwaltschaft, der Jugendanwaltschaft, dem Amt für Justizvollzug (AJUV), dem Amt für soziale Sicherheit (ASO) und dem Steueramt aufgrund der heiklen Daten sehr hoch. Das Reinigungspersonal hat zwangsläufig zu sämtlichen Räumlichkeiten dieser Amtsstellen auch ausserhalb der Arbeitszeiten Zutritt. Das Risiko, dass das Reinigungspersonal an heikle Daten gelangen kann, ist nicht unerheblich. Die Auswirkungen eines Missbrauchs durch internes oder externes Personal sind identisch. Die Eintrittswahrscheinlichkeit und damit das Gesamtrisiko sind aber bei eigenem, in der Verantwortung der Hauswarte geführtem und selber rekrutiertem Personal eindeutig geringer.

*3.2.6 Zu Frage 6: Wie hoch schätzt die Regierung die Kosteneinsparungen bei Vergabe aller Reinigungsarbeiten an eine externe Firma?* Geht man davon aus, dass alle Reinigungsarbeiten öffentlich ausgeschrieben würden, wäre aufgrund des attraktiven Auftrages durch den Kanton Solothurn mit einer Konkurrenz der grossen, in der ganzen Schweiz tätigen Reinigungsanbieter aus Zürich, Bern oder Basel zu rechnen. Werden die Reinigungsarbeiten GAV-konform und mit dem bisherigen Reinigungsstandard ausgeschrieben, kann von einem Stundenansatz von ca. Fr. 39.00 (inkl. MwSt.) ausgegangen werden. Im umkämpften Reinigungsbusiness könnte aber auch ein Dumpingangebot von rund Fr. 35.00 / Std. (inkl. MwSt.) zum Zug kommen. Intern betragen die Vollkosten des Reinigungspersonals Fr. 37.85 pro Stunde (inkl. Führungs- und Administrationsaufwand). Berücksichtigt man einerseits die Entlastung der Hauswarte und - in einem weit geringerem Mass - des Personalamtes von Führungs- bzw. administrativem Aufwand und andererseits den Dumpingpreis der externen Reinigung, würde das jährliche Budget des Hochbauamtes schätzungsweise um rund 52'000 Franken entlastet.

*Jacqueline Ehrsam (SVP).* In meiner Interpellation geht es mir darum, wie weit sich der Kanton erstens in Geschäftsfeldern ausbreitet, die nicht zum Kerngeschäft gehören und zweitens, welche Einsparungsmöglichkeiten vorhanden wären. Im Baudepartement arbeiten zurzeit 81 Personen, die sich mit Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten beschäftigen. Das kostet den Kanton rund 1,3 Millionen Franken. Stellen Sie sich vor, man würde jetzt sagen, dass wir im Baudepartement 81 Personen anstellen, die sich mit Heizungsmontage befassen. Das würde niemand hier im Saal verstehen. Aber bei den Reinigungsarbeiten geht man davon aus, dass man das auch kann. Der Kanton steht in der Pflicht, seine Steuergelder effizient einzusetzen und Felder zu besetzen, die er machen muss. Der Kanton, insbesondere das Baudepartement, soll sich auf das Kerngeschäft, nämlich auf das Bauen konzentrieren. Unterhalts- und Reinigungsarbeiten gehören aus meiner Sicht nicht dazu. Etwas, das nicht zu den Kernaufgaben des Kantons gehört und von anderen besser und günstiger gemacht werden kann, soll an Private vergeben werden. Bei den Reinigungsarbeiten denkt man einfach, dass man das auch noch hineinnehmen kann. Die grossen Unternehmen konzentrieren sich auf ihre Kerngeschäfte, da sie wissen, dass sie bei den Aufgaben, bei denen sie am besten sind, den grössten Aufwand hineinlegen müssen. Im Baudepartement des Kantons Solothurn sollte man das auch machen. Das ist auch in anderen Kantonen der Fall. In den Reinigungsfirmen, in denen das Reinigen das Kerngeschäft ist, ist man effektiver, schneller und effizienter, weil das die Hauptaufgabe des Unternehmens ist. Weiter muss man sagen, dass der administrative Aufwand - jeder Unternehmer hier im Saal, der 81 Personen beschäftigt, weiss, was es heisst, diese Personen bei Krankheitsausfällen, Abwesenheiten, Ferien, Mitarbeitergesprächen zu betreuen - sehr gross ist. Hier ist es mit rund 200'000 Franken veranschlagt. Auch hier stellt sich die Frage - meiner Meinung gehört das nicht in das Baudepartement.

Zur Frage 5, ob es möglich ist, die Qualität und die Anforderungen an den Datenschutz zu gewährleisten, ist mir bewusst, dass es heikle Gebäude wegen den Reinigungsarbeiten gibt und dass es heikle Standorte gibt, um hier Leute hereinzulassen. Ich bin mit der Antwort des Regierungsrats aber nicht einverstanden. Ich habe mich tatkräftig mit professionellen Reinigungsfirmen auseinandergesetzt, die

das bereits viele Jahre machen. Es ist so, dass dort der Datenschutz und die Qualität gewährleistet werden können. Es gibt klar definierte Prozesse bei der Rekrutierung nach Standards, beispielsweise mit Leumundzeugnissen, klaren Konzepten, wer wann Zutritt zu den Räumen hat, mit standardisierten Abläufen, wo man weiss, wer wo ist. Hier ist die Qualität sicher möglich, um sie hinzubringen. Ich würde sogar behaupten, dass bei internem Personal die Vertuschungsgefahr bei Datenmissbrauch sogar höher ist als durch Externe, weil das vielleicht durch die eigenen Vorgesetzten vertuscht werden könnte. Zur Kostenwahrheit: Wir sind überzeugt, dass die Einsparungen deutlich höher sein könnten. Man könnte auch Vergleiche zur Privatwirtschaft ziehen, wo professionelle Firmen ein besseres Wissen haben, wie man effektiver und effizienter arbeitet. Im Kanton Solothurn gibt es solche professionelle Firmen. Wahrscheinlich müsste man hier für die effektiven Zahlen die Arbeiten ausschreiben - es geht hier um ein Auftragsvolumen von 1,3 Millionen Franken. In der Antwort wurde davon gesprochen, dass man über 50'000 Franken einsparen könnte. Ich bin der Meinung, dass das deutlich mehr sein könnte. Das Baudepartement soll sich doch auf seine Kernaufgaben, nämlich auf das Bauen konzentrieren. Was Private günstiger und besser machen können, soll man den Privaten lassen. Der Kanton ist den Steuerzahlern verpflichtet, die Steuergelder effizient einzusetzen.

*Franziska Roth (SP).* Ich konnte die Rechnung von Jacqueline Ehrsam nicht nachvollziehen. Es handelt sich um 81 Personen, die sich 21 Vollzeitstellen teilen. Ich kann mir vorstellen, dass wir in all den vielen Gebäuden nicht viel weniger Heizungsmonteur haben. Bei dieser Interpellation geht es aus Sicht der Fraktion SP/Junge SP aber um Respekt - um Respekt den Männern und Frauen gegenüber, die täglich unsere Toiletten, unsere Büros, den Kantonsratssaal, unsere Gebäude, in denen die Mitarbeitenden arbeiten und die wir benützen, sauber halten. Eine saubere Sache braucht einen fairen Preis. Die SP weiss, dass es sich definitiv nicht lohnt, beim Reinigungspersonal zu sparen. Hauptsächlich soziale Überlegungen und schweizweit auch Studien führen uns zu diesem Entscheid und nicht finanzielle Überlegungen. Die finanziellen Überlegungen der Interpellantin können und wollen wir nicht ohne Kommentar hinnehmen. Gerade weil die Branche beim Reinigungspersonal noch immer oftmals viel zu tiefe Löhne zahlt, muss der Kanton bereits heute in vielen Fällen das Einkommen von Menschen, die working poor sind und vor allem in diesem Bereich vorkommen, mit Sozialhilfeleistungen auf das Existenzminimum aufbessern. Dass der Kanton hier in den Kanon der Outsourcer einstimmen soll, verstehen wir nicht. Die Fraktion SP/Junge SP ist dezidiert gegen die externe Vergabe der Reinigung. Die Interpellantin begründet ein Outsourcing vor allem mit dem finanziellen Aspekt und zwischen den Zeilen - das habe ich zuerst nur gemeint, aber nach ihrem Votum ist es nun ganz klar zum Ausdruck gekommen - wird begründet, dass die Fachlichkeit der jetzigen Angestellten nicht vorhanden ist respektive angezweifelt wird, da sie in ihren Augen nicht im Kerngeschäft des Baudepartements arbeiten und somit die Effizienz in Frage gestellt sei. Offensichtlich bestehen noch zu viele Vorurteile in der Reinigungsbranche. In unserer Kultur ist der Reinigungsberuf noch immer negativ besetzt. Dazu tragen auch solche Vorstösse bei, indem die Reinigungsarbeit und ihre Leistungen oftmals indirekt nicht wertgeschätzt werden. Gemeinden, Kantone und der Bund haben ihre soziale Verantwortung für alle zu tragen, die bei ihnen arbeiten, insbesondere für Männer und Frauen, die uns Toiletten, Büros, Tagungsräume, Konzertsäle usw. sauber halten. Verantwortung tragen heisst in diesem Fall, dass man das Personal auch selber einstellt. Der Kanton hat in Sachen Anstellungsbedingungen mit gutem Beispiel voranzugehen. Zudem sollte er als Arbeitgeber mit so vielen Gebäuden, die er unterhalten muss, auch Ausbilder für junge Menschen sein, die aufgrund ihrer schulischen Leistung vorerst vielleicht nur eine Attestlehre schaffen oder gar keinen Abschluss erreichen können. Dafür können sie sich zusammen mit einem guten Team zu 100% im ersten Arbeitsmarkt integrieren, weil sie handwerklich geschickt sind und sich gerne mit den wertvollen Objekten unserer Liegenschaften identifizieren. Gerade Ausbildungsplätze im Gebäudeunterhaltungssektor und somit in der Reinigung und Wartung sind hier sehr wertvolle Arbeitsplätze, um gegen Arbeitslosigkeit zu kämpfen. Es kann sogar ein Zusammengehen mit dem Sozialamt gesucht werden, so dass Arbeitsplätze und Beschäftigungen für Menschen am Rande der Gesellschaft oder auch für Menschen mit Beeinträchtigungen vorhanden sind. Outsourcing macht nämlich - und das weiss man dank Studien - dort Sinn, wo wenige Male oder gar nur einmal pro Jahr Arbeiten anfallen, für die man keine eigenen Kräfte hat.

Aus unserer Sicht geht der Regierungsrat in den Antworten 4 und 5 leider nur kurz darauf ein, warum es wichtig ist, dass wir unsere eigenen Mitarbeitenden anstellen. Fachleute - ausgebildete Hauswarte und Hauswartinnen - sind ein lebendes Frühwarnsystem. Sie erkennen mögliche Schäden rechtzeitig. Wird die Wartung an externe Firmen ausgelagert und der Auftrag alle paar Jahre neu ausgeschrieben, geht das Frühwarnsystem kaputt und materielle Schäden können erst dann festgestellt werden, wenn es vielleicht zu spät ist oder zu teuer wird. Eine sachgemässe und umweltfreundliche Reinigung, die wir vom Kanton ja auch wollen, erfolgt mit ausgebildetem und eigenem Personal besser. Auch die Arbeitssi-

cherheit ist gewährleistet. Firmen im Gebäudeunterhalt stellen oft Unterakkordanten an und das ist nicht gut. Mit der Auslagerung des Reinigungsdienstes an externe Firmen werden oftmals Kosten in das Sozialwesen verlagert. Das Lohnniveau im privaten Reinigungsbereich ist viel tiefer als im öffentlichen Bereich. Viele Reinigungsmitarbeiter und -mitarbeiterinnen sind im Stundenlohn angestellt und erreichen mit den GAV-Minimalsätzen des Allpura Verbands Schweizer Reinigungs-Unternehmen kaum den existenzsichernden Lohn. Heute weiss man, dass Outsourcing meist nur für die betroffenen Mitarbeitenden billiger ist. Ihre Löhne sinken, selbst wenn das Unternehmen mit angeblich fairen Anstellungsbedingungen operiert. Das muss so sein, weil auf die eingekauften Dienstleistungen Mehrwertsteuern erhoben werden. Wer im Minimum eine neutrale Rechnung anstrebt, wird die Löhne der ausgelagerten Mitarbeitenden um diesen Faktor senken müssen. Die Fraktion SP/Junge SP will einen Kanton, dessen Regierungsrat die Arbeit des einzelnen Menschen, von der Toilettenreinigung bis hin zur Führung einer Abteilung wertschätzt. Deshalb sind wir ganz klar gegen ein Outsourcing.

*Peter Kyburz (CVP).* Die Vergangenheit hat gezeigt, dass der Datenschutz in der Verwaltung heikel ist. Es mag keinen Patzer leiden. Ich denke hier besonders an die Vorkommnisse beim Scannen von Steuerakten. Dieser Hintergrund gewichtet die Entscheidung des Regierungsrats, wo Angestellte oder wo Externe die Hauswartung ausführen. Die CVP/EVP/glp/BDP-Fraktion unterstützt das Vorgehen des Regierungsrats und möchte auch in Zukunft, dass er die Freiheit hat, selber zu entscheiden, wer die Hauswartung wo macht. Wir stehen der Überlegung der Interpellantin, durch die Vergabe aller Reinigungen an externe Firmen 52'000 Franken einzusparen, kritisch gegenüber. Wir haben die Befürchtung, dass die möglichen Sparmassnahmen zulasten der schwächer Verdienenden gehen. Im schlimmsten Fall zahlen wir das eingesparte Geld bei der Sozialhilfe wieder aus. Lassen wir dem Hochbauamt und dem Regierungsrat die Freiheit, jeweils selber zu entscheiden, was die richtige Lösung ist. Unsere Fraktion ist mit den Antworten zufrieden.

*Heiner Studer (FDP).* Die Beantwortung der Interpellation zeigt, dass die Personalkosten im Baudepartement sehr gut beurteilt werden und dort Einsparungen gemacht und Synergien genutzt werden, wo es auch Sinn macht. Vor allem bei der Beantwortung der Frage 4 wird klar, dass gut unterschieden wird, ob man Reinigungen mit internem oder externem Personal vornimmt. Hier kommen, wie bereits erwähnt, sicherheitsrelevante Abwägungen hinzu und natürlich auch die personalpolitischen Überlegungen. Die Informationen - die Ausführungen, wie sie hier vom Regierungsrat angebracht worden sind - finden wir in Ordnung.

*Simone Wyss Send (Grüne).* Wir von der Grünen Fraktion finden es grundsätzlich immer sehr sinnvoll, wenn man Strukturen und Ausgaben genau anschaut. In der Fragestellung der Kostenoptimierung sehen wir den Nutzen von Outsourcing aber nicht als gross und sind mit der Beantwortung des Regierungsrats zufrieden. Der Antwort entnehmen wir auch, dass Optimierungen bereits vorgenommen wurden, was sinnvoll ist. Wie auch beschrieben wie, handelt es sich zum Teil um Bereiche, in denen sensible Daten vorhanden sind. Selbstverständlich muss der Zugang zu solchen Daten noch strengeren Sicherheitsmassnahmen als üblich unterliegen. Dazu gehört auch die Rekrutierung und Schulung des Personals. Bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), bei den Gerichten, bei der Kantonspolizei und in anderen Gebäuden ist man darauf angewiesen, dass alles Personal, auch das Putzpersonal, die Sicherheitsvorgaben einhält und dem Betrieb gegenüber loyal ist. Hohe Loyalität und Kontrolle des Personals kann man am ehesten mit enger Zusammenarbeit, direktem Kontakt, Vertrauen und kurzen Kommunikationswegen herstellen. Deshalb finden wir, dass langjährige loyale und erfahrene Mitarbeiter in diesem Fall letztlich die kostengünstigere Variante sind.

*Thomas Marbet (SP).* In der Stadt Olten wurden wir ebenfalls mit der Frage konfrontiert, ob man die Reinigungskräfte nicht outsourcen soll. Die Rechnung war im Grunde genommen eine sehr einfache. Es ist günstiger, die Reinigungen selber zu machen, weil wir keinen Unternehmergeinn zahlen müssen. Wenn wir eine externe Firma beschäftigen, müssen wir einen Unternehmergeinn einkalkulieren. Das führt dazu, dass es für uns günstiger ist, diese Leistungen selber zu erbringen. Die Stadt macht es wie der Kanton: Der Regelbetrieb wird mit den eigenen Kräften abgedeckt. Dort, wo es Spitzen gibt oder bei gewissen Anstalten werden Dritte hinzugezogen. Wir gehen heute sogar so weit, dass wir sagen, dass wir die Spezialreinigung wieder inhouse machen, weil beispielsweise die Sprayereien zunehmen. Hier braucht es Spezialgeräte und man muss sehr schnell reagieren. Wir sind nun so weit, dass ich dem Stadtrat einen Antrag stellen werde, dass man die 40'000 Franken, die man für die Spezialreinigung für die Entfernung von Sprayereien aufwendet, inhouse für eine Reinigungskraft in der Lohnklasse 6 - das ist eine der tiefsten, die es überhaupt gibt - einsetzt. Wenn man das selber machen kann, wird es güns-

tiger oder zumindest nicht teurer. Zudem hat man bei der Personalverfügbarkeit eine gewisse Flexibilität. Also kann man sagen, dass wir es aus Kostengründen in der Gemeinde selber machen, weil wir den Unternehmervorgewinn nicht der Stadt überweisen müssen. Den Punkt der Vertraulichkeit sehe ich ein wenig anders. Das ist tatsächlich kein Problem. Ich arbeite bei einer Bank in Bern, die den Reinigungsdienst vollständig ausgelagert hat. Das kann mit Vereinbarungen und Unterzeichnungen von entsprechenden Dokumenten gelöst werden.

*Roland Fürst (Vorsteher des Bau- und Justizdepartements).* Zum Titel der Interpellation «Gibt es Kostenoptimierungen beim Baudepartement?»: Diese Frage stellen wir uns selbstverständlich auch jedes Jahr, wenn es um das Budget geht. Wir haben es geschafft, seit dem Jahr 2013 jedes Jahr weniger Ausgaben zu tätigen. Aufgrund des Titels der Interpellation könnte aber auch ein Missverständnis vorliegen. Wenn die Interpellantin meint, dass das Reinigungspersonal, das hier aufgeführt wurde, nur für das Baudepartement vorgesehen ist, ist das natürlich grundsätzlich falsch. Das Reinigungspersonal ist für alle Departemente zuständig. Zum eigentlichen Inhalt der Interpellation: Die Frage, ob die Reinigung inhouse oder extern erfolgen soll, kann man sich selbstverständlich stellen. Das machen auch wir, aber anders, als es die Interpellantin sieht. Die Objektbewirtschaftung gehört zu den Kernkompetenzen des Baudepartements. Das haben wir in der Antwort so ausgeführt. Dort, wo wir die Reinigung extern vergeben, erfolgt tatsächlich eine Ausschreibung. Das kann nicht einfach freihändig vergeben werden. Wir haben aber aufgezeigt, dass wir in dieser Frage nicht stur sind. Wir beurteilen situativ, wie es vonstattengehen soll und wir wägen ab. Dafür gibt es klare Kriterien. Ein Kriterium wurde erwähnt, das ist der Datenschutz. Ich sehe das auch so, wie es Thomas Marbet am Schluss gesagt hat und hier möchte ich eine Lanze für all die Reinigungsunternehmen brechen. Ich habe mich mit dem Verband zusammengesetzt, gestützt auf diese Interpellation. Diese Unternehmen machen alles, um die Anforderungen zu erfüllen, indem u.a. Leumundszeugnisse erstellt werden. Aber - und das Aber muss man betonen - wir kennen die kritische Haltung des Parlaments, wenn es um heikle und sensible Daten geht. Wir haben das bei der Debatte zum Steuerdatenscanning eindeutig gesehen. So gesehen verzichten wir lieber darauf, heikle Daten externen Unternehmen auszusetzen. Zusammenfassend kann ich sagen, dass situativ entschieden werden muss, ob eine interne oder eine externe Reinigung mehr Sinn macht.

*Urs Ackermann (CVP), Präsident.* Ich frage Jacqueline Ehrsam nach dem Zufriedenheitsgrad.

*Jacqueline Ehrsam (SVP).* Ich möchte wiederholen, dass es mir ums Prinzip geht, nämlich dass sich der Kanton bewusst ist, wo seine Aufgaben beginnen und wo sie aufhören. Ich bin froh, dass man im Baudepartement immer wieder hinterfragt, was intern und was extern vergeben wird. Von den Antworten bin ich teilweise befriedigt.

---

I 0219/2017

**Interpellation Richard Aschberger (SVP, Grenchen): Entgangene Verkehrssteuern bei Elektrofahrzeugen**

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 13. Dezember 2017 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 23. Januar 2018:

*1. Interpellationstext:* «Fahrzeuge mit ausschliesslich elektrischem Antrieb sind von der Verkehrssteuer befreit.» So steht es bei der MFK Kanton Solothurn geschrieben. Fahrzeuge, welche über ein Hybrid-System oder auch Plug-in-Hybrid-System verfügen, werden wie reine Verbrennerfahrzeuge steuerlich belastet.

Somit zahlt beispielsweise ein aktueller Tesla Model X mit einem Leergewicht von knapp 2.4 Tonnen keine Verkehrssteuern, ein BMW I3 mit Range Extender und einem Leergewicht von knapp 1.4 Tonnen hingegen wird wie ein «normales» Fahrzeug behandelt, obwohl die Belastung für das Strassennetz alleine vom Gewicht her deutlich kleiner ist. Bei der Einführung dieser Privilegierung war sicher die Förderung dieser Antriebsart im Zentrum, heute mit Vollelektrofahrzeugen mit Preisen deutlich jenseits der 100'000 CHF Marke sind Steuergeschenke in meinen Augen fragwürdig und sollten dringend überdacht werden.

Ich bitte um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Seit wann gibt es diese Privilegierung von Elektrofahrzeugen?
2. Wie viele (Elektro)Fahrzeuge sind aktuell im Kanton Solothurn von der Verkehrssteuer befreit?
3. Wie hoch sind die jährlich entgangenen Einnahmen deswegen? (gerne auch mit Übersicht über die letzten Jahre, dann sieht man auch die Entwicklung des Bestandes an Elektrofahrzeugen)
4. Plant die Regierung Anpassungen vorzunehmen, respektive Abstufungen bei den Elektrofahrzeugen (bspw. via Fahrzeuggewicht) oder Berücksichtigung von Hybridfahrzeugen?
5. Wie sieht es aus bei Biogas/Erdgas- oder Wasserstofffahrzeugen?
6. Weshalb wird von verkehrssteuerbefreiten Fahrzeugen nicht einmal eine Pauschale verlangt für den Zuschlag betreffend Umfahrungen Olten & Solothurn? (15% bei Verbrennerfahrzeugen)
7. Gedenkt man hier Anpassungen vorzunehmen betreffend Frage/Antwort Nummer 6?

2. *Begründung:* im Interpellationstext enthalten

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Allgemeine Bemerkungen:* Elektrofahrzeuge gelten als umweltfreundlich. In ihren Motoren findet kein Verbrennungsprozess statt. Damit emittieren sie erheblich weniger CO<sub>2</sub> als Fahrzeuge mit Benzin- oder Dieselmotoren (vgl. unsere Stellungnahme zum Auftrag Fraktion Grüne «Elektromobilität - Elektrofahrzeuge in der kantonalen Fahrzeugflotte» [RRB Nr. 2017/746 vom 25. April 2017; A 0209/2016 BJD]). Dank dieser umweltfreundlichen Eigenschaften wird die Elektromobilität in verschiedener Hinsicht gefördert, beispielsweise durch steuerliche Anreize. So werden Elektroautos in 14 Kantonen steuerlich privilegiert, wobei diese Privilegierung je nach Kanton von einer zeitlich befristeten Steuerbefreiung über eine nur partielle Besteuerung bis hin zur vollständigen Steuerbefreiung reicht. Der Kanton Solothurn hat sich mit der Aufnahme von § 19ter der kantonalen Verordnung über Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Schiffe (BGS 614.62) für eine vollständige Steuerbefreiung von Elektrofahrzeugen entschieden, nachdem vorher auf Gesuch hin eine fünfzigprozentige Steuerermässigung gewährt worden war.

3.2 *Zu den Fragen*

3.2.1 *Zu Frage 1: Seit wann gibt es diese Privilegierung von Elektrofahrzeugen?* Elektrofahrzeuge sind gemäss § 19ter der Verordnung über Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Schiffe von der Steuerpflicht befreit. § 19ter ist am 1. Januar 1991 in Kraft getreten.

3.2.2 *Zu Frage 2: Wie viele (Elektro)Fahrzeuge sind aktuell im Kanton Solothurn von der Verkehrssteuer befreit?* Im Jahr 2017 waren die folgenden Elektrofahrzeuge von der Verkehrssteuer befreit:

Personenwagen:	410
Motorräder/Kleinmotorfahrzeuge:	109
Kleinmotorräder:	293

3.2.3 *Zu Frage 3: Wie hoch sind die jährlich entgangenen Einnahmen deswegen? (gerne auch mit Übersicht über die letzten Jahre, dann sieht man auch die Entwicklung des Bestandes an Elektrofahrzeugen).* Die Einnahmen, die dem Kanton durch die Steuerbefreiung von Elektrofahrzeugen entgehen, lassen sich nur annäherungsweise beziffern. Bei Personenwagen wird die geschuldete Steuer durch die Grösse des Hubraums des Motors bestimmt, bei Sachtransportfahrzeugen durch die Höhe der Nutzlast. Im Kanton Solothurn ist zurzeit kein Elektrolastwagen immatrikuliert. Elektrofahrzeuge verfügen über keinen Hubraum. Wegen der nicht vergleichbaren technischen Konstruktion können die Bemessungsgrundlagen für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren für die Besteuerung von Elektrofahrzeugen nur bedingt, d.h. unter Beizug von Annahmen herangezogen werden. Wir gehen indessen davon aus, dass sich der entsprechende Betrag zurzeit bei höchstens einer halben Million Franken bewegt.

3.2.4 *Zu Frage 4: Plant die Regierung Anpassungen vorzunehmen, respektive Abstufungen bei den Elektrofahrzeugen (bspw. via Fahrzeuggewicht) oder Berücksichtigung von Hybridfahrzeugen?* Zurzeit sind keine Anpassungen geplant. In unserer Stellungnahme zum Auftrag Mathias Stricker «E-Mobilität im Kanton Solothurn fördern» (RRB Nr. 2014/2194 vom 16. Dezember 2014; A 106/2014 BJD) haben wir festgehalten, dass eine Zunahme von Elektrofahrzeugen erwünscht ist und an der Steuerbefreiung solcher Fahrzeuge in nächster Zeit nichts geändert werden soll. In unserer Stellungnahme zum Antrag der Fraktion SP/junge SP «Legislativplan 2017 - 2021 und Vollzugskontrolle zum Legislativplan 2013 bis 2017» (RRB Nr. 2017/2174 vom 19. Dezember 2017; SGB 0188/2017 PB 2) haben wir im Weiteren ausgeführt, dass eine Revision des Gesetzes über die Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge und Fahrräder (BGS 614.61) dann konkret ins Auge zu fassen ist, wenn die Elektromobilität in gleichem Mass wie bis anhin zunimmt. Insofern erübrigt sich bei den Elektrofahrzeugen im Moment eine Abstufung nach Fahrzeuggewicht oder anderen Kriterien. Hybridfahrzeuge verfügen über eine Kombination von Elektro- und Verbrennungsmotor. Ihre Batterie wird nur als temporärer Energiespeicher verwendet und aus Kosten- und Gewichtsgründen möglichst klein gehalten. Sie wird über den Verbrennungsmotor oder durch Rückgewinnung der Bremsenergie aufgeladen. Bei Plug-in-Hybridfahrzeugen lässt sich die Batterie

rie über eine Steckdose aufladen. Diese Fahrzeuge verfügen aber zusätzlich über einen Verbrennungsmotor und zählen deshalb wie die anderen Hybridfahrzeuge nicht zu den Elektrofahrzeugen. Folgerichtig werden alle Hybridfahrzeuge im Kanton Solothurn steuerlich wie Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor behandelt.

*3.2.5 Zu Frage 5: Wie sieht es aus bei Biogas/Erdgas- oder Wasserstofffahrzeugen?* Biogas- und Erdgasfahrzeuge verbrauchen wie Verbrennungsmotoren mehrheitlich fossile Brennstoffe. Sie werden wie diese nach ihrem Hubraum besteuert. Im Jahr 2017 waren im Kanton Solothurn 212 Gasfahrzeuge immatrikuliert. Wasserstofffahrzeuge waren keine immatrikuliert.

*3.2.6 Zu Frage 6: Weshalb wird von verkehrssteuerbefreiten Fahrzeugen nicht einmal eine Pauschale verlangt für den Zuschlag betreffend Umfahrungen Olten & Solothurn? (15% bei Verbrennerfahrzeugen).* Mit der Regelung in § 19ter der Verordnung über Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Schiffe hat der Kantonsrat bewusst eine umfassende Steuerbefreiung für Elektrofahrzeuge eingeführt. Es würde dem Grundsatzentscheid des Parlaments widersprechen, wenn anstatt einer Steuer eine andere Abgabe in Form einer Pauschale erhoben würde. In Botschaft und Entwurf vom 14. August 2001 (RRB Nr. 1596) zur Änderung der Verordnung über Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Schiffe vom 1. Oktober 1962, wurde ein Zuschlag von 15% auf der Motorfahrzeugsteuer für die Finanzierung der Verkehrsentslastungsprojekte in Olten und Solothurn vorgeschlagen. Weder darin noch in den kantonsrätlichen Beratungen noch bei der Volksabstimmung vom 2. Juni 2002 wurde die Erhebung einer Steuer oder Pauschale auf Elektrofahrzeuge auch nur in Erwägung gezogen.

*3.2.7 Zu Frage 7: Gedenkt man hier Anpassungen vorzunehmen betreffend Frage/Antwort Nummer 6?* Es sind keine Anpassungen geplant. Der Zuschlag von 15% auf der Motorfahrzeugsteuer ist befristet und läuft im Jahr 2022 aus. Die Erhebung einer Pauschale für Elektrofahrzeuge würde den bisher gefällten Entscheiden von Parlament und Volk widersprechen. Ausserdem würde sie die Finanzierung der beiden Projekte bis zum Wegfall des Zuschlags nicht merkbar beeinflussen. Dieser müsste ausserdem Aufnahme in einen referendumspflichtigen Erlass finden. Gegebenenfalls wäre damit zu rechnen, dass er dann nur noch für kurze Zeit oder gar nicht mehr erhoben werden könnte.

*Richard Aschberger (SVP).* Ich kann vorab festhalten, dass ich von der Beantwortung der Interpellation teilweise befriedigt bin. Einerseits bin ich mit den gelieferten Daten zufrieden, andererseits bin ich über eine gewisse Sturheit der Ämter erstaunt. Der Automobilmarkt hat sich seit der Steuerbefreiung für Elektroautos 1991 unglaublich dynamisch entwickelt. Vor der Jahrtausendwende waren die Elektroautos kaum als Autos zu betiteln. Es waren Leichtbaufahrzeuge mit wenigen hundert Kilogramm Leergewicht und PS-Leistungen von unter 20. Wirklich brauchbare und auch langstreckentaugliche Elektroautos kamen erst ab dem Jahr 2010 auf den Markt, also 20 Jahre nach der Einführung der Steuerbefreiung und als man noch von richtigen Ökokisten reden konnte. Der Tesla kam auf den Schweizer Markt und ist aufgrund seiner Reichweite und Leistung bis heute das Elektroauto schlechthin. Die Verkaufszahlen belegen das eindrücklich, wenn man die letzten Jahre anschaut. Nur hat man es hier nie für nötig gehalten, auch einmal um die Ecke zu denken, was die Steuerbefreiung ohne Limit denn genau verursacht und was heute denn genau gefördert wird. Natürlich emittieren diese Fahrzeuge direkt kein CO<sub>2</sub>. Das entsteht bei der Produktion und es kommt darauf an, welcher Strom getankt wird. Es ist also möglich, dass man einen steuerbefreiten Akku mit Rädern bewegt, aber Billigstrom aus dem Ausland nutzt, sprich Kohlestrom. Somit hat man zwar ein ökologisches Feigenblatt - nach aussen ist man sauber unterwegs, aber hinter die Fassade sollte man nicht so genau schauen. Die Verkehrssteuern im Kanton Solothurn sind aber nicht nur wegen des CO<sub>2</sub>-Ausstosses da, sondern damit leistet auch jeder Fahrzeugnutzer einen Beitrag an die Infrastruktur. Für die Elektroautos gilt dies interessanterweise aber gar nicht. Es ist also fast so, als ob ein 2,5 Tonnen schwerer Tesla unsere Strassen gar nicht berührt, sogar darüber schwebt, im Gegensatz zu allen anderen Fahrzeugen.

Ebenso wird ein anderer Aspekt ausgeblendet. Wir haben hier im Rat bereits mehrmals über die Standortförderung im Kanton Solothurn gesprochen und dass man auch zu unserem Gewerbe und den kleinen KMU schauen muss. Mit der bedingungslosen Förderung von Elektroautos benachteiligt man einen Teil unseres Gewerbes. Elektroautos brauchen logischerweise weniger Wartung, weil kein Verbrenneraggregat verbaut ist. Es braucht keinen Öl- und Zündkerzenwechsel und es wird auch kein Treibstoff getankt. Das schmälert allmählich den Umsatz der Garagen und der Tankstellen und somit entgehen dem Kanton hier zusätzliche Steuern, im Gegensatz zu den wartungsintensiven Veteranenfahrzeugen. Es ist natürlich gut, wenn beispielsweise Teslas gefördert werden. Es gibt aber keine Tesla-Wartungszenter oder -verkaufsstellen im Kanton Solothurn. Somit fördert man also aktiv, dass man das Geld in anderen Kantonen ausgibt und dafür wird man auch noch belohnt. Das ist eigentlich unglaublich. Ich kenne selber diverse Firmen, die Fahrzeuge explizit in unserem Kanton zulassen, um Steuern zu



sparen. Während man hier nämlich nichts zahlt - am Beispiel eines Teslas, Modell S - würde dasselbe Fahrzeug im Kanton Basel-Landschaft 615 Franken pro Jahr kosten, im Kanton Basel-Stadt 300 Franken und im Kanton Aargau 444 Franken. Nun noch einige Worte zur Antwort auf die Frage 6: Man nimmt Bezug auf die Abstimmungen und Beratungen in den Jahren 2001 und 2002, um zu rechtfertigen, dass Elektroautos noch nicht einmal eine Pauschale betreffend dem Zuschlag für die Umfahrungen Olten und Solothurn zahlen müssen. Wie vorhin erwähnt, gab es damals noch gar keine alltagstauglichen Elektroautos. Von tonnenschweren Fahrzeugen jenseits der 700 PS hatte man noch nicht einmal geträumt. Ich hätte mir hier mehr Initiative seitens der Verwaltung erhofft. Zum Schluss noch eine Anmerkung: Ich persönlich habe nichts gegen Elektroautos. Berufsbedingt fahre ich jede Woche diverse Fahrzeuge. Ich bin bereits vor über zehn Jahren Hybrid- und Plug in-Hybridfirmenfahrzeuge und eben auch Teslas mit viel Freude gefahren. Ich habe aber ein Problem damit, wenn man auf Kosten der Allgemeinheit eine kleine Gruppe massiv subventioniert, vor allem wenn es zudem einen grossen Teil Personen und Firmen betrifft, die eine solche Subvention gar nicht nötig haben. Es wird sich kaum eine Familie einen Tesla X mit den sieben Sitzplätzen für 150'000 Franken in die Garage stellen. Die Mehrheit muss sich einen Minivan mit einem Neupreis von einigen 10'000 Franken kaufen und diesen auch voll versteuern, selbst wenn das Fahrzeug in der Kategorie A der Energieeffizienz ist. Die Feigenblattpolitik geht wie so oft vor der Realität.

*Beat Wildi (FDP).* Die Antworten des Regierungsrats zur vorliegenden Interpellation sind für uns sachlich und nachvollziehbar. Trotzdem gilt es festzuhalten, dass die Gesetzgebung der Motorfahrzeugkontrolle (MFK) im vorliegenden Fall ungenügend ist. Elektrofahrzeuge sind zwar seit dem 1. Januar 1991 von der Steuerpflicht befreit, was einem Steuerausfall von jährlich rund 0,5 Millionen Franken entspricht. Tatsache aber ist, dass auch die Elektrofahrzeuge unsere Infrastruktur benutzen. Ich denke hier an Pneuabrieb, Belastung der Fahrbahn durch das Fahrzeuggewicht usw. Elektrofahrzeuge sind aber weiter im Zunehmen begriffen. Deshalb ist die Überlegung angebracht, sich grundsätzliche Gedanken zur Besteuerung dieser Fahrzeuge zu machen. Bei der Einführung der Privilegien mit der Steuerbefreiung stand sicher die Förderung der Antriebsart im Zentrum. Dass aber Steuergeschenke in dieser Grössenordnung gemacht werden, entspricht nicht mehr dem heutigen Zeitgeist, umso mehr als dass die Kantonsfinanzen auf jedwelche Einnahmen angewiesen sind und auf der anderen Seite bei jeder Gelegenheit auf den Spardruck aufmerksam gemacht wird.

*Mathias Stricker (SP).* Im Verkehrsbereich stockt es massiv. Das Energiesparpotential wird nicht ausgeschöpft und die CO<sub>2</sub>-Emissionen sinken nicht annähernd so stark, wie sie sollten. Die Elektroautos können diese Bilanz verbessern, lösen aber nicht alle Probleme und stellen uns vor weitere Herausforderungen, denn auch sie stehen im Stau und benötigen Ressourcen. Mit entsprechenden Rahmenbedingungen und verbunden mit sinnvollen Mobilitätskonzepten können Elektroautos klimaschonend sein. Ersetzen wir Benzin- und Dieselaautos durch Elektroautos, verbessert das die Energie- und CO<sub>2</sub>-Bilanz der Schweiz erheblich. Elektrofahrzeuge sind lokal abgasfrei und emittieren keine Luftschadstoffe. Die Lärmbelästigung nimmt ab und der energetische Wirkungsgrad wird verbessert. Durch die Elektrifizierung der heutigen Autoflotte könnte man den Endenergieverbrauch der Schweiz um die Hälfte reduzieren. Auch wenn man Elektroautos über den gesamten Lebenszyklus betrachtet - also von der Herstellung des Fahrzeugs, der Batterie und des Stroms, über den Betrieb des Autos bis hin zur Entsorgung - ist die CO<sub>2</sub>-Bilanz besser als bei Autos mit Verbrennungsmotoren. Es ist klar, dass wir unsere Mobilität grundsätzlich überdenken müssen - Stichwort smarte Mobilität. Sie alleine wird es aber nicht richten. Es braucht kürzere Wege und eine Politik, die diese Wende auch will. Kostenwahrheit und verursachergerechte Energiepreise könnten es auch bei der Mobilität richten. Sie würden Innovationen ermöglichen und die Spiesse für alle gleich lang machen.

Aus Sicht der Fraktion SP/Junge SP sind die Fragen zur Interpellation transparent beantwortet, aber uns fehlt noch immer der Esprit des Regierungsrats, aktiver zur Förderung der Elektromobilität beizutragen. In der Stellungnahme zum Auftrag E-Mobilität im Kanton Solothurn aus dem Jahr 2014 wird erwähnt, dass eine Zunahme von Elektrofahrzeugen erwünscht sei und deshalb eine Änderung der Steuerbefreiung von solchen Fahrzeugen nicht vorgenommen werden soll. Nun sind vier Jahre vergangen und es zeigt sich in der Antwort auf die Frage 2, dass sich noch nicht sehr viel verändert hat. Die Anzahl der Elektrofahrzeuge nimmt noch immer bescheiden zu. Der grosse Run auf Elektrofahrzeuge hat noch nicht eingesetzt. Deshalb ist eine Förderung der Elektromobilität mittels einer steuerlichen Entlastung nach wie vor angezeigt und wichtig. Es ist zwar richtig, dass die Preise der Elektroautos sinken, die Anschaffung eines Elektrofahrzeugs muss aber nach wie vor gut überlegt werden. Die Frage 4 des Interpellanten zu den Anpassungen bezüglich Gewicht oder Plug in-Hybridfahrzeugen finden wir sehr gut und einen konstruktiven Ansatz. Die Antwort des Regierungsrats ist leider sehr abwartend. Die Antworten

auf die Fragen 5 bis 7 sind für uns nachvollziehbar. Leider wird es aber verpasst, weitere Überlegungen zur Förderung der Elektromobilität aufzuzeigen, beispielsweise mit einem Bonus-Malus-System. Effektiv muss auch der Verkehrssteuertopf weiterhin deckend sein. Markus Ammann hat deshalb in der letzten Session eine Interpellation unter dem Titel «E-Mobil und Schnellladestationen» zum Thema der Förderung der Elektromobilität eingereicht. Albert Einstein hatte gesagt, dass die reinste Form des Wahnsinns sei, alles beim Alten zu belassen und gleichzeitig zu hoffen, dass sich etwas ändert. In diesem Sinne wünschen wir uns vom Regierungsrat ein progressiveres Vorgehen.

*Jonas Walther (glp).* Damals wie heute ist die Förderung von einer emissionsarmen Mobilität die grundlegende Zielsetzung. Die Höhe und Berechnung einer Motorfahrzeugsteuer unterscheiden sich von Kanton zu Kanton massgeblich. Je nach Kanton zählt für die Steuerbemessung der Hubraum, die Leistung, das Gewicht, die Energieeffizienz, der CO<sub>2</sub>-Ausstoss usw. oder eine Kombination all dieser Parameter. Ich habe nachgeschaut: Im Jahr 2016 wurde gemäss Kassensturz in acht Kantonen auf eine Besteuerung auf Elektrofahrzeuge verzichtet. Der Interpellant setzt immer auf das Luxusobjekt Tesla Modell S. Es gibt aber durchaus auch Fahrzeuge, die preislich attraktiv sind. In Grenchen sollte der Renault Twizy bekannt sein. Aber auch der VW e-Golf oder der Peugeot ION beispielsweise sind von dieser Steuer befreit. Bezüglich der Interpellation kann Folgendes festgestellt werden: Die Fragen 1 bis 3 sind nach Ansicht unserer Fraktion in ihren Aussagen klar beantwortet und lassen wenig Diskussionspielraum. Auf die Frage 4 antwortet der Regierungsrat, dass eine Revision des Gesetzes bezüglich Motorfahrzeugsteuern dann konkret ins Auge zu fassen ist, wenn die Elektromobilität im gleichen Masse wie bis anhin zunimmt. Es wäre wünschenswert gewesen, wenn man sehen könnte, in welchem Masse die Elektromobilität denn zunimmt. Die Frage nach der Pauschalabgabe für die Umfahrungen wurde dannzumal bei der Behandlung durch den Kantonsrat nie in Erwägung gezogen. Der Zuschlag von 15% wäre sicher diskutierbar, denn wie gesagt ist der Nutzen der Infrastruktur derselbe. Da die Gebühren aber auf das Jahr 2022 befristet sind, erübrigt sich die Diskussion. Wir danken dem Interpellanten für die Fragestellungen. Sie zeugen doch von einer vertieften Sorge um die Finanzierung der Strasseninfrastruktur. Dem Regierungsrat danken wir für die Beantwortung der Fragen.

*Felix Glatz-Böni (Grüne).* Vom gesamten Energieverbrauch in der Schweiz beansprucht die Mobilität 36%. Auf die Rechnung des motorisierten Individualverkehrs gehen 70% von den 36%. Ein Drittel der Siedlungsfläche wird bereits heute vom Verkehr beansprucht. Es gibt Prognosen, die sagen, dass beim Szenario «weiter wie bisher» die Zahl der motorisierten Fahrzeuge noch um 25% zunehmen wird. Wohin wollen wir mit all diesen Fahrzeugen? Was bedeutet das für unsere Umwelt, für das Ackerland und für die Artenvielfalt? Wollen und können wir uns das wachsende Verkehrsaufkommen leisten? Wie die Fragen des Interpellanten zeigen, geht es nicht nur um den Antrieb, sondern zum Beispiel auch um die Besteuerung des Gewichts. Wir sind froh, dass auch der Interpellant bereit ist, um die Ecken zu denken. Es gibt weitere Kriterien wie den CO<sub>2</sub>-Gehalt, die gefahrenen Kilometer, die Auslastung mit Passagieren und die Verursachung von Lärm. Beim Thema Mobilität geht es also um eine Gesamtsicht. Einige der gestellten Fragen zielen auch auf die Änderung des Gesetzes 614.61 über Steuern und Gebühren von Motorfahrzeugen ab. Will man bei der Besteuerung etwas ändern, beispielsweise auch die der Elektrofahrzeuge, sollte man die Gelegenheit nutzen, das gesamte Paket ganzheitlich anzuschauen. Mein Eindruck aus einem Einzelgespräch mit dem Interpellanten war dann auch der, dass er sich einer grundsätzlichen Begutachtung der Frage zur Steuergerechtigkeit bei den motorisierten Fahrzeugen nicht verschliesst. Die grundsätzliche Frage der Umgestaltung und Neuausrichtung der Motorfahrzeugsteuer ist eventuell gar nicht so umstritten. Umstritten ist vor allem der Zeitpunkt. Wir Grünen wünschen uns vom Regierungsrat eine aktivere Haltung in dieser Frage, als er in seiner Antwort zeigt. Die Besteuerung von Elektrofahrzeugen ist nur ein Aspekt einer Revision. Es ist richtig, dass auch sie Strassen, Parkplätze, Brücken usw. benützen und den entsprechenden Unterhalt brauchen. Bei einer neuen Mobilitätsbesteuerung soll es aber nicht nur um den Antrieb gehen, sondern es soll um die gesamte Frage der Mobilität gehen. Es geht nicht nur um verschiedene Autos und Motoren. Nein, viel wirkungsvoller und günstiger ist beispielsweise die Förderung des Veloverkehrs und des ÖV - zum Beispiel Elektrobusse mit CO<sub>2</sub>-neutraler Energie betrieben. So kann man Lärm, Verkehr, Stauzeiten und auch Unterhaltskosten sparen. Wir Grünen wollen also eine Reform der Motorfahrzeugsteuer, die aber nicht in einer Wirtschaftsförderung des einheimischen Garagengewerbes von herkömmlichen Autos landen soll, sondern wir wollen eine umfassende Reform der Motorfahrzeugsteuer. Dafür gibt es Instrumente, auch wenn Elektrofahrzeuge in diesem Zusammenhang dann Steuern zahlen müssen.

*Walter Gurtner (SVP).* Seit einigen Jahren besitze ich ein Elektrovelo, und das mit gelber Nummer. Simone Bürki ist gerade nicht im Saal anwesend - er würde lachen. Dafür bezahle ich jährlich - man höre und

staune - 48.90 Franken an die MFK Solothurn. Ein Elektrofahrzeug, das 4,2 Tonnen wiegt, zahlt nichts. Hier habe ich ein Verständnisproblem. Es gibt mir zu denken, dass solch seltsame Dinge gemacht werden. Einerseits werden Elektrofahrzeuge von Zahlungen entbunden, andererseits zahlen wir jedes Jahr 48.90 Franken für ein Elektrovelo, das nur leicht schneller fährt als ein normales Velo. Deshalb bin ich der Meinung, dass es an der Zeit ist, dass auch die anderen Elektrofahrzeuge im Minimum einen Teil der MFK-Steuern zahlen müssen.

*Urs Ackermann (CVP), Präsident.* Ich bitte den Interpellanten, seiner Zufriedenheit Ausdruck zu geben.

*Richard Aschberger (SVP).* Ich habe es bereits erwähnt: Ich bin teilweise befriedigt.

I 0232/2017

### **Interpellation Felix Wettstein (Grüne, Olten): Läufelfingerli aufwerten**

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 12. Dezember 2017 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 20. Februar 2018:

*1. Interpellationstext:* Das „Läufelfingerli“, die Bahnlinie S9 von Olten nach Sissach auf der alten Hauensteinlinie darf weiterfahren. Die Stimmbevölkerung des Kantons Basel-Landschaft hat am 26. November 2017 die Pläne zur Stilllegung der Bahn und zur Verlegung auf Busbetrieb wuchtig verworfen. Die Bahn fährt auch durch den Kanton Solothurn und bedient die Haltestellen Olten und Trimbach. Anlässlich der Ratsdebatte zur Interpellation I-115/2016 „Läufelfingerli erhalten“ von Karl Tanner erwähnte der Regierungsrat, dass die beiden Kantone die Kosten in einem Verhältnis von 80,5 % (Anteil BL) zu 19,5 % (Anteil SO) tragen. Aufgrund dieser Finanzierungsanteile liege die Federführung für die Bestellung des Personenverkehrsangebotes beim Kanton Basel-Landschaft. Bereits kurz nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses wurden zahlreiche Vorschläge zur Attraktivitätssteigerung und höheren Nutzungsfrequenz der S9 in die Diskussion gebracht. Verschiedene dieser Vorschläge betreffen den Kanton Solothurn. Ein Ärgernis ist beispielsweise, dass die Abfahrtszeit in Olten (stündlich x.02) zu früh erfolgt und die Zeit zum Umsteigen von den Intercity- oder Interregio-Zügen, die zur vollen Stunde eintreffen, meist nicht ausreicht.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

8. Setzt sich der Regierungsrat bei der SBB für eine um 3-4 Minuten verschobene Abfahrtszeit der S9 ab Bahnhof Olten ein? Falls er das schon bisher getan hat: Welche Gründe sind ihm bekannt, die gegen eine solche Anpassung sprechen?
9. Wie positioniert sich der Regierungsrat zu den Forderungen, dass im Baselbiet zumindest ab Sissach talwärts bei den S-Bahnen der Viertelstundentakt einzuführen sei?
10. Im Sommer 2018 wird in Muttenz der neue Campus der FHNW eröffnet. Studierende und Dozierende werden regelmässig zwischen den FHNW-Standorten Olten und Muttenz verkehren. Auch aus anderen Gründen wurde die Idee eingebracht, dass die S9 nicht in Sissach wenden, sondern weitergeführt werden soll, bis Basel oder zumindest bis Muttenz. Was meint der Regierungsrat zu diesem Vorschlag?
11. Wie stellt sich der Regierungsrat zur Idee, dass der Geltungsbereich des Umweltabonnements Nordwestschweiz auf der alten Hauensteinlinie Läuelfingen-Trimbach-Olten bis Olten ausgedehnt werden könnte (nur dort, nicht auch auf der neuen Hauensteinlinie Tecknau-Olten)?
12. Die Solothurner Gemeinde Wisen wird bisher mit der Buslinie 506 ab Olten ans öV-Netz angeschlossen; die Fahrt dauert 21 resp. 25 Minuten. Wisen ist nur rund 3 Busminuten von Läuelfingen entfernt (von dort per Bahn weitere 8 Minuten bis Olten, staufrei). Wie bewertet der Regierungsrat die Option, dass Wisen per Bus an den Bahnhof Läuelfingen angebunden wird?
13. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, im Kanton Solothurn das Potenzial der alten Hauensteinlinie touristisch besser auszuschöpfen?
14. Was hält er von der Idee, die Station Trimbach-Mieseren (Halt auf Verlangen) zu reanimieren?
15. Welche weiteren Möglichkeiten zur Attraktivitätssteigerung des „Läufelfingerli“ sieht der Regierungsrat? Inwiefern verfolgt er diese im Verbund mit Nachbarkantonen?

*2. Stellungnahme des Regierungsrates*

*2.1 Vorbemerkungen:* Wir anerkennen einen Handlungsbedarf auf der Bahnlinie der S9 Olten-Trimbach-Läufelfingen-Sissach. Eine höhere Nachfrage wie auch eine höhere Kostendeckung sind für das «Läufelfingerli» erwünscht. Dazu müssen die Randbedingungen stimmen - insbesondere beim Angebot. Zwischen den Bestellerkantonen Basel-Landschaft und Solothurn besteht diesbezüglich eine enge Zusammenarbeit.

## *2.2 Zu den Fragen*

*2.2.1 Zu Frage 1: Setzt sich der Regierungsrat bei der SBB für eine um 3-4 Minuten verschobene Abfahrtszeit der S9 ab Bahnhof Olten ein? Falls er das schon bisher getan hat: Welche Gründe sind ihm bekannt, die gegen eine solche Anpassung sprechen?* In der Vergangenheit waren die Taktlage der S9 und die Anschlüsse in Olten und Sissach mehrfach Gegenstand der Planungen der SBB mit den Fachstellen der Kantone. Beide Kantone haben sich immer wieder für eine Verbesserung der Anschlüsse eingesetzt. In den Zeitfenstern, wenn zur vollen und halben Stunde gute Anschlüsse an die Fernverkehrszüge bestehen, werden alle Geleise im Bahnhof Olten benötigt. Das Geleise 1, welches von der S9 benutzt wird, muss zur selben Zeit auch den Regionalzug von Solothurn aufnehmen. Eine gleichzeitige Einfahrt dieser beiden Züge auf Geleise 1 ist ohne aufwändige Anpassung der Infrastruktur aus technischen Gründen nicht möglich. Ein- und Ausfahrten der S9, eines grossen Teils der Schnellzüge Olten - Basel sowie einiger Güterzüge erfolgen zwischen dem Bahnhof Olten und der Abzweigung des "Läufelfingerli" von der Strecke durch den Hauensteinbasistunnel auf demselben Streckengeleise. Damit setzen die Engpässe der Infrastruktur im Bahnhof Olten und auf den Zulaufstrecken einer Einbindung des «Läufelfingerlis» in den Knoten mit guten Anschlüssen an den Fernverkehr leider sehr enge Grenzen. Zudem sind auch die Auswirkungen von Verschiebungen der Taktlage in Olten auf die Anschlüsse in Sissach und auf die Taktlage der Rückfahrt zu beachten. Wir setzen uns dafür ein, dass gemeinsam mit dem Kanton Basel-Landschaft und der SBB noch einmal sämtliche möglichen Fahrlagen analysiert werden und die bestmögliche realisierbare Lösung, bei der keine stärker frequentierten Züge in Olten verdrängt werden, umgesetzt wird.

*2.2.2 Zu Frage 2: Wie positioniert sich der Regierungsrat zu den Forderungen, dass im Baselbiet zumindest ab Sissach talwärts bei den S-Bahnen der Viertelstundentakt einzuführen sei?* Die Kantone erarbeiten und priorisieren in Planungsregionen die Angebotskonzepte für den regionalen Personenverkehr und stimmen diese untereinander ab. Der Kanton Solothurn ist dabei Mitglied der Planungsregion Nordwestschweiz. Für den Ausbauschnitt 2030 hat die Planungsregion Nordwestschweiz ein Angebotskonzept mit einem Viertelstundentakt Basel-Liestal, von denen drei Züge pro Stunde bis Sissach weiterfahren, eingereicht. Von Sissach aus sollen gemäss diesem Angebotskonzept zwei S-Bahnen via Gelterkinden und eine via Läufelfingen nach Olten fahren. Wir unterstützen nach wie vor diese Forderung. Das Bundesamt für Verkehr hat diese Forderung der Planungsregion Nordwestschweiz in den Unterlagen zum Vernehmlassungsverfahren zum Ausbauschnitt der Bahninfrastruktur 2030/35 (AS 2030/35) leider nicht aufgenommen. Im Rahmen der Vernehmlassung hat die Planungsregion vom BAV gefordert, die Weiterführung der dritten S-Bahn pro Stunde nach Sissach und die Verlängerung dieses Zuges via Läufelfingen nach Olten in der aktuell laufenden Erarbeitung der Gesamtkonzepte zu prüfen. Da wesentlich mehr Forderungen eingegangen sind, als mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln erfüllt werden können, haben aber nur solche Projekte gute Chancen, noch zusätzlich im Ausbauschnitt 2030/35 berücksichtigt zu werden, bei denen eine grosse Wirkung erzielt würde, aber keine allzu hohen Kosten entstehen würden. Ein Viertelstundentakt Sissach - Liestal ist im Angebotskonzept 2030/35 noch nicht vorgesehen. Sofern der Bedarf nach entsprechenden Kapazitäten bestehen wird, werden wir voraussichtlich in Zusammenarbeit mit den anderen Nordwestschweizer Kantonen ein solches Angebotskonzept in einem der nächsten Angebotsschritte (z. B. AS 2040) beim Bund einreichen.

*2.2.3 Zu Frage 3: Im Sommer 2018 wird in Muttenz der neue Campus der FHNW eröffnet. Studierende und Dozierende werden regelmässig zwischen den FHNW-Standorten Olten und Muttenz verkehren. Auch aus anderen Gründen wurde die Idee eingebracht, dass die S9 nicht in Sissach wenden, sondern weitergeführt werden soll, bis Basel oder zumindest bis Muttenz. Was meint der Regierungsrat zu diesem Vorschlag?* Siehe Antwort auf Frage 2. Bei einer Weiterfahrt der S9 ("Läufelfingerli") über Sissach hinaus ist zusätzlich zu den unter Antwort auf Frage 2 erwähnten Punkten zu beachten, dass die Perronlänge zwischen Sissach, Läufelfingen und Olten eine maximale Zuglänge von 75 Metern zulässt. Für die S-Bahnen von/nach Basel werden aus Kapazitätsgründen aber Züge mit einer Länge von bis zu 225 Metern eingesetzt. Für ein Stärken oder Schwächen der Züge in Sissach ist die Infrastruktur nicht geeignet. Bei einer Durchbindung nach Basel müssten somit auf dem "Läufelfingerli" längere Züge mit wesentlich höheren Investitions-, Investitionsfolge- und Betriebskosten eingesetzt werden. Ausserdem ist zu beachten, dass heute mit der Beschränkung auf einen Betrieb zwischen Sissach und Olten eine in sich sehr effiziente und kostengünstige Produktion mit nur einem Fahrzeug (beim Stundentakt) möglich ist. Es bleibt unser langfristiges Ziel, durchgehende Züge Olten-Läufelfingen-Sissach-Basel zu bestellen. Dafür

müssen aber erst vertiefte Abklärungen erfolgen, ob sich die dafür notwendigen infrastrukturellen Anpassungen als sinnvoll, machbar und finanzierbar erweisen.

*2.2.4 Zu Frage 4: Wie stellt sich der Regierungsrat zur Idee, dass der Geltungsbereich des Umweltabonnements Nordwestschweiz auf der alten Hauensteinlinie Läfelfingen-Trimbach-Olten bis Olten ausgedehnt werden könnte (nur dort, nicht auch auf der neuen Hauensteinlinie Tecknau-Olten)?* Auf der S9 elten zwischen Sissach und Läfelfingen die Tarife des Tarifverbunds Nordwestschweiz (TNW) und zwischen Läfelfingen und Olten die Tarife des Tarifverbunds Aargau-Solothurn A-Welle. Im Tarifverbund A-Welle führt die Strecke der S9 durch die Zonen 524 (Hauenstein, Wisen, Tecknau) und 520 (Trimbach, Olten). Die vollständige Integration der S9 mit den Stationen Trimbach und Olten in den Tarifverbund Nordwestschweiz wurde letztmals im Jahr 2010 geprüft, in der Folge politischer Vorstösse im Kanton Basel-Landschaft. Nebst positiven Effekten für das «Läufelfingerli» (Nachfragelenkung auf die S9), sind auch problematische Punkte auszumachen (Ungleichbehandlung für die Verbindungen Homburgertal-Olten gegenüber Gelterkinden/Tecknau-Olten). Wir können uns vorstellen, diese Frage erneut auf ihre Durchführbarkeit zu prüfen. Dies hat in enger Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft zu erfolgen, wo ein ähnlich lautender Vorstoss eingereicht wurde (Motion Strüby). Von einer solchen Regelung ist der Tarifverbund Nordwestschweiz und der Tarifverbund A-Welle (Läfelfingen - Olten) betroffen. Für Beschlüsse über die Erweiterung des Verbundgebietes liegt die Kompetenz im Tarifverbund Nordwestschweiz bei der TNW-Versammlung, in der die beteiligten fünf Transportunternehmen sowie die fünf Kantone vertreten sind. Eine Anpassung des Verbundgebietes erfordert dabei die Zustimmung aller Verbundpartner. Einer Ausweitung des Tarifverbundes Nordwestschweiz bis Olten müsste auch der Tarifverbund A-Welle, in dem neun Transportunternehmen sowie die Kantone Aargau und Solothurn vertreten sind, zustimmen.

Sollte die Verlängerung nur auf der S9 bis Olten Bahnhof erfolgen, wäre der Nutzen für die ÖV-Kunden nur sehr beschränkt. Die Vorteile eines Tarifverbundes könnten gar nicht ausgeschöpft werden, da die übrigen Verkehrsmittel in den A-Welle-Zonen Trimbach und Olten nicht benutzt werden könnten. Zudem würde man mit einer solchen Lösung mit einem TNW-Fahrausweis die Bahn zwischen Olten und Trimbach benutzen können, aber nicht den Bus. Derartige Speziallösungen entsprechen nicht dem Geist der Tarifverbunde, gemäss dem alle Verkehrsmittel in den gelösten Zonen benutzt werden dürfen. Würde man hingegen die A-Welle-Zonen 520 Trimbach - Olten mit in den Tarifverbund aufnehmen, würden hohe Einnahmenverluste entstehen, da dann auch für den Verkehr im Raum Trimbach - Olten vermehrt TNW- anstatt A-Welle-Tarife gelöst würden. Hinzu kommt, dass die Wirtschaftlichkeit der S9 sehr tief ist. Wenn man die Nutzung der S9 vergünstigen würde, würde das voraussichtlich zu mehr Nachfrage führen, da preissensible Kundensegmente trotz der längeren Fahrzeiten vermehrt die S9 nutzen würden. Da diese jedoch zu einem grossen Teil über gerade für lange Strecken sehr günstige TNW-Abonnemente verfügen, würden sich die Erlöse und die Kostendeckung der S9 kaum erhöhen. Hingegen würde sich die Kostendeckung der Strecke über Gelterkinden-Tecknau verschlechtern.

*2.2.5 Zu Frage 5: Die Solothurner Gemeinde Wisen wird bisher mit der Buslinie 506 ab Olten ans öV-Netz angeschlossen; die Fahrt dauert 21 resp. 25 Minuten. Wisen ist nur rund 3 Busminuten von Läfelfingen entfernt (von dort per Bahn weitere 8 Minuten bis Olten, staufrei). Wie bewertet der Regierungsrat die Option, dass Wisen per Bus an den Bahnhof Läfelfingen angebunden wird?* Die Gemeinde Wisen zählt rund 400 Einwohner. Täglich benutzen etwa 50 Personen aus Wisen die Buslinie 506, die von Wisen über Hauenstein und Trimbach nach Olten führt. Davon dürften rund 15 Schülerinnen und Schüler auf eine ÖV-Verbindung zum Schulstandort Trimbach Gerbrunnen (Sek. I) angewiesen sein. Die Busverbindung von Wisen über Trimbach nach Olten ist somit weiterhin nötig, zumal auch Hauenstein und Ifenthal direkt nach Olten zu erschliessen sind. Eine Busverbindung von Wisen nach Läfelfingen wäre somit ein zusätzliches Angebot. Ob sich das Fahrgastaufkommen auf der S9 mit dieser Massnahme spürbar steigern liesse, ist fraglich. Die Reisezeit würde rund 19 Minuten betragen (Wisen Kirche-Läfelfingen 6 Minuten, Umsteigezeit 3 Minuten, Läfelfingen-Olten 10 Minuten). Dies verspricht gegenüber der direkten, umsteigefreien Busverbindung mit 21 Minuten nur einen marginalen Zeitgewinn, dem ein zusätzliches Umsteigen und eine weniger engmaschige Bedienung von Trimbach und Olten als bei der Benutzung des Busses entgegenstehen würden. Zu untersuchen wäre allenfalls die Frage, inwiefern sich die bestehenden Schülertransporte zwischen Ifenthal, Hauenstein und Wisen für den Kindergarten und die Primarschule, die heute ausserhalb des ÖV-Angebots und mit einem separaten Fahrzeug abgewickelt werden, in ein neues ÖV-Angebot zwischen Ifenthal, Hauenstein, Wisen und Läfelfingen integrieren liessen. Dazu müssten in einer Konzeptstudie die Grundlagen erarbeitet werden. In diesem Zusammenhang wäre zu prüfen, ob ein möglicher Bus von (Hauenstein-) Wisen nach Läfelfingen nicht besser Anschluss in/aus Richtung Sissach-Basel machen sollte.

*2.2.6 Zu Frage 6: Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, im Kanton Solothurn das Potenzial der alten Hauensteinlinie touristisch besser auszuschöpfen?* Bereits heute werden verschiedene Anstren-

gungen unternommen, das Potenzial besser auszuschöpfen (z. B. SBB-Angebot für Schulen «Schnitzeljagd mit Tim und Lena»). Die weiteren Möglichkeiten sind insbesondere im Kanton Solothurn sehr eingeschränkt, da sich nebst dem Bahnhof Olten nur eine Haltestelle (Trimbach) auf Kantonsgebiet befindet. Olten selber hat als Einkaufsstandort für das Homburgertal eine relevante Bedeutung. Den grössten Einfluss haben aber attraktive Anschlussverhältnisse im Bahnhof Olten.

*2.2.7 Zu Frage 7: Was hält er von der Idee, die Station Trimbach-Mieseren (Halt auf Verlangen) zu reanimieren?* Das Amt für Verkehr und Tiefbau hat im Jahr 2008 eine Potenzialanalyse zu den Bahnhaltestellen im Kanton Solothurn erarbeiten lassen. In Trimbach wurden vier zusätzliche Standorte näher untersucht, von denen schliesslich keiner zur Umsetzung vorgeschlagen wurde. Inhaltlich kann die Frage im Rahmen der Stellungnahme zur Interpellation allerdings nicht abschliessend beantwortet werden. Neue Haltestellen haben Auswirkungen auf die Fahrzeit Sissach-Olten und erschweren somit die Einbindung in die Umsteigebahnhöfe Sissach und Olten. Nebst dem zusätzlich erschlossenen Potenzial an Bahnreisenden muss auch die Reisezeitverlängerung, die die durchreisenden Fahrgäste in Kauf nehmen müssen, in die Beurteilung einfließen. Diese weiteren Aspekte müssten auf einer heute aktuellen Basis untersucht werden. Neben neuen Bahnhaltestellen in Trimbach wären auch Haltestellen zwischen Läuelfingen und Sissach denkbar, z. B. in Thürnen. Die zentrale Frage ist dabei, inwieweit neue Haltestellen betrieblich machbar sind, ohne die Randbedingungen für die Anschlüsse in Olten und Sissach weiter zu verschärfen. Neue Bahnhaltestellen müssen im Rahmen eines Ausbaus schrittweise im Strategischen Entwicklungsprogramm Bahninfrastruktur (STEB) von der Planungsregion beantragt und vom Bund beschlossen werden. Im Ausbaus schritt 2030/35 sind die entsprechenden Schritte zur Aufnahme neuer Haltestellen abgeschlossen, so dass weitere neue Haltestellen erst im darauffolgenden Angebotsschritt 2040 aufgenommen werden könnten. Die Planungen für diesen Ausbaus schritt 2040 werden voraussichtlich im Jahr 2026 anlaufen. Wir erachten diesen Prozess als zu unflexibel und haben dies in unserer Stellungnahme zum Ausbaus schritt 2035 für den Bau neuer Haltestellen als ungeeignet kritisiert. Selbst wenn das BAV diese Kritik berücksichtigen und eine Verkürzung des Verfahrens für neue Haltestellen ins Auge fassen sollte, erscheint eine kurz- bzw. mittelfristige Realisierung neuer Haltestellen, welche nicht in den Planungsprozess zum Ausbaus schritt 2030/35 eingeflossen sind, nicht möglich.

*2.2.8 Zu Frage 8: Welche weiteren Möglichkeiten zur Attraktivitätssteigerung des „Läufelfingerli“ sieht der Regierungsrat? Inwiefern verfolgt er diese im Verbund mit Nachbarkantonen?* Im Kanton Basel-Landschaft wurden im Nachgang zum Ergebnis der Referendumsabstimmung vom 26. November 2017 zahlreiche politische Vorstösse eingereicht. Alle Vorschläge zur weiteren Attraktivierung der Bahnlinie werden von den Bestellerkantonen Basel-Landschaft und Solothurn gemeinsam beurteilt. Gegebenenfalls werden erfolgversprechende und machbare Ideen weiterverfolgt.

*Felix Wettstein (Grüne).* Ich nehme es vorweg, dann ist es bereits gesagt: Ich bin mit den regierungsrätlichen Antworten auf die gestellten Fragen zufrieden. Die Antworten fallen differenziert aus und man spürt den Ehrgeiz der Verantwortlichen in der Verwaltung für den Bereich des öffentlichen Verkehrs in unserem Kanton, dass sie - wenn immer möglich - an den Verbesserungen arbeiten wollen und dass sie das Potential ernsthaft ausloten. Es wird deutlich, dass sehr viele Einflüsse zusammenspielen und dass es manchmal schon fast die Quadratur des Kreises ist, dass man hier noch etwas verbessern kann. Das gilt ganz generell für weitere Verbesserungen im ÖV auf der bereits sehr dicht genutzten Infrastruktur und es gilt speziell bei der Zuglinie zwischen Olten und Sissach. Aber es gibt Hoffnung: Am 23. März dieses Jahres konnte man auch auf der Jurasüdfussseite in der Zeitung lesen, dass der Baselbieter Landrat mehrere Vorschläge zur besseren Nutzung des Läufelfingerlis näher prüfen lässt - u.a. beispielsweise, dass auf dieser Linie das Abonnement des Tarifverbands Nordwestschweiz bis nach Olten gelten könnte. All diese Prüfungen nimmt der Nachbarkanton hoffentlich in Zusammenarbeit mit uns vor. Es lässt sich nicht bestreiten, dass die Linie Olten-Sissach zumindest auf einem Teil ihrer Strecke eine schlechte Auslastung hat. Die Auslastung wird nicht besser, wenn man lediglich an die Leute appelliert, dass sie mit der Bahn fahren sollen, wenn sie nicht stillgelegt werden soll. Nur wenn die Bedingungen stimmen, wird die Linie auch mehr genützt. Am Wichtigsten sind gute Anschlüsse und nicht zu häufiges Umsteigen. Deshalb muss man in Olten dranbleiben, dass man mit neuen Weichen auf der Nordseite des Bahnhofs zwischen den Gleisen das Abfahrtsregime bald so gestalten kann, dass die S9 drei bis vier Minuten später als heute losfahren kann. Somit sollte die Zeit ausreichen, um von den Schnellzügen und Intercity-Zügen umzusteigen. Heute reicht die Zeit dafür leider nicht. Man muss nicht nachlassen zu fordern, dass man in Sissach sitzen bleiben kann, wenn man weiter in das Baselbiet hinunterfahren will. Warum kann man im Bahnhof Sissach nicht zwei Zugskomponenten aneinanderhängen - die eine, die von Tecknau-Gelterkinden herkommt und die andere, die durch das Homburgertal fährt?

Ich habe eine Ergänzung zur Frage 5, die unsere Solothurner Gemeinde Wisen betrifft. In der Antwort geht der Regierungsrat nicht darauf ein, dass man von Wisen aus mit dem ÖV auch in Richtung Sissach

unterwegs sein will - nicht nur über oder durch den Hauenstein nach Olten. Für die Menschen in Wisen mit dem Ziel im angrenzenden Baselbiet gibt es heute nichts anderes als das Privatauto. Dieses Potential müsste man hinzurechnen. Schliesslich zum Thema touristische Nutzung dieser Linie, und zwar im Kanton Solothurn: Ich kenne den Prospekt «Schnitzeljagd mit Tim und Lena» für Schulkinder, der in der Antwort auf die Frage 6 erwähnt ist. Aber ich habe bei uns im Tourismusbüro und auch in den Bahnhöfen unserer Region noch nie einen Hinweis auf die wirklich schönen und vielfältigen Wandermöglichkeiten gesehen, die es im Homburgertal gibt - mit Start und Ziel direkt an einer Bahnstation. Die beiden Tourismusbüros nördlich und südlich des Hauensteins hätten hier eine gemeinsame und dankbare Aufgabe.

*Heiner Studer (FDP).* Nach der Abstimmung der Baselbieter Bevölkerung gegen die Stilllegung des Läuferfingerlis sind nicht nur im Baselbiet, sondern auch im Kanton Solothurn Begehrlichkeiten für einen Ausbau, für Fahrplanerweiterungen usw. aufgekommen. Der Interpellant hat einige dieser Begehrlichkeiten aufgenommen und den Regierungsrat um eine Stellungnahme gebeten. Es handelt sich um konkrete Fragen wie Abfahrtszeiten, Viertelstundentakt, Bedienung von weiteren Stationen in Richtung Basel oder neue Haltestellen auf der Solothurner Seite. Bei den Antworten zeigt sich, wie komplex eine Fahrplanerstellung ist und welche Folgen beispielsweise eine Zugsverlängerung um eine zweite Komposition, wie von Felix Wettstein erwähnt, haben kann. Selbstverständlich muss man auch immer den Nutzen und den Ertrag anschauen und analysieren. Bei der Frage zur Erweiterung des Tarifverbundes Nordwestschweiz (TNW), nämlich dass das Abo bis Olten gültig sein soll, sieht der Regierungsrat Probleme. Hier bin ich froh um die Stellungnahme. Das sehr einfache Abo des TNW steht immer wieder zur Diskussion. Es ist ein Abo mit einem Preis, nicht unterteilt in Zonen und ohne andere Einschränkungen. Wenn man das Thema Abo TNW wieder aufgreift, besteht die Gefahr, dass die Diskussionen für eine Zonierung neu beginnen und das möchten wir auf unserer Seite des Passwangs verhindern. Die Antworten des Regierungsrats zeigen auf, wie schwierig es ist, Wünsche umzusetzen. Doch ist es für mich auch positiv, dass die Vorschläge für eine attraktivere Bahnlinie geprüft werden, und zwar von den Kantonen Basel-Land und Solothurn. Wir sind mit den Antworten ebenfalls zufrieden.

*Marianne Wyss (SP).* Ich rede gerne zum Läuferfingerli, denn ich bin eine direkt Betroffene. Ich wohne im Einzugsgebiet der einzigen Haltestelle im Kanton Solothurn, in Trimbach. Wir sind mit dem Läuferfingerli in fünf Minuten am Bahnhof Olten oder in fünf Minuten in Läuferfingen. Das Läuferfingerli gehört zu unserem Quartier und es gibt viele Geschichten rund um das Läuferfingerli. Der Anfang dieser Strecke beginnt mit einer allerdings traurigen Geschichte. Beim Bau des Tunnels durch den Hauenstein kamen am 28. Mai 1857 52 Tunnelarbeiter ums Leben. Was ein wirklicher Service public ist, zeigt die Geschichte von unserer Grossmutter selig. Sie wollte vor ca. 15 Jahren mit dem Zug nach Olten fahren, der dann auf dem Weg eine Panne hatte. Zusammen mit einem anderen Fahrgast hatte sie in Olten angerufen. Von dort wurde in Kürze eine Rangierlokomotive geschickt, die sie abgeholt hatte. Das war einmal. Im Jahr 2010 gab es eine umbaubedingte Sommerpause für das Läuferfingerli. Es bekam neue, niederflurtaugliche Haltestellen. Alle Perrons wurden angehoben und rollstuhlgängig und kinderwagentauglich gemacht. Kurz darauf wurde bekannt, dass die Bahnlinie stillgelegt werden soll, d.h. zumindest die des Personenverkehrs. Als Ausweichroute muss die Linie weiterhin unterhalten werden. Von meinem Vorgänger Karl Tanner wurde am 16. Juli 2016 eine Interpellation mit dem Titel «Das Läuferfingerli muss weiterfahren» eingereicht. Der Solothurner Regierungsrat wehrte sich damals nicht heftig gegen eine Umstellung auf den Busbetrieb. Aber mit dem starken Ja der Baselbieter Bevölkerung lässt sich der Regierungsrat jetzt hoffentlich umstimmen. Die Beantwortung der Fragen ist gut. Felix Wettstein ist ausführlich darauf eingegangen. Ich versuche, das Läuferfingerli mit Ausflügen an den Schulen oder mit Vereinen etwas populärer zu machen. Wir fahren oft im Winter durch den Berg in das Baselbiet und geniessen die schönen Wanderwege auf der anderen Seite des Berges. Wir fahren sogar mit dem Läuferfingerli nach Sissach in den Ausgang. Das lohnt sich. Es ist klar, dass das alleine noch nicht ausreicht, um eine ganze Bahnstrecke zu unterhalten. Mit den aufgeführten Ideen könnte das Läuferfingerli aufgewertet werden. Es lohnt sich, weiterhin für das Überleben dieser Bahnstrecke zu kämpfen.

*Urs Ackermann (CVP), Präsident.* Ich darf auf der Tribüne die Klasse 6b von Peter Brotschi unter der Leitung von Ursula Ingold begrüßen.

*Dieter Leu (CVP).* Da bereits vieles zum Läuferfingerli gesagt wurde, versuche ich, mich kurz zu halten. Der Souverän des Kantons Basel-Land hat am 26. November 2017 die Stilllegung des Läuferfingerlis wuchtig verworfen. Das Läuferfingerli darf also weiterfahren. Das ist sicher auch ein grosses und sehr starkes Zeichen für den öffentlichen Verkehr. Der Interpellant stellt verschiedene Fragen zur Aufwer-

tung des Läufe­fingerlis. Eine Aufwertung kann man durch eine Frequenzsteigerung, durch modernes Material oder aber auch durch bessere Anbindungen an den Fernverkehr erreichen. Der Regierungsrat beantwortet alle Fragen ausführlich und sehr gut begründet. Die Interpellation zeigt aber auch, dass die Infrastrukturen hauptsächlich der Bahn, aber auch des Nahverkehrs, des Busbetriebs, vor allem auf den Hauptstrecken und in den Bahnhöfen der Städte sehr stark ausgelastet sind und weitere Ausbauten oder auch nur zusätzliche Belastungen kaum mehr möglich sind. Darum sind weitere Verbesserungen und Ausbauten aufwändig und benötigen entsprechende finanzielle Investitionen. Wenn wir jetzt für den öffentlichen Verkehr reden, muss man dann, wenn wir über ein Budget oder über Geld reden, die benötigten Gelder sprechen, damit der ÖV - es wurde bereits gesagt - vor allem im Bahnhof Olten auf der Seite gegen Zürich zu ausgebaut werden kann, damit alles entsprechende eigene Ausfahr­linien erhalten und nicht mehr gekreuzt werden muss. Das ist sehr teuer und sehr aufwändig. Der Regierungsrat bringt auch zum Ausdruck, dass er sich in den verschiedenen Verkehrsverbunden - TNW und A-Welle - und auch in der Planungsregion Nordwestschweiz für Verbesserungen und Aufwertungen einsetzen wird. Ich danke ihm bereits jetzt dafür, denn hier kann die Region Olten, vor allem sind es auch die Busbetriebe - wo ich auch involviert bin - sehr stark profitieren.

*Hugo Schumacher (SVP).* Eigentlich wurde zum Thema Läufe­fingerli bereits alles und sehr viel mehr gesagt. Aber der Kantonsratspräsident besteht darauf, dass man ein Votum hält und als folgsamer Parlamentarier füge ich mich, obwohl ich im Grunde genommen nichts mehr dazu sagen wollte. Die SVP-Fraktion hält deshalb fest, dass die Stilllegung des Läufe­fingerlis vom Tisch ist. Der 15 Minuten-Takt ist keine Option und der Kanton Solothurn ist nur am Rande betroffen. Aber die Fachleute im zuständigen Departement im Kanton Basel-Land sind für Tipps und Tricks aus dem Solothurner Kantonsrat sicher dankbar.

*Felix Wettstein (Grüne).* Ich ergreife das Wort aus aktuellem Anlass. Letzte Woche konnten wir die Fahrplaneingaben machen, also die Anmeldungen, was man gerne anders hätte. In den Fahrplänen, die im letzten Monat aufgelegt waren, konnte man sehen, dass während der Bauzeit des Bahnhofs Oensingen das ganze Fahrplanregime auf der S9 zwischen Olten und Sissach quasi um eine halbe Stunde gedreht wird. Das bedeutet insbesondere, dass der Zug, der zurzeit um .02 in Olten wegfährt, jeweils um .35 losfahren wird. Das ist eine gute Abfahrtszeit, damit es von allen übergeordneten Zügen her zum Umsteigen reicht. Ich möchte anregen, dass man die Zeit nutzt, um auch Zählungen zu machen und um daraus auch möglicherweise den Schluss zu ziehen, dass die Abfahrtszeit .35 ab Olten künftig regelmä­sig gilt. Nach meinen Berechnungen hat man in Sissach nämlich die Anschlüsse mindestens so gut wie heute. Ich danke für die gute Aufnahme und möchte an dieser Stelle auch nochmals dafür danken, dass man im Solothurner Komitee «Pro Läufe­fingerli» aus allen acht hier im Saal vertretenen Parteien Mitglieder hatte. Ich weiss von den Baselbietern, dass es geschätzt wurde, dass man auch aus dem Solothurnischen Dampf zugunsten dieser historischen Bahn gemacht hat.

*Urs Ackermann (CVP), Präsident.* Der Interpellant hat seine Zufriedenheit bereits bekundet und somit ist das Geschäft erledigt.

---

I 0238/2017

**Interpellation Johanna Bartholdi (FDP.Die Liberalen, Egerkingen): Ermessensveranlagung: Ärgernis für Kanton und Gemeinden**

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 20. Dezember 2017 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 29. Januar 2018:

1. *Vorstosstext:* Hat ein Steuerpflichtiger trotz Mahnung seine Verfahrenspflichten nicht erfüllt oder können die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden, so nimmt die Veranlagungsbehörde eine Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen vor (§ 147 Abs. 2 Steuergesetz, Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern, StG BGS 614.11). Aufgrund der so errechneten Steuerforderungen werden den betroffenen Steuerpflichtigen die Kantons- und Gemeindesteuern in Rechnung gestellt, resp. fliessen somit in die Jahresrechnungen der betroffenen Gemeinden und



des Kantons ein. Gemäss eines Zeitungsartikels vom 24.01.2015 in der Solothurner Zeitung „pfeifen 6'000 Solothurner jedes Jahr auf ihre Steuerpflicht“. Diese Zahl entspricht knapp 3.5% aller Steuerpflichtigen. In vielen Fällen müssen diese Forderungen betrieben und schlussendlich mangels Aktiven aufgrund eines Verlustscheines abgeschrieben werden, resp. die Steuergutgaben müssen wertberichtigt werden. Den Gemeinden und dem Kanton entgehen damit nicht nur die bereits verbuchten Steuereinnahmen, sondern sie tragen auch die Mahnspesen sowie die Betriebs- und Rechtsöffnungskosten. Die Revisoren der Gemeinderechnungen akzeptieren Wertberichtigungen/ Abschreibungen von Steuern nur aufgrund von Verlustscheinen. Die ausgesprochenen Bussen im Kanton wegen nicht Einreichen der Steuererklärung dürften in diesen Fällen ebenfalls unbezahlt bleiben. Besonders stossend sind solche Abschreibungen, wenn sie Jahr für Jahr dieselben Steuerpflichtigen betreffen. Für die so entgangenen Steuereinnahmen muss der seinen Verpflichtungen nachkommende Steuerzahler aufkommen. Im Merkblatt „Steuerinkasso“ des Kantons Solothurn erhalten die Gemeinden zwar Tipps, wie ein effizientes Steuerinkasso sichergestellt werden kann. Die gutgemeinten Ratschläge fruchten aber nur in Ausnahmefällen und benötigen Personalressourcen, die nicht von allen Gemeinden zur Verfügung gestellt werden können. Sowohl im Merkblatt „Steuerinkasso“ wie auch im Handbuchordner HRM2 (Fachkapitel 20 – Gemeindesteuern, 20.1 – Auskünfte aus der Steuerbuchhaltung) wird darauf hingewiesen, dass mangels gesetzlicher Grundlage im Bundesrecht und/oder kantonales Recht, keine weitergehenden Massnahmen von den Gemeinden, resp. vom Kanton ergriffen werden dürfen, um Steuerpflichtige verstärkt in die Pflicht zu nehmen. Diese letztere Aussage betrifft sowohl Steuerpflichtige, welche nach Ermessen oder auf Grund einer eingereichten Steuererklärung veranlagt wurden.

Der Regierungsrat wird gebeten, nachstehende Fragen bezüglich Staatssteuern zu beantworten:

1. Wie viele Ermessensveranlagungen wurden in den Jahren 2013–2017 bei natürlichen Personen ausgesprochen und wie hoch ist der veranlagte Steuerertrag?
2. Wie viele Ermessensveranlagungen wurden in den Jahren 2013–2017 bei juristischen Personen ausgesprochen und wie hoch ist der veranlagte Steuerertrag?
3. Wie viele dieser Ermessensveranlagungen (Fragen 1 und 2) mussten betrieben werden?
4. Wie viele dieser Ermessensveranlagungen (Frage 3) mussten abgeschrieben werden und wie hoch ist die entsprechende Wertberichtigung in den Jahresrechnungen?
5. Wie hoch sind die Betriebskosten (Frage 3)?
6. Wenn einer Ermessensveranlagung Rechtskraft erwachsen ist und der geforderte Betrag bezahlt wird und es sich im Nachhinein herausstellt, dass diese Veranlagung zu tief ausgefallen ist, kann der betroffene Steuerpflichtige zu Nachsteuern verpflichtet werden oder wird dieser Umstand sogar als Steuerhinterziehung behandelt?
7. Könnte sich der Regierungsrat vorstellen, gesetzliche Grundlagen zu schaffen, welche dem Kanton und den Gemeinden die Möglichkeit geben, gegen Steuerpflichtige, welche regelmässig betrieben werden müssen (unabhängig davon, ob nach Ermessen oder auf Grund von Steuererklärungen veranlagt) und deren Zahlungen ausbleiben, mit repressiven, verwaltungsrechtlichen Sanktionen vorzugehen?
8. Könnte sich der Regierungsrat eine rechtliche Grundlage vorstellen, welche den Gemeinden und dem Kanton die Möglichkeit gibt, kommunale Dienstleistungen wie z.B. Wasser, Energielieferungen etc. oder kantonale Dienstleistungen wie z.B. Motorfahrzeugsteuern, nur mit einem Zuschlag an Steuerpflichtige abzugeben, welche regelmässig betrieben werden müssen (unabhängig davon, ob nach Ermessen oder auf Grund von Steuererklärungen veranlagt) und deren Zahlungen ausbleiben? Dieser Zuschlag ist zwingend zur Tilgung der Steuerschulden einzusetzen.
9. Könnte sich der Regierungsrat vorstellen, bei Steuerpflichtigen, die in einem Anstellungsverhältnis stehen und deren Steuerforderungen betrieben werden müssen, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus oder Nationalität, eine Quellensteuer einzuführen?

2. *Begründung:* im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen:* Eine Ermessensveranlagung wird vorgenommen, wenn die steuerpflichtige Person ihre Verfahrenspflichten überhaupt nicht oder nur mangelhaft erfüllt hat. Viele Ermessensveranlagungen werden von den Veranlagungsbehörden vorgenommen, weil trotz Mahnung und Bussenandrohung die Steuererklärung nicht abgegeben wird. Liegt keine Steuererklärung vor, müssen die Steuerfaktoren aufgrund von Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person ermittelt werden (§ 147 Abs. 2 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern; StG; BGS 614.11). Die Ermessensveranlagung sollte dabei nicht zu hoch, aber auch nicht zu tief ausfallen; sie sollte in etwa die wirtschaftlichen Verhältnisse der steuerpflichtigen Person wiedergeben. Die Lohnmeldepflicht ist dabei eine grosse Hilfe (§ 145 Abs. 1 Bst. e StG). Bei Steuerpflichtigen, die einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, liefert der Lohnausweis wichtige Hinweise auf die tatsächlichen wirt-

schaftlichen Verhältnisse. Wichtig ist auch die Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden. Die Steuerregisterführer können immer wieder wertvolle Hinweise liefern, die es den Veranlagungsbehörden erleichtern, korrekte Ermessensveranlagungen vorzunehmen (§ 124 Abs. 3 StG). Zurecht weist die vorliegende Interpellation darauf hin, dass Steuerforderungen aus Ermessensveranlagungen stärker gefährdet sind als Steuerforderungen aus ordentlichen Veranlagungen. Die Inkassohandlungen des Staates sind verhältnismässig aufwändiger und auch der Anteil der Abschreibungen ist bei Steuerforderungen aus Ermessensveranlagungen besonders gross, wie die nachfolgenden Zahlen zeigen werden. Diesem Umstand kann der Staat im Sinne der Steuergerechtigkeit trotz den Herausforderungen beim Inkasso aber nur begegnen, wenn er weiterhin daran festhält, mittels Bussen die Verletzung von Mitwirkungspflichten beim Steuerpflichtigen zu ahnden und seinen Steueranspruch konsequent mit Ermessensveranlagungen durchzusetzen. Wir verfolgen das Ziel, Steuerausfälle durch ein effizientes und zeitgemässes Inkasso zu reduzieren. Steuerabschreibungen infolge Uneinbringlichkeit sollen möglichst gering sein und Verlustscheine sollen konsequent bewirtschaftet werden. Wichtig ist, dass die zuständigen Behörden (insbesondere das Steueramt, die Gemeinden und die Betreibungsämter) die ihnen von Gesetzes wegen zur Verfügung stehenden Instrumente konsequent nutzen und wo immer möglich die Zusammenarbeit verbessern. So sieht das kantonale Steuergesetz schon heute den Einheitsbezug vor. Im Einverständnis mit den betroffenen Gemeinden kann der Regierungsrat anordnen, dass die Steuern des Staates, der Einwohner- und Kirchgemeinde gemeinsam bezogen werden (§ 256bis StG). Der Einheitsbezug würde es erlauben, dass Doppelspurigkeiten bei den Inkassohandlungen abgebaut und damit die Belastungen der Betreibungsämter verringert würden.

### 3.2 Zu den Fragen

*3.2.1 Zu Frage 1: Wie viele Ermessensveranlagungen wurden in den Jahren 2013–2017 bei natürlichen Personen ausgesprochen und wie hoch ist der veranlagte Steuerertrag?* Die Veranlagungen, die mangels Steuererklärung nach Ermessen verfügt werden mussten, werden nach Steuerperiode und nicht nach Kalenderjahr erfasst, weshalb wir die Zahlen pro Steuerjahr nennen. Die Steuererklärungen für das Steuerjahr 2017 mussten noch nicht abgegeben werden, weshalb wir für dieses Steuerjahr noch über keine Zahlen verfügen.

Steuerjahr:	Anzahl Veranlagungen nach Ermessen:	Einfache Staatssteuer:
2016	6'794	Fr. 17'123'713.25
2015	7'375	Fr. 20'147'833.70
2014	6'759	Fr. 17'896'573.10
2013	6'873	Fr. 18'415'558.50
2012	6'759	Fr. 19'623'731.35

*3.2.2 Zu Frage 2: Wie viele Ermessensveranlagungen wurden in den Jahren 2013–2017 bei juristischen Personen ausgesprochen und wie hoch ist der veranlagte Steuerertrag?* Auch bei den juristischen Personen können wir nur die Zahlen der Veranlagungen nach Ermessen pro Steuerjahr nennen. Für das Steuerjahr 2017 liegen zudem noch keine aussagekräftigen Zahlen vor. Beim Steuerjahr 2016 ist zu beachten, dass die Veranlagung dieses Steuerjahres weniger weit fortgeschritten ist als bei der Veranlagung der natürlichen Personen, weshalb diese Zahl noch nicht endgültig ist; sie wird sich erwartungsgemäss aber im Rahmen der Vorjahre bewegen.

Steuerjahr:	Anzahl Veranlagungen nach Ermessen:	Einfache Staatssteuer:
2016	483	Fr. 194'512.50
2015	766	Fr. 488'205.15
2014	670	Fr. 488'342.80
2013	641	Fr. 483'600.70

Steuerjahr:	Anzahl Veranlagungen nach Ermessen:	Einfache Staatssteuer:
2012	639	Fr. 415'998.75

**3.2.3 Zu Frage 3: Wie viele dieser Ermessensveranlagungen (Fragen 1 und 2) mussten betrieben werden?**

Die Anzahl Betreibungsverfahren pro Steuerjahr bei den natürlichen Personen, die nach Ermessen veranlagt wurden, kann der folgenden Tabelle entnommen werden.

Steuerjahr:	Anzahl Betreibungen NP:	
2016	2'341	36%
2015	3'915	53%
2014	3'183	47%
2013	3'154	46%
2012	3'147	47%

Die Anzahl Betreibungsverfahren pro Steuerjahr bei den juristischen Personen, die nach Ermessen veranlagt wurden, kann der folgenden Tabelle entnommen werden.

Steuerjahr:	Anzahl Betreibungen JP:	
2016	17	7%
2015	190	25%
2014	146	22%
2013	125	20%
2012	127	20%

**3.2.4 Zu Frage 4: Wie viele dieser Ermessensveranlagungen (Frage 3) mussten abgeschrieben werden und wie hoch ist die entsprechende Wertberichtigung in den Jahresrechnungen?** Die abgeschriebenen Steuerforderungen aus Ermessensveranlagungen je Steuerjahr lassen sich den nachfolgenden Tabellen entnehmen. Wiederum wird zwischen natürlichen und juristischen Personen unterschieden. Die Wertberichtigung auf Steuerforderungen besteht aus einem angenommenen Abschreibungsbedarf von 1.6%, der sich aus sämtlichen Steuererträgen der letzten 15 Jahre ergibt (nicht nur Steuererträge aus Ermessensveranlagungen). Davon abgezogen werden die effektiven Abschreiber der gleichen Periode. Die Differenz wird als Delkredere gebildet. Die unten aufgeführten Zahlen zeigen, dass die effektiven Abschreibungen auf Ermessensveranlagungen deutlich höher sind (Beispiel: Ermessensveranlagungen 2012: 19.6 Mio. Franken; Abschreibungen darauf: 7.5 Mio. Franken; ergibt eine Abschreibungsquote von 45%). Die Abschreibungen der späteren Steuerjahre sind aufgrund der noch nicht so weit fortgeschrittenen Inkassoverfahren sicher noch nicht vollständig. Eine Steuerforderung wird abgeschrieben, wenn ein Verlustschein vorliegt. Durch eine konsequente Bewirtschaftung der Verlustscheine können Steuerforderungen auch später noch teilweise durchgesetzt werden.

Steuerjahr:	Anzahl Veranlagungen nach Ermessen NP:	Abschreibungsbetrag:
2016	34	Fr. 35'872.70
2015	1'678	Fr. 3'109'220.35

2014	2'547	Fr. 5'391'357.08
2013	2'849	Fr. 6'399'832.56
2012	2'922	Fr. 7'522'851.35

Steuerjahr:	Anzahl Veranlagungen nach Ermessen JP:	Abschreibungsbetrag:
2016	16	Fr. 3'744.10
2015	81	Fr. 71'055.35
2014	89	Fr. 115'153.05
2013	86	Fr. 207'318.00
2012	88	Fr. 107'147.50

3.2.5 Zu Frage 5: Wie hoch sind die *Betriebskosten* (Frage 3)? Die *Betriebskosten* stehen uns ebenfalls pro Steuerjahr zur Verfügung. In der folgenden Tabelle können die Zahlen der Ermessensveranlagungen von natürlichen Personen, die *Betriebskosten* verursacht haben, sowie der Gesamtbetrag der *Betriebskosten* pro Steuerjahr entnommen werden.

Steuerjahr:	Anzahl Veranlagungen nach Ermessen NP:	Betriebskosten:
2016	142	Fr. 11'152.25
2015	3'730	Fr. 601'509.97
2014	3'103	Fr. 533'117.80
2013	3'090	Fr. 564'324.60
2012	3'087	Fr. 560'676.90

Die folgende Tabelle zeigt die *Betriebskosten* pro Steuerjahr auf, die auf Ermessensveranlagungen von juristischen Personen zurückzuführen sind.

Steuerjahr:	Anzahl Veranlagungen nach Ermessen JP:	Betriebskosten:
2016	2	Fr. 182.20
2015	160	Fr. 15'185.20
2014	125	Fr. 13'776.80
2013	100	Fr. 12'797.35
2012	101	Fr. 12'166.25

3.2.6 Zu Frage 6: Wenn einer *Ermessensveranlagung* *Rechtskraft* erwachsen ist und der geforderte Betrag bezahlt wird und es sich im Nachhinein herausstellt, dass diese Veranlagung zu tief ausgefallen ist, kann der betroffene Steuerpflichtige zu *Nachsteuern* verpflichtet werden oder wird dieser Umstand sogar als *Steuerhinterziehung* behandelt? Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der zuständigen Steuerbehörde nicht bekannt oder vom Steuerpflichtigen nicht gemeldet waren, dass eine rechtskräftige Veranlagung zu tief ausgefallen ist, so wird die zu wenig veranlagte Steuer samt Zins

als Nachsteuer erhoben (§ 170 Abs. 1 StG). Die Vornahme einer Ermessensveranlagung schliesst gemäss § 170 Abs. 3 StG die Nachbesteuerung nicht aus. Eine Ermessensveranlagung muss mangels Steuererklärung von der Veranlagungsbehörde geschätzt werden. Sie kann dabei Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berücksichtigen (§ 147 Abs. 2 StG). Für die Veranlagungsbehörde ist es schwierig, das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen einer steuerpflichtigen Person ohne deren Mitwirkung präzise einzuschätzen. Die Gefahr ist gross, dass die Ermessenseinschätzung entweder zu hoch oder zu tief ausfällt. Steuerpflichtige Personen, die zu hoch eingeschätzt werden, sind eher motiviert gegen die Ermessenseinschätzung Einsprache zu erheben und die Steuererklärung doch noch einzureichen. Stellt die Veranlagungsbehörde zu einem späteren Zeitpunkt jedoch eine zu tiefe Besteuerung fest, wird in einem solchen Fall immer ein Nachsteuerverfahren eingeleitet. Ebenfalls geprüft wird, ob eine strafbare Steuerhinterziehung nach § 189 Abs. 1 StG vorliegt. Sind die Voraussetzungen dafür erfüllt, wird auch ein Verfahren wegen Steuerhinterziehung eingeleitet.

*3.2.7 Zu Frage 7: Könnte sich der Regierungsrat vorstellen, gesetzliche Grundlagen zu schaffen, welche dem Kanton und den Gemeinden die Möglichkeit geben, gegen Steuerpflichtige, welche regelmässig betrieben werden müssen (unabhängig davon, ob nach Ermessen oder auf Grund von Steuererklärungen veranlagt) und deren Zahlungen ausbleiben, mit repressiven, verwaltungsrechtlichen Sanktionen vorzugehen?* Die Gesetze - insbesondere die Steuergesetzgebungen des Kantons und des Bundes - stellen dem Staat bereits eine Vielzahl effizienter Instrumente zur Verfügung, die es ihm ermöglichen, gegen säumige Steuerzahler vorzugehen. Werden Steuerrechnungen zu spät bezahlt, hat die steuerpflichtige Person zusätzlich einen Verzugszins zu bezahlen (§ 179 StG). Wird der fällige Steuerbetrag trotz Mahnung noch immer nicht bezahlt, wird die Betreibung eingeleitet (§ 180 StG). Zudem kann das kantonale Steueramt eine Sicherstellungsverfügung erlassen, wenn die Bezahlung der Steuerforderung als gefährdet erscheint. Gestützt auf die Sicherstellungsverfügung können Vermögenswerte der steuerpflichtigen Person verarrestiert werden (§ 184 und 184bis StG). Weiter dienen gesetzliche Haftungsbestimmungen der Sicherung der Steuer (§ 19 und 89 StG). Den Gemeinden stehen die gleichen Instrumente zur Verfügung, die sie für gewöhnlich in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Steueramt anwenden. Zahlungsrückstände, Mahnungen und Beteiligungen sind für die betroffenen Steuerpflichtigen bereits belastend. Einträge im Beteiligungsregister können sich zudem in vielerlei Hinsicht nachteilig auf die betroffene Person auswirken. So müssen Bewerber für eine Mietwohnung regelmässig einen Beteiligungsregisterauszug vorlegen. Wichtig ist aus unserer Sicht ein effizient geführtes und zeitgemässes Inkassoverfahren. Die zuständigen Behörden (kantonales Steueramt, Beteiligungsämter) sind beauftragt, die ihnen zur Verfügung stehenden Instrumente konsequent anzuwenden. Allerdings ist zu differenzieren: Rückstände bei der Steuerzahlung können sowohl auf schlechte Zahlungsmoral oder aber auch auf unverschuldete Zahlungsunfähigkeit oder -schwäche zurückzuführen sein. Oftmals sind für Zahlungsrückstände persönliche Schicksalsschläge oder eine grundsätzliche Überforderung im Umgang mit Geld allenfalls gepaart mit einer gewissen Nachlässigkeit verantwortlich. Das kantonale Steueramt hat die Möglichkeit, Ratenzahlungen mit säumigen Steuerschuldern zu vereinbaren, um auf diese Weise die Zahlung der ausstehenden Steuerbeträge zu erreichen und gleichzeitig der betroffenen Person zu helfen, die Steuerschuld abzutragen (§ 181 StG). Helfen kann allenfalls auch die Schuldenberatung zum Beispiel beim Erstellen eines Haushaltsbudgets. Bei einsichtigen und kooperativen Steuerschuldern ist dieser Weg oft zielführend. Wir teilen die Sorge, die in dieser Interpellation zum Ausdruck kommt. Die Zahlungsrückstände bis hin zu den Abschreibungen von Steuerforderungen Jahr für Jahr sind ein grosses Ärgernis und belasten den Staatshaushalt und damit letztlich den ehrlichen Steuerzahler. Wir sind jedoch auch der Auffassung, dass wie beschrieben die notwendigen Instrumente vorhanden sind. Diese gilt es konsequent anzuwenden. Weitere Sanktionsmöglichkeiten sind nicht notwendig und würden kaum zu besseren Ergebnissen führen.

*3.2.8 Zu Frage 8: Könnte sich der Regierungsrat eine rechtliche Grundlage vorstellen, welche den Gemeinden und dem Kanton die Möglichkeit gibt, kommunale Dienstleistungen wie z.B. Wasser, Energie-lieferungen etc. oder kantonale Dienstleistungen wie z.B. Motorfahrzeugsteuern, nur mit einem Zuschlag an Steuerpflichtige abzugeben, welche regelmässig betrieben werden müssen (unabhängig davon, ob nach Ermessen oder auf Grund von Steuererklärungen veranlagt) und deren Zahlungen ausbleiben? Dieser Zuschlag ist zwingend zur Tilgung der Steuerschulden einzusetzen.* Nein. Die Sanktionierung der Nichtbezahlung einer Steuerforderung durch eine Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer oder durch Zuschläge auf der Gebührenrechnung für den Bezug von Wasser ist rechtlich nicht möglich. Es fehlt zum einen an einem sachlichen Zusammenhang zwischen dem Bezug von z.B. Wasser und dem Nichtbezahlen der Einkommen- und Vermögenssteuer. Weiter handelt es sich bei Wasser um ein lebensnotwendiges Gut. Der Zugang zu Trinkwasser, aber auch zu Elektrizität, darf nicht durch eine letztlich sachfremde Sanktion erschwert oder gar verunmöglicht werden. Auch eine Verteuerung der Motorfahr-

zeugsteuer durch eine Sanktion wäre kaum zielführend. Der säumige Steuerzahler könnte sich allenfalls die Motorfahrzeugsteuer erst recht nicht mehr leisten und müsste auf ein eigenes Auto verzichten, auf das er möglicherweise angewiesen ist, um einer Erwerbstätigkeit überhaupt nachgehen zu können. Auch würden derartige Sanktionen zu krassen Ungleichbehandlungen führen. Ein säumiger Steuerzahler, der auf ein Auto angewiesen ist, wird durch einen Zuschlag auf der Motorfahrzeugsteuer bestraft, während jemand, der kein Auto hat, von dieser Sanktion von vornherein nicht berührt wäre. Auch ein Zuschlag bei den Wassergebühren würde eine Familie mit mehreren Kindern stärker treffen als eine alleinstehende Person, die weniger Wasser benötigt. Wie bereits oben unter Ziffer 3.2.7 beschrieben, ist nicht jeder Steuerschuldner im gleichen Ausmass schuld an seinen Zahlungsrückständen. Zu stossender Ungerechtigkeit würde es führen, wenn jemand aufgrund eines persönlichen Schicksalsschlags in Zahlungsrückstand geraten ist, deswegen erhebliche Verzugszinsen, Mahngebühren und Betriebskosten tragen muss und schliesslich durch einen Zuschlag bei den Wassergebühren noch zusätzlich bestraft wird. Wie oben unter Ziffer 3.2.7 ausgeführt, sind Steuerforderungen wie von den Gesetzen vorgesehen auf dem Weg der Schuldbetreibung durchzusetzen. Zusätzliche repressive Sanktionen in Bereichen, die mit dem Bezahlen der Steuern in keinem sachlichen Zusammenhang stehen, sind weder rechtlich zulässig, erforderlich noch geeignet, um die Zahlungsmoral säumiger Steuerzahler wirksam zu verbessern.

*3.2.9 Zu Frage 9: Könnte sich der Regierungsrat vorstellen, bei Steuerpflichtigen, die in einem Anstellungsverhältnis stehen und deren Steuerforderungen betrieben werden müssen, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus oder Nationalität, eine Quellensteuer einzuführen?* Nein. Steuerpflichtige Personen, die betrieben werden müssen und in einem Anstellungsverhältnis stehen, können im betriebsrechtlichen Verfahren einer Lohnpfändung nach Art. 93 SchKG (Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs; SR 281.1) unterzogen werden. Die Schuldbetreibung ist Sache des Bundesgesetzgebers. Der Kanton darf hier nicht auch noch gesetzgeberisch tätig werden. Eine zwangsweise durchgeführte Quellensteuer bei säumigen Steuerzahlern hätte zudem erheblichen Aufwand für die betroffenen Arbeitgeber zur Folge. Die Arbeitgeber müssten verpflichtet werden, die Quellensteuer bei denjenigen Angestellten zu erheben, die vom kantonalen Steueramt oder einer Gemeinde für offene Steuerforderungen bereits betrieben wurden. Weiter ist zu beachten, dass eine derartige kantonale Lösung nur auf Steuerschuldner anwendbar wäre, die auch im Kanton Solothurn einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen. Steuerschuldner, die in einem anderen Kanton arbeiten, könnten mit einer zwangsweise durchgeführten Quellenbesteuerung nicht erfasst werden.

*Barbara Wyss Flück (Grüne).* Der Titel «Ermessensveranlagung - Ärgernis für Kanton und Gemeinden» könnte man ergänzen. Es sind nämlich sehr viele Personen, die hier beschäftigt werden und/oder mit dem Steuerablauf überfordert sind. Für die Grüne Fraktion ist deshalb klar, dass es im Grunde genommen für alle eine Vereinfachung brauchen würde. Der Einheitsbezug wäre sinnvoll und nicht nur, damit Doppelspurigkeiten im Inkasso abgebaut werden könnten. Die aufgeführten Tabellen und das Zahlenmaterial sind aufschlussreich. Sie zeigen auch, dass Instrumente zur Verfügung stehen - Instrumente, die aber leider nicht selten ins Leere laufen. Für die Grüne Fraktion sind nicht weitere Sanktionsmöglichkeiten notwendig und zielführend, sondern eine freiwillige Quellensteuer wäre in vielen Fällen die richtige Lösung und ein Ausbau der Schuldenberatung eigentlich ein Muss. Gerade unser Kanton hat ein sehr mageres Angebot an Schuldenberatungen. Zudem wird die Schuldenberatung nur von privaten Anbietern angeboten - Anbieter, die selber ständig ums Überleben, sprich um Spenden, kämpfen. Die Infrastruktur fehlt, um ein minimales Angebot überhaupt anzubieten und durchzuführen. Hier noch eine kleine Anekdote: Ich habe keine Steuerschulden und das Gefühl, einigermaßen Ordnung in meiner Veranlagung zu haben. Ende Dezember 2017 haben wir jetzt die definitive Veranlagung 2016 erhalten. Die kleine Differenz ist bis Ende Januar 2018 zu bezahlen. Fast gleichzeitig - also innert Wochenfrist - haben wir den Vorbezug Staatssteuer 2018 und der Vorbezug Bundessteuer, damals nicht 2018, sondern 2017 erhalten. Hier geht es nicht um eine Ermessensveranlagung. Leichtes Kopfschütteln hat es aber ausgelöst und ich frage mich, wie Leute mit solchen dreijährigen Zeitspannen umgehen, um den Überblick zu behalten. Die Schwelle, den Überblick zu verlieren, ist hier relativ tief und dann alles schlitteln zu lassen, ist nicht selten eine weitere Konsequenz. Steuerschulden, die Krankenkassenprämien nicht mehr zahlen und dann die Ermessensveranlagung - das ist leider eine nicht seltene Karriere. Es geht also nicht nur um ehrliche Steuerzahler, sondern auch um überforderte Steuerzahler, die mit weiteren Sanktionen nur noch tiefer ins Chaos kommen würden, womit ich den Kreis zur Schuldenberatung wieder geschlossen habe. Den entsprechenden Auftrag haben wir bereits eingereicht.

*André Wyss (EVP).* Wie Sie wissen, gibt es auch in unserer Fraktion den einen oder anderen Gemeindepräsidenten oder die eine oder andere Gemeindepräsidentin, die die Situation, wie sie hier beschrieben ist, aus erster Hand bestens kennen. Sie haben sich deshalb solche oder ähnliche Fragen in ihrem Ge-

meindealltag auch gestellt. Tatsächlich ist das Thema sowohl für den Kanton, aber natürlich auch für die Gemeinden unschön und die daraus resultierenden Verluste für den Steuerzahler ein Ärgernis. Allerdings - und das ist ein wenig ernüchternd - scheinen gemäss den Antworten des Regierungsrats die Möglichkeiten für eine Verbesserung der Situation beschränkt zu sein bzw. sie werden bereits ausgeschöpft. Sofern aus einer Betreibung ein Verlustschein resultiert, ist bei der betroffenen Person schlichtweg kein Geld mehr zu holen. Das Problem liegt also weniger beim Nichtwollen des Steuerzahlers, sondern vielmehr beim Nichtkönnen. Beim Nichteinreichen der Steuererklärung liegt das Problem aber wohl eher beim Nichtwollen. Wobei anzumerken ist, dass gemäss Steuergesetz bei Wiederholungstätern Bussen von bis zu 10'000 Franken möglich sind. Man sollte meinen, dass dies Abschreckung genug sei. Deshalb sind wir der Meinung - ähnlich, wie das Barbara Wyss Flück ausgeführt hat - dass es für Personen, die sich unsicher fühlen oder die das nötige Wissen dazu noch nicht haben, mehr Unterstützung und Information beim Ausfüllen der Steuererklärung braucht. Auffallend aus den Antworten ist, dass die Ermessensveranlagungen im Jahr 2015 sowohl bei den natürlichen wie auch bei den juristischen Personen deutlich über den Vorjahreszahlen liegen. Nach Rücksprache mit dem Steueramt kann man sich dort diese Steigerung allerdings auch nicht erklären. So geht man von einem zufälligen Phänomen aus. Es ist zu hoffen, dass dem so ist.

Vom Steueramt wurde mir weiter mitgeteilt, dass rund 500 Personen pro Jahr die Belege nachträglich doch noch einreichen, nachdem sie eine Ermessensveranlagung erhalten haben. Ein Grossteil dieser 500 Veranlagungen muss anschliessend - wenig überraschend - nach unten korrigiert werden. Das lässt darauf schliessen, dass die Belege insbesondere dann nachgereicht werden, wenn der Steuerpflichtige merkt, dass er damit besser fährt. Eventuell muss man hier die Praxis der Ermessensveranlagung ein wenig genauer anschauen. Es nützt dort wenig, wo die Steuerrechnungen letztlich ohnehin nicht bezahlt werden. Hier wäre ein möglicher Ansatz, die betroffenen Personen stärker zu unterstützen, beispielsweise - wir haben es bereits gehört - in Form einer Schuldenberatung. Auch ich habe zu diesem Thema einen entsprechenden Vorstoss angedacht. Ein weiterer Ansatz wäre, wenn man nicht erst die definitive, sondern bereits auch die provisorischen Steuern mahnen und betreiben könnte. Diese Thematik wurde bereits im Jahr 2013 hier im Saal aufgrund eines Vorstosses aus unserer Fraktion diskutiert. Ein entsprechender Auftrag wurde damals nicht erheblich erklärt. Vielleicht wäre es eine Möglichkeit, das nochmals zu überdenken. Auf jeden Fall erscheint uns wichtig, dass ein enger Austausch zwischen den Steuerbehörden und den Gemeindevertretern vor Ort stattfindet. Die Gemeindevertreter kennen die entsprechenden Personen in der Regel besser und können so mit ihren zusätzlichen Hinweisen wertvolle Unterstützung zur Steuereinschätzung liefern. Die CVP/EVP/glp/BDP-Fraktion dankt der Interpellantin, dass sie das Thema mit diesem Vorstoss auf den Tisch gebracht hat. Ebenso danken wir dem Regierungsrat für die ausführlichen Antworten. Wir gehen davon aus, dass das Steueramt die vorhandenen Möglichkeiten bereits heute ausschöpft und auch zukünftig ausschöpfen wird, damit die Verluste für alle anderen Steuerzahler möglichst gering gehalten werden können. Zu Massnahmen, die zu einer Verbesserung der Situation führen, werden wir sicher Hand bieten.

*Hans Büttiker (FDP).* Elf Mitglieder unserer Fraktion haben diese Interpellation unterschrieben. Das zeigt, dass das Steuerinkasso für die Gemeinden und auch für den Kanton je länger je mehr zum Problem, um nicht zu sagen zum Ärgernis, wird. Immer wieder stellt man fest, dass die datenschützerischen Bestimmungen die Steuerschuldner schützen. Jetzt ist aber die Politik gefordert, die gesetzlichen Bestimmungen so zu ändern, dass Kanton und Gemeinden über die notwendigen Instrumente verfügen, um ein wirksames und effizientes Steuerinkasso vollziehen zu können.

*Karin Kälin (SP).* Mit grossem Frust - wir haben es bereits gehört und ich bin hier nicht alleine - muss ich als Gemeindepräsidentin alljährlich Abschreibungen von ermessensveranlagten Steuern im Gemeinderat traktandieren. Die aufwändigen und langatmigen administrativen Abläufe, die durch die Ermessensveranlagungen ausgelöst werden, erinnern mich an den Joggeli, der keine Birnen schütteln will - an einen Reim von Lisa Wenger, den ich am Bündelitag in der Schule vortragen musste: «Dr Meischer schickt dr Joggeli us, er soll go d'Stürli schüttle. Doch dr Joggeli wott nid d'Stürli schüttle, d'Stürli wänn nid flüsse. Do schickt dr Meischer d'Veralagig us, si söll dr Joggeli go ermässe. Doch dr Joggeli wott nid d'Stürli schüttle, d'Stürli wänn nid flüsse... ». Diesen Reim könnte man weiterführen mit Mahnwesen, mit Betreibungen, mit Schuldscheinen, mit deren Bewirtschaftung und schliesslich mit Inkassofirmen. Aber wie es im Reim am Wendepunkt so schön heisst: «Da gaht dr Meischer sälber und foht a raisoniere... ». Die Fraktion SP/Junge SP appelliert an das Überdenken dieser oftmals wenig erfolgsversprechenden Massnahmen der Ermessensveranlagungen. Wir lehnen die doch rabiaten Sanktionierungsmassnahmen, wie sie durch die Interpellantin erwähnt wurden - beispielsweise durch die Kürzung des Grundbedarfs von Wasser und Energie - vehement ab. Wir stellen aber auch fest - und auch andere Gemeindepräsidien

stellen das fest - dass es in den Gemeinden oftmals die gleichen Personen sind, die sich nicht um ihre Steuersituation kümmern wollen oder nicht kümmern können. Sie werden in ihrer Überforderung durch die belastenden Massnahmen weiter behindert. Es baut sich ein riesiger Berg auf und sie suchen leider viel zu selten Hilfe. Die Fraktion SP/Junge SP appelliert, dass die niederschwellige Hilfe weiter ausgebaut wird - Hilfe zum Ausfüllen der Steuererklärung und - das könnte eine sehr grosse Hürde abbauen - dass man die Schuldenberatungen weiter ausbaut und dass man auf einfache Art einen Schuldentilgungsmassnahmenplan aufbaut.

*Matthias Borner (SVP).* Wir sind mit der Stossrichtung der Interpellantin einverstanden. Es ist ein Ärger, dass Steuern nicht bezahlt werden. Es ist ein Affront gegenüber den ehrlichen Steuerzahlern, die ihren Verpflichtungen nachkommen und somit den Staat auch für die Säumigen finanzieren. Wir danken Johanna Bartholdi, dass sie hier die Zahlen erfragt hat. Es ist erstaunlich, wie hoch die Zahlen sind und wir begrüssen eine weitere, konsequente Bewirtschaftung von ausstehenden Zahlungen. Mit den geforderten, durchaus auch drastischen Massnahmen der Interpellantin können wir nicht viel anfangen. Es kann vorkommen, dass auch ein ehrlicher Steuerzahler plötzlich mit einer anderen finanziellen Situation konfrontiert wird und sich dadurch etwas grundlegend ändert. Wir sind mit den Antworten des Regierungsrats entsprechend zufrieden. Ein anderes Thema kann sein, dass die Ausstände auch höher werden, weil die Steuerlast so massiv zugenommen hat und die Belastung durch die Bürokratie und Abgaben für immer mehr Menschen ein hohes Mass angenommen hat, so dass immer mehr diesen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen können. Der Idee gegenüber einer Quellensteuer sind wir sehr skeptisch eingestellt. Dort, wo die Quellensteuer eingeführt wurde, gibt es einfach mehr Schwarzarbeit. Auch das ist keine Universallösung. Anstatt den Staat massiv auszubauen, um Bürger und Bürgerinnen zu belangen, sollte man dem Bürger besser mehr Handlungsfreiheit und Freiheit geben, indem man die Belastungen durch Steuern, Bürokratie und Gebühren reduziert.

*Johanna Bartholdi (FDP).* Als Interpellantin bin ich mit der Beantwortung der Interpellation nicht wirklich zufrieden. Ich bedanke mich jedoch für das gelieferte Zahlenmaterial. Zwar zeigt sich auch der Regierungsrat besorgt über die steigende Belastung des Staatshaushalts und damit der Belastung des ehrlichen Steuerzahlers durch die zunehmenden, steigenden Beträge von Abschreibungen und Betriebskosten für uneinbringliche Steuerschulden. Ich vermisse beim Regierungsrat aber den Willen, etwas daran zu ändern. Zwar ist anzunehmen, dass ein gewisser Teil der in den Büchern der Gemeinden und des Kantons stehende Steuerschulden, die nach Ermessen festgelegt wurden und die betrieben und letztlich abgeschrieben werden, bei einer ordnungsgemässen Eingabe der Steuererklärung gar nicht geschuldet gewesen wären. Auch mir ist bewusst, dass es in der heutigen Zeit sehr schnell gehen kann, um in der Schuldenfalle zu landen. Barbara Wyss Flück hat das sehr gut skizziert. Es gibt aber eindeutig einige - und hier ist jeder einer zu viel - die das heutige System schamlos ausnützen. Hier darf die Politik nicht einfach wegschauen. Auch mir ist bekannt, dass öffentlich-rechtliche Geldforderungen grundsätzlich nur über den Weg der Schuldbetreibung durchgesetzt werden dürfen. Hingegen kann der Schuldner durch repressive Sanktionen oder unter gewissen Voraussetzungen durch das Verweigern von Verwaltungsleistungen veranlasst werden, seiner Zahlungspflicht nachzukommen. Solche administrative Rechtsnachteile bedürfen jedoch selbstverständlich einer gesetzlichen Grundlage. Es gibt also sehr wohl Möglichkeiten, gesetzliche Bestimmungen zu ergänzen oder zu ändern, die dem Kanton oder den Gemeinden die notwendigen Instrumente zur Verfügung stellen, damit ein wirksames und effizientes Steuerinkasso vollzogen werden kann. Es muss ja nicht unbedingt so kreativ sein, wie die in meiner Interpellation aufgezählten Beispiele. Ich bedauere, dass der Regierungsrat hier dem ihm zugespielte Ball nicht aufgenommen hat. Wir bleiben jedenfalls am Ball und werden wahrscheinlich mit einem Folgeauftrag kommen.

*Urs Huber (SP).* Es tut mir leid, dass ich mich getraue etwas zu sagen, obwohl ich nicht Gemeindepräsident bin. Ich frage mich in der ganzen Diskussion, ob hier nicht eine entscheidende Frage fehlt. Wie viele der Ermessungsveranlagungen resp. von diesen Forderungen resp. von diesem Volumen sind eigentlich ohne effektive Grundlage - also Ermessungseinschätzungen, Veranlagungen, die im Grunde genommen gar keine Basis haben und deshalb auch gar keine Steuern vorhanden sind, die man einziehen müsste? Ich nenne sie Fata-Morgana-Steuern. Warum sage ich das? Vor einiger Zeit wurde ich auf eine Familie aufmerksam gemacht und gefragt, ob ich ihr nicht helfen könne, aus dem Steuerelend herauszukommen. Dort gab es einen dummen Moment, der dann zwei Jahre lang dauerte. Eine klassische Mittelstandsfamilie mit guter Bildung hatte unerklärlicherweise ihre Steuererklärung nicht ausgefüllt. Der Endeffekt war, dass es Steuerforderungen von mehreren 10'000 Franken ohne Grundlage gab. Man hatte 20'000 Franken an Steuern bezahlt, die wirklich zu viel waren. Ich bin klar dafür, dass Steuern



bezahlt werden müssen und eingeholt werden sollen. Es kann aber nicht Sinn und Zweck des Staates sein, dass man eine normale Familie ruiniert, ohne dafür eine Grundlage zu haben. Ich habe gedacht, dass dies ein Einzelfall sei. Dann ist aber Folgendes passiert: An der Gemeindeversammlung in Obergösgen vor ca. einem Jahr hatte ein Finanzfachmann - Gemeindeverwalter und FDP-Altkantonsrat - gefragt, was man schätze, wie viele von den letztlich abgeschriebenen Steuerforderungen eigentlich keine Grundlage zur Ermessungsveranlagung haben, weil im Grunde genommen gar nichts vorhanden war. Die überraschende Antwort war 80%. 80% dieser Forderungen waren also Fata-Morgana-Steuern. Es geht nicht darum, ob diese 80% stimmen. Wenn es aber auch nur ansatzweise in diese Richtung geht, kann es der Aufwand, der mit diesem System betrieben wird - Betreibungen, Mahnungen etc. - auch nicht sein. Ich verstehe alle, die sich in ihrer Gemeinde über die Nichtsteuerzahler ärgern. Aber ich denke, dass man sich auch über diesen unnötigen bürokratischen Leerlauf ärgern und diesen vielleicht einmal überdenken sollte. Dafür braucht es auch keine Schuldenberatung, weil es nämlich gar keine Schulden sind.

*Peter Hodel (FDP).* Ich kann da fortfahren, wo Urs Huber aufgehört hat. Der Anteil der Personen, die gar keine Steuererklärung eingereicht haben, ist in unserer Gemeinde deutlich höher. Wir verfolgen das bereits relativ lange. Wenn wir davon wissen, füllen wir für diese Personen zu guten und interessanten Tarifen die Steuererklärung aus. Das ist aus meiner Sicht einer der Ansätze, mit dem man es schaffen sollte, dass die Gemeinden nach dem 30. März von Seiten der Steuerverwaltung wissen, wer bis zu diesem Datum noch keine Steuererklärung eingereicht hat. Diejenigen, die eine Fristverlängerung beantragt haben, kann man davon ausnehmen. So könnte man mit den betroffenen Personen Kontakt aufnehmen. Die Wirkung wäre sicherlich grösser, wenn ein Schreiben der Gemeinde eintrifft anstelle eines Mahnschreibens der Steuerverwaltung. Ich denke, dass es dem Kanton und der Gemeinde helfen würde, wenn man diese Personen anschreiben könnte. Der Aufwand ist sicher bedeutend grösser, wenn man Steuern bewirtschaftet, die es eigentlich gar nicht gibt. Deshalb wäre mein Ansatz, dass die kantonale Steuerverwaltung mit den einzelnen Gemeinden in Kontakt treten und ihnen sagen würde, welche Personen keine Steuererklärung eingereicht haben. Das wäre kein grosser Aufwand, da die Personen bekannt sind. Es darf nicht am Datenschutz scheitern, denn wir wollen letztlich Lösungen haben.

*Roland Heim (Vorsteher des Finanzdepartements).* Bei der Ermessungsveranlagung haben wir seit dem letzten Jahr die Möglichkeit und Abmachung, dass der Steuerregisterführer der Gemeinde der Steuerbehörde melden darf, wenn er sieht, dass jemand, den er kennt, nach Ermessen veranlagt wurde und diese Person beispielsweise Sozialhilfe bezieht und kein Einkommen vorhanden ist. Dann ist es möglich, dass die Person zwar nach Ermessen veranlagt wird, aber eben auf null. Diese Informationen brauchen die Mitarbeitenden in den Veranlagungsbehörden. Die Vormahnungsmeldungen an die Gemeinden würden den Ablauf verzögern und ich nehme an, dass eine Mahnung der kantonalen Steuerbehörde die gleiche Wirkung hat wie ein Schreiben der Gemeinde. Wir können aber gerne prüfen, ob hier allenfalls eine Zwischenstufe eingeschaltet werden kann. Nach dem 30. März braucht es aber eine gewisse Zeit, bis alle Dokumente eingescannt sind. Dazu haben wir ganz genaue Daten. Wir wissen frühestens im Mai, wer keine Steuererklärung eingereicht hat. Ab diesem Zeitpunkt werden Mahnungen verschickt und ab dann müsste mit jeder Gemeinde Kontakt aufgenommen werden, um sie zu informieren, wer keine Steuererklärung abgegeben hat. Dazu müsste den Gemeinden eine Frist gesetzt werden, wann die Mahnungen verschickt sein müssen. Danach würden wir von den Gemeinden eine Rückmeldung erhalten. Heute ist das klar geregelt und ab der zweiten Mahnung fallen Kosten an. Ein geändertes Verfahren müsste genau geprüft werden, damit es bei den Gemeinden und auch bei der Steuerverwaltung nicht zu mehr Bürokratie führt. Ich bezweifle, dass es viel nützen würde, wenn man hier noch eine Vorinformation einschieben würde. Ich bin aber sofort für den Einheitsbezug. Der Kanton hat den Gemeinden dieses Angebot schon längstens gemacht. Gewisse Gemeinden sind dazu bereit, andere wehren sich mit Händen und Füssen dagegen, weil es ihre Domäne ist und sie das nicht aus der Hand geben wollen. Die Quellensteuer wäre eine gute Sache, um die Leute davon zu befreien, Geld für die Steuern beiseitelegen zu müssen. Ich erhalte Signale von Unternehmen, die sagen, dass das für sie kein Problem wäre, weil ihre Software das entsprechend verarbeiten könne. Andere Unternehmen sagen, dass der bürokratische Aufwand zu gross sei. Es bringt aber nichts, die Quellensteuer nur in einem Kanton einzuführen. Das müsste gesamtschweizerisch angegangen werden. Hier kann der Kanton Solothurn alleine nichts ausrichten. Wir sind uns dem Problem also bewusst, da wir auch selber darunter leiden. Um auf die Ermessungsveranlagung zurückzukommen - wir sind wirklich auf Meldungen und Informationen angewiesen. Heute dürfen Informationen von den Gemeinden an die Steuerbehörde weitergegeben werden.

*Urs Ackermann (CVP), Präsident.* Johanna Bartholdi hat ausgedrückt, dass sie nicht wirklich zufrieden sei und somit teilweise befriedigt ist.

I 0014/2018

**Interpellation Richard Aschberger (SVP, Grenchen): Kryptowährungen - Fragen zur Steuerthematik**

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 31. Januar 2018 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 27. Februar 2018:

*1. Vorstosstext:* In den letzten Monaten sind die Kryptowährungen dank den Medien in der Mehrheit der Bevölkerung angekommen, es wird viel darüber diskutiert und nicht wenige Personen haben sich am Handel mit Kryptowährungen beteiligt. Hieraus ergeben sich Fragen zur Behandlung besagter Währungen, respektive deren Besteuerung. Aktuell gibt es rund 1500 Kryptowährungen, in der Regel mit hoher bis sehr hoher Volatilität. Ein Merkblatt für die Deklaration von Kryptowährungen bei der Steuererklärung konnte ich im Kanton Solothurn nicht finden.

Ich bitte um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie werden Kryptowährungen aktuell bewertet bei der Steuererklärung?
2. Wie werden allfällige realisierte Gewinne besteuert?
3. Wie ist die Handhabung beim Mining (Schürfen) von Kryptowährungen?
4. Kann man eine Aussage treffen, welche Summe im Kanton Solothurn in Kryptowährungen „angelegt“ ist und wie sich das in den letzten Jahren entwickelt hat?
5. Hat der Kanton Solothurn Projekte betreffend Kryptowährungen am Laufen wie es beispielsweise die Stadt Zug hat (Möglichkeit von Zahlung von gewissen Gebühren bspw. mit Bitcoin)?
6. Plant der Kanton Solothurn die Abgabe/Onlinestellung von einem Merkblatt betreffend Kryptowährungen für die Steuererklärung?

*2. Begründung:* im Vorstosstext enthalten.

*3. Stellungnahme des Regierungsrates*

*3.1 Vorbemerkungen:* Kryptowährungen sind digitale Rechnungseinheiten (Coins), die als Zahlungsmittel oder auch als Kapitalanlage dienen können und „peer to peer“ also direkt zwischen Nutzern ohne Hilfe von Banken gehandelt werden. Die Transaktionen funktionieren über die Blockchain-Technologie, d.h. alle Transaktionen werden innerhalb eines Systems nach einem bestimmten Protokoll vielfach und dezentral gespeichert. Kryptowährungen sind vergleichbar mit Bankguthaben, wobei kein Anrecht auf Barauszahlung in CHF oder in einer anderen Währung besteht. Zurzeit gibt es rund 1'500 verschiedene Kryptowährungen. Für Kryptowährungen besteht kein einheitlicher Umrechnungskurs. Sie werden über verschiedene elektronische Plattformen gehandelt, weshalb es zu unterschiedlichen Kursen kommt.

*3.2 Zu den Fragen*

*3.2.1 Zu Frage 1: Wie werden Kryptowährungen aktuell bewertet bei der Steuererklärung?* Guthaben in Kryptowährungen unterliegen der Vermögenssteuer nach §§ 60 ff. StG (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern; BGS 614.11). Sie sind im Wertschriftenverzeichnis zu deklarieren. Anzugeben ist die Bezeichnung der Kryptowährung. Beizulegen ist ein Ausdruck der digitalen Brieftasche (Wallet) mit Stand zum Ende der Steuerperiode. Für Bitcoin, Bitcoin Cash, Ethereum, Litecoin und Ripple publiziert die Eidg. Steuerverwaltung einen Jahresendsteuernkurs, der über den „Devisenrechner“ auf der Internetseite abrufbar ist (<https://www.ictax.admin.ch>). Andere Kryptowährungen sind zum Jahresschlusskurs der für die Währung gängigsten Handelsplattformen zu deklarieren. Kann kein aktueller Bewertungskurs ermittelt werden, ist die Kryptowährung zum ursprünglichen Kaufpreis in Franken zu deklarieren (siehe Solothurner Steuerbuch § 66 Nr. 1, Ziff. 6 und § 66 Nr. 2, Ziff. 2.1).

*3.2.2 Zu Frage 2: Wie werden allfällige realisierte Gewinne besteuert?* Werden Guthaben in Kryptowährungen im Privatvermögen gehalten, sind Kapitalgewinne darauf steuerfrei (§ 21 Abs. 3 StG). Verluste auf Kryptowährungen können nicht zum Abzug gebracht werden. Handelt es sich jedoch um gewerbmässigen Handel mit Kryptowährungen, so sind die Gewinne steuerbar und die Verluste steuerlich abzugsfähig (§ 24 StG). Kursschwankungen sind in diesem Fall nach handelsrechtlichen Grundsätzen in der Buchhaltung zu erfassen. Das Steueramt stützt sich bei der Beurteilung, ob gewerbmässiger Handel mit

Kryptowährungen vorliegt, auf das Kreisschreiben Nr. 36 der Eidg. Steuerverwaltung betreffend gewerbmässigem Wertschriftenhandel und wendet dieses sinngemäss an.

*3.2.3 Zu Frage 3: Wie ist die Handhabung beim Mining (Schürfen) von Kryptowährungen?* Das Schürfen (Mining) von digitalen Coins durch Zurverfügungstellen von Rechenleistung gegen Entgelt führt bei der steuerpflichtigen Person zu steuerbarem Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit. Dieses Einkommen ist wie jedes andere auch in der Steuererklärung zu deklarieren.

*3.2.4 Zu Frage 4: Kann man eine Aussage treffen, welche Summe im Kanton Solothurn in Kryptowährungen „angelegt“ ist und wie sich das in den letzten Jahren entwickelt hat?* Nein, dazu lässt sich keine sinnvolle Aussage machen. Das Steueramt kann zwar angeben, wie gross das im Kanton Solothurn in einem bestimmten Steuerjahr deklarierte bewegliche Vermögen insgesamt ist. Die deklarierten Vermögenswerte werden jedoch nicht derart detailliert erfasst, dass mithilfe der Steuerdaten eruiert werden könnte, welche Beträge in Kryptowährungen angelegt sind. Dazu besteht auch keine Notwendigkeit.

*3.2.5 Zu Frage 5: Hat der Kanton Solothurn Projekte betreffend Kryptowährungen am Laufen wie es beispielsweise die Stadt Zug hat (Möglichkeit von Zahlungen von gewissen Gebühren bspw. mit Bitcoin)?* Kryptowährungen sind nicht reguliert und verfügen über keinen inneren Wert. Zudem sind die Kurswerte extremen Schwankungen unterworfen. Die Kursexplosionen und plötzlichen Abstürze der vergangenen Monate zeigen, dass sich der Markt in einer Blase befindet. Eine Mehrzahl der Besitzer von Kryptowährung hortet diese in der Hoffnung auf Kursgewinne. Investitionen in Kryptowährungen gelten als hochspekulativ. Keine der Kryptowährungen hat sich bisher als Zahlungsmittel durchgesetzt, auch in der Stadt Zug nicht. Vereinzelt wird die Kryptowährung Bitcoin als Zahlungsmittel akzeptiert, wobei nicht immer klar ist, ob es sich nicht in erster Linie um eine Marketingaktion handelt. Für den Kanton Solothurn gibt es keinen Grund, Bitcoin oder eine andere Kryptowährung als Zahlungsmittel zu akzeptieren.

*3.2.6 Zu Frage 6: Plant der Kanton Solothurn die Abgabe/Onlinestellungen von einem Merkblatt betreffend Kryptowährungen für die Steuererklärung?* Das Steueramt beschreibt seine Praxis im Solothurner Steuerbuch, das im Internet publiziert wird ([www.steuerbuch.so.ch](http://www.steuerbuch.so.ch)). Die Kapitel § 66 Nr. 1 und § 66 Nr. 2 enthalten Ausführungen zur Deklaration von Kryptowährungen und zu deren Erfassung bei der Vermögenssteuer. Zudem hat das Steueramt aufgrund der zugenommenen Medienpräsenz von Bitcoin und einer erwarteten Zunahme des öffentlichen Interessens daran auf seiner Homepage ([www.steueramt.so.ch](http://www.steueramt.so.ch)) einen kurzen Hinweis zur Deklaration von Kryptowährungen publiziert. Konkrete Anfragen sind beim Steueramt aber kaum eingegangen. Ein zusätzliches Merkblatt ist nicht notwendig.

*Simon Bürki (SP).* Digitales Geld hat Zukunft, auch wenn ausgerechnet an diesem Wochenende der Bitcoin auf den Tiefstwert im 2018 gefallen ist und seit dem Höchststand einen Wertverlust von fast 70% ausweist. Digitale Währungen wie der Bitcoin genügen den Anforderungen eines modernen Finanzsystems aber nicht. Die Liste der gravierenden Schwächen ist relativ lang: Es gibt nur einige wenige Systeme. Es ist viel zu langsam und zu schwerfällig, um grössere Volumen zu verarbeiten. Durch seine offene Netzwerkarchitektur ist es unmöglich, den Zugang zum System ausreichend zu kontrollieren. So können auch nicht alle Buchprüfer identifiziert und bei Fehlverhalten zur Rechenschaft gezogen werden. Zudem machen die massiven Preisschwankungen beispielsweise den Bitcoin als Zahlungsmittel für Finanzmarkttransaktionen ungeeignet. Die Finanzminister und Zentralbankpräsidenten der G20 waren sich deshalb im März 2018 einig, dass sie die Kryptowährungen vorerst nur beobachten und noch nicht reglementieren. Von den digitalen Währungen droht für das Finanzsystem weltweit kein systematisches Risiko. Sie stellen aber eine Gefahr dar, weil sie für die Geldwäscherei und zur Finanzierung von terroristischen Vereinigungen benützt werden können. Bundesrat Ueli Maurer hat erklärt, dass die Schweiz die Ängste über die Risiken der Kryptowährungen zwar ebenfalls teilt, dass die Blockchaintechnologie, die dahintersteht, aber ein enormes, innovatives Potential für zukünftige Finanzdienstleistungen hat. Zurück zum Kanton: Aus all diesen Gründen ist es für uns im Moment nicht angezeigt, Kryptowährungen als Zahlungsmittel zu akzeptieren. Das Steueramt beschreibt seine Praxis im Solothurner Steuerhandbuch. Seit Februar 2018 hat es auf seiner Homepage nochmals einen kurzen Hinweis zur Deklaration publiziert. Für die Fraktion SP/Junge SP besteht somit, zumindest aktuell, kein Handlungsbedarf. Die rasante und die teilweise auch sehr schnelllebige Entwicklung muss aber weiter beobachtet und allenfalls muss auch das Steuerhandbuch laufend angepasst werden.

*Daniel Urech (Grüne), II. Vizepräsident.* Aus Sicht der Grünen Fraktion sind die Ausführungen des Regierungsrats zur steuerlichen Behandlung von Kryptowährungen schlüssig und nachvollziehbar. Wir sehen keinen politischen Handlungsbedarf für die Einführung von Kryptowährungen als Zahlungsmittel beim Kanton. Über die Lösung der Stadt Zug konnten wir aus Medienberichten erfahren, dass diese Option

innerhalb von eineinhalb Jahren nur 40 Mal in Anspruch genommen worden ist, also nur alle zwei Wochen einmal. Wenn das im sogenannten Kryptovalley der Schweiz auf so wenig Anklang stösst, denken wir nicht, dass es im Kanton Solothurn erheblich anders wäre. Es wird aber zweifellos interessant sein zu beobachten, wie sich diese Währungsformen weiterentwickeln. Vorerst hat diese Idee aber sicher noch mit grossen organisatorischen und auch ökologischen Problemen zu kämpfen. Die Instabilität der Umrechnungskurse in «richtige» Währungen lassen Zweifel aufkommen, ob die Eignung dieser Währungen als Zahlungs- oder Wertaufbewahrungsmittel gegeben ist.

*Fabian Gloor (CVP).* Der Interpellant stellt einige allgemeine Fragen zur steuerlichen Handhabung von Kryptowährungen. Die Antworten darauf sind passend und präzise. Handlungsbedarf ist aus unserer Sicht nirgends angezeigt und schon gar nicht sollte man Kryptowährungen als Zahlungsmittel akzeptieren. Die Begründung dazu haben wir ausführlich von Simon Bürki gehört. Die Funktion eines Zahlungsmittels ist auch, dass es wertstabil sein muss. Das kann bei den Kryptowährungen nicht bestätigt werden. Ansonsten lässt sich sagen, dass man über Kryptowährungen viel diskutieren und erzählen kann. Wenn es politische Dimensionen annimmt, wären als erstes wohl Massnahmen beim Anlegerschutz sinnvoll. Hier ist aber der Bund gefordert. Interessanter als Kryptowährung ist ohnehin die Blockchaintechnologie, die dahintersteht und deren Möglichkeiten.

*Christian Scheuermeyer (FDP).* Das Thema Kryptowährung ist aktuell und sehr zukunftsrelevant. Die Fragen von Richard Aschberger sind berechtigt und wertvoll. Die Antworten des Regierungsrats sind soweit korrekt und nachvollziehbar. Leider kann man bei den Antworten des Regierungsrats zwischen den Zeilen aber auch eine gewisse Zurückhaltung und Ablehnung gegenüber den kommenden Herausforderungen mit Kryptowährungen herauslesen. Ich wünsche mir vom Regierungsrat und von der Verwaltung eine offenere Haltung und ein proaktives Reagieren in dieser Thematik. Die Aussage der Antwort auf die Frage 5 «Für den Kanton Solothurn gibt es keinen Grund, Bitcoin oder eine andere Kryptowährung als Zahlungsmittel zu akzeptieren» klingt für mich ein wenig nach Technologieverweigerung. Lieber Regierungsrat und liebe Verwaltung, seien Sie offen und neugierig für neue Technologien. Nutzen Sie die Chancen proaktiv und stellen Sie sich den Herausforderungen der Zukunftstechnologien optimistisch. Warten Sie nicht, bis der Zug bereits abgefahren ist. Es mag sein, dass in der Stadt Zug erst 40 Personen mit Kryptowährungen bezahlt haben. Jemand muss aber den Anfang machen. Seien wir also als Gesellschaft nicht auf Abwehrhaltung gegenüber Neuem eingestellt, so wie dann zumal im Jahr 1886 die Kutschen gegenüber dem modernen Automobil mit Verbrennungsmotor eingestellt waren. Wir wissen jetzt, dass wir Autofahren und nicht mehr Kutschenfahren. Ich schliesse mit einem Zitat von Christian Friedrich Hebbel: «Es gehört mehr Mut dazu, seine Meinung zu ändern, als ihr treu zu bleiben.»

*Richard Aschberger (SVP).* Ich danke für die interessanten Ausführungen meiner Vorredner und kann sagen, dass ich von der Beantwortung meiner Interpellation befriedigt bin.

---

I 0020/2018

**Interpellation Roberto Conti (SVP, Bettlach): «Sprungblattberechnung» in der kantonalen Verwaltung?**

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 31. Januar 2018 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 6. März 2018:

1. *Vorstosstext:* In der kantonalen Verwaltung wird bei Lohneinstufungen eine sogenannte «Sprungblattberechnung» angewendet. In Zeiten knapper Kantonsfinanzen ist es notwendig, zu besagter Anwendung Klarheit zu erhalten. Daher ist die Regierung gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:
  1. Was versteht man unter der Sprungblattberechnung? Gibt es dazu verbindliche Unterlagen? Wo sind diese einsehbar?
  2. Handelt es sich dabei um eine gängige Praxis des Personalamtes?
  3. Wer hat diese Berechnungsart eingeführt, seit wann und wo wird diese angewendet?

4. a) Sind alle kantonalen Ämter einheitlich an diese Berechnungen gebunden? Falls nein: Welche Ämter weichen davon ab und in welchem Ausmass ist dies erlaubt?  
 b) Falls tatsächlich Abweichungen möglich sind und jedes Amt einen Freipass hat: Wer hat den Überblick über Einstufungen und Lohnanstiege?  
 c) Braucht es unter diesen Umständen überhaupt eine zentrale Verwaltungsstelle?
5. Wie oft ist von der Sprungblattberechnung bis heute Gebrauch gemacht worden? Welche Kosten sind dadurch infolge höherer Einstufungen entstanden?
6. Mit welchen Folgekosten rechnet der Regierungsrat für die kommenden 5 Jahre, wenn diese Praxis so fortgesetzt wird?

2. *Begründung:* im Vorstosstext enthalten.

### 3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen:* Das Lohnsystem des Kantons Solothurn stammt aus dem Jahr 1996 und besteht aus den drei Elementen Grundlohn, Erfahrungsanteil und Leistungsbonus. Der Grundlohn der Lohnklasse, die einer Funktion zugeordnet ist, bildet die Basis für die Berechnung des vertraglich vereinbarten Bruttolohnes. Erfüllt eine Person die Grundanforderungen an eine bestimmte Funktion, erhält diese den Grundlohn. Bringt eine Person jedoch noch weitere Erfahrungen aus früheren Tätigkeiten mit, erhält die Person einen Erfahrungszuschlag. Der Erfahrungszuschlag kann maximal 50 Prozent des Grundlohnes betragen. Nebst dem Grundlohn und einem allfälligen Erfahrungszuschlag kann nach erfolgtem Beurteilungs- und Entwicklungsgespräch jedes Jahr zusätzlich ein Leistungsbonus gewährt werden. Um einen Grundlohn für eine bestimmte Funktion zu bestimmen, wird die sogenannte analytische Funktionsbewertung angewendet. Das Personalamt bewertet zentral alle Funktionen der kantonalen Verwaltung, der kantonalen Anstalten und Schulen, der Volksschullehrpersonen und der Solothurner Spitäler AG. Damit wird eine einheitliche und gleiche Bewertung beziehungsweise Anwendung ermöglicht. Die Lohnklasse wird mit Hilfe von sechs Kriterien und einem einheitlichen Bewertungskatalog ermittelt. Zu den sechs Kriterien gehören die Ausbildung und Erfahrung, die geistigen Anforderungen, die Fach- und Führungsverantwortung, die psychische Belastung, die physische Belastung sowie die speziellen Arbeitsbedingungen und die Belastung der Sinnesorgane. Die Einreihungsergebnisse werden innerhalb einer Arbeitsgruppe besprochen und freigegeben. Zusätzlich beurteilt das jeweils zuständige Departement die Lohnklasse.

Das Lohnsystem beinhaltet 31 Lohnklassen und nebst dem Grundlohn (Erfahrungsstufe 0) 20 Erfahrungsstufen. Bei Neueintretenden werden allfällige Vorerfahrungen aus früheren Anstellungen und ausgewiesene Fähigkeiten angemessen berücksichtigt. Dies hat zur Folge, dass Vorerfahrungen in der Regel mit zwischen 20 – 90 Prozent gewichtet werden. So könnte beispielsweise eine zehnjährige Berufserfahrung zu 60 Prozent bewertet werden. Dies würde dann der Erfahrungsstufe 6 entsprechen. Für die Ermittlung des Erfahrungszuschlages werden die Bewerbungsunterlagen herangezogen. Anschliessend wird mit Hilfe eines Erfassungsblattes die Erfahrungsstufe ermittelt. Mit § 132 GAV besteht zudem die Möglichkeit, Arbeitnehmende ausnahmsweise in einer tieferen Lohnklasse (Einstiegsklasse) zu entlönnen. Dies ist möglich, wenn eine besonders intensive Einarbeitung benötigt wird, zum Ausgleich der fehlenden Ausbildung und Erfahrung mehr als drei Jahre Einarbeitungszeit benötigt wird, die geforderte Ausbildung noch nicht abgeschlossen ist oder eine wesentlich höher eingereihte Funktion mit anfänglich beschränkter Verantwortung übernommen wird. Ist eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter einer Lohnklasse und einer Erfahrungsstufe zugeteilt, erfolgt die künftige Lohnentwicklung durch die jährlichen Erfahrungsanstiege. Die ersten zehn Erfahrungsanstiege umfassen 3,5 Prozent des Grundlohnes. Anschliessend folgen zwei Erfahrungsanstiege von 2,5 Prozent und weitere acht Erfahrungsanstiege von 1,25 Prozent des Grundlohnes. Die maximale Erfahrungsstufe 20 beträgt somit 50 Prozent des Grundlohnes.

### 3.2 *Zu den Fragen*

3.2.1 *Zu Frage 1: Was versteht man unter der Sprungblattberechnung? Gibt es dazu verbindliche Unterlagen? Wo sind diese einsehbar?* Werden Mitarbeitende in eine höher eingereihte Funktion befördert, führen Aufgabenveränderungen zu einer höheren Lohnklasse oder erfolgt eine Überführung von einer Einstiegs- in eine Ziellohnklasse muss auch die Erfahrungsstufe neu bewertet werden. Es besteht die Möglichkeit, dass mit der Zuordnung einer neuen Lohnklasse die Erfahrungsstufe komplett neu berechnet wird, wie dies auch bei Neueintretenden der Fall ist. Je höher die Lohnklasse ist, desto tiefer wird die Gewichtung der Vorerfahrung ausfallen. Die tiefere Gewichtung resultiert, weil bei einer höheren Lohnklasse auch die Anforderungen und/oder Verantwortlichkeiten an die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter höher ausfallen. Die Vorerfahrungen decken dadurch einen kleineren Bereich der neuen Tätigkeit als bisher ab. Aus diesem Grund wird bei der Einreihung in eine höhere Lohnklasse die Erfahrungsstufe tiefer oder gleich hoch wie bisher ausfallen. Da beim Ersteintritt die Erfahrungsstufe bereits ermittelt wurde, kann aber auf Basis der aktuellen Entlohnung ein vereinfachtes Überführungsverfahren

ren (Sprungblattberechnung) angewendet werden. Dieses Verfahren wurde mehrfach mit regulären Einstufungen verglichen und verifiziert. Dieses gewährleistet eine Gleichbehandlung und spart wertvolle Zeit, zumal die reguläre Berechnung der Erfahrungsstufe zeitaufwändig ist. Die Sprungblattberechnung wird nur bei einer Lohnüberführung von maximal zwei Lohnklassen angewendet. Bei Lohnüberführungen im Umfang von 3 Lohnklassen oder mehr wird wie bei Neueintretenden die Einstufung anhand eines Lebenslaufes vorgenommen. Jede Einstufung und Sprungblattberechnung wird dokumentiert und im Personalamt elektronisch archiviert. In den entsprechenden Formularen sind die Berechnungen nachvollziehbar dargelegt. Zur Vereinfachung werden nachfolgend verschiedene Beispiele zur Anwendung des Sprungblattes beschrieben. Da sich die Höhe der Erfahrungsanstiege verteilt auf die gesamte Erfahrungskurve verändert, wird ab der Erfahrungsstufe 12 eine andere Berechnung vorgenommen. Zur Vereinfachung werden drei Beispiele angeführt:

3.2.1.1 Überführung Lohnklasse 15 / Erfahrungsstufe 5 in Lohnklasse 17: Der aktuelle Jahreslohn der Lohnklasse 15 / Erfahrungsstufe 5 beträgt 81'708.30 Franken. Da die Lohnklasse um zwei Klassen erhöht werden soll, wird zum aktuellen Lohn 2 mal 3,5 Prozent des Grundlohnes der aktuellen Lohnklasse hinzugezählt. Erfolgt die Erhöhung um nur eine Klasse, wird zum aktuellen Lohn 1 mal 3,5 Prozent des Grundlohnes der aktuellen Lohnklasse hinzugezählt. Die 3,5 Prozent entsprechen dem Lohnanstieg von einer Erfahrungsstufe im Bereich der Stufen 0 bis 10. Diese Berechnung erlaubt eine immer gleiche Handhabung von Lohnerhöhungen und berechnet sich aufgrund der bisherigen Lohnklasse beziehungsweise deren Grundlohn. Es zeigt sich zudem, dass sich mit diesem Vorgehen bei einem Sprung um zwei Lohnklassen der Erfahrungswert um eine Stufe reduziert. Bei einer Lohnklasse bleibt die Erfahrungsstufe meist unverändert. In Bezug auf dieses Beispiel bedeutet dies, dass der neue Lohn mindestens 86'576.05 betragen muss ( $81'708.30 + (2 \times 3,5\% \text{ von } 69'539 = 4'867.75)$ ). Anschliessend wird mit Hilfe der Lohnabelle ermittelt, in welcher Erfahrungsstufe die Entlohnung in der neuen Lohnklasse zu erfolgen hat. Im vorliegenden Beispiel erfolgt die Überführung in die Erfahrungsstufe 4, was einem Jahreslohn von 87'508.40 Franken entspricht. Würde hingegen eine reguläre Neueinstufung aufgrund des Lebenslaufes vorgenommen, fällt die Erfahrungsstufe gleich hoch aus. Nachfolgend zur Vereinfachung der Auszug aus dem Formular der Sprungblattberechnung:

3.2.1.2 Überführung Lohnklasse 15 / Erfahrungsstufe 18 in Lohnklasse 17: Der aktuelle Jahreslohn der Lohnklasse 15 / Erfahrungsstufe 18 beträgt 102'570 Franken. Da die Lohnklasse um zwei Klassen erhöht werden soll und die bisherige Erfahrungsstufe höher als die Erfahrungsstufe 11 ist, wird die aktuelle Erfahrungsstufe mit 90 Prozent bewertet. Erfolgt die Erhöhung um nur eine Klasse, wird der bisherige Erfahrungswert mit 95 Prozent gewichtet. Mit einer Gewichtung von 90 beziehungsweise 95 Prozent wird die gesamte Vorerfahrung tiefer bewertet. Die tiefere Gewichtung der gesamten Vorerfahrung wird gewählt, weil bei einer höheren Lohnklasse auch die Anforderungen und/oder Verantwortlichkeiten an den Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin höher ausfallen. Bei einer Neueinstufung würden die Vorerfahrungen ebenfalls tiefer gewichtet werden. Wird der Erfahrungswert 18 mit 90 Prozent gewichtet, ergibt dies einen gerundeten Erfahrungswert 16 (Berechnungsformel:  $18 / 100 \times 90 = 16.2$  – gerundeter Erfahrungswert von 16). Der Jahreslohn in der Lohnklasse 17 / Erfahrungsstufe 16 beträgt 111'304.55 Franken. Nachfolgend zur Vereinfachung der Auszug aus dem Formular der Sprungblattberechnung: Würde auch hier eine Neueinstufung aufgrund des Lebenslaufes vorgenommen werden, fällt die Erfahrungsstufe gleich hoch aus.

3.2.1.3 Überführung Lohnklasse 15 / Erfahrungsstufe 20 in Lohnklasse 17: Für dieses Beispiel gilt dieselbe Berechnung wie im vorhergehenden Beispiel. Wird eine Person seit mehr als zwei Kalenderjahren in der maximalen Erfahrungsstufe 20 entlohnt, entspricht dies einem rechnerischen Erfahrungswert von 22 oder höher. Mithilfe der Sprungblattberechnung wie auch bei einer Neueinstufung würde mindestens die maximale Erfahrungsstufe 20 resultieren. Aus diesem Grund erfolgt die Überführung in die höhere Lohnklasse bei gleichbleibender Erfahrungsstufe.

3.2.2 Zu Frage 2: *Handelt es sich dabei um eine gängige Praxis des Personalamtes?* Die Sprungblattberechnungsmethode ist eine gängige Praxis und wird durch das Personalamt in seinem Verantwortungsbereich angewendet.

3.2.3 Zu Frage 3: *Wer hat diese Berechnungsart eingeführt, seit wann und wo wird diese angewendet?* Die Berechnungsart wurde durch das Personalamt eingeführt und wird seit mindestens 12 Jahren angewendet. Das Personalamt ist für die Einstufungen der kantonalen Verwaltung, der kantonalen Schulen und kantonalen Anstalten zuständig. Die Einstufungen von Volksschullehrpersonen und der Solothurner Spitäler AG liegen nicht im Verantwortungsbereich der kantonalen Verwaltung. Die Gerichte orientieren sich an unserer Praxis, können jedoch davon abweichen.

3.2.4 Zu Frage 4: a) *Sind alle kantonalen Ämter einheitlich an diese Berechnungen gebunden? Falls nein: Welche Ämter weichen davon ab und in welchem Ausmass ist dies erlaubt?* Ja, es sind alle kantonalen Ämter der kantonalen Verwaltung an diese Berechnung gebunden.

b) Falls tatsächlich Abweichungen möglich sind und jedes Amt einen Freipass hat: Wer hat den Überblick über Einstufungen und Lohnanstiege? Siehe Antwort auf Frage 4 a)

c) Braucht es unter diesen Umständen überhaupt eine zentrale Verwaltungsstelle? Dadurch, dass sämtliche Lohnberechnungen (Lohnklassen und Erfahrungsstufen) durch das Personalamt erfolgen, wird ein einheitliches und korrekt geführtes Lohnsystem gewährleistet. Eine zentrale Stelle, welche über das notwendige Fachwissen und entsprechende Weisungsbefugnisse verfügt, ist notwendig.

3.2.5 Zu Frage 5: Wie oft ist von der Sprungblattberechnung bis heute Gebrauch gemacht worden? Welche Kosten sind dadurch infolge höherer Einstufungen entstanden? Pro Jahr werden rund 1'000 Einstufungen und Sprungblätter erstellt. Der Grossteil der Einstufungen dient für Rekrutierungen beziehungsweise Vorstellungsgespräche. Der Anteil der Sprungblattberechnung beträgt zwischen 5 bis 8 Prozent. Wie in den Antworten auf die vorangegangenen Fragen ausgeführt, entstehen durch die Sprungblattberechnung keine Mehrkosten. Reguläre Einstufungen und Sprungblattberechnungen führen zu den gleichen Ergebnissen. Generell verhindern beide Verfahren, dass grosse Besoldungsanstiege entstehen.

3.2.6 Zu Frage 6: Mit welchen Folgekosten rechnet der Regierungsrat für die kommenden 5 Jahre, wenn diese Praxis so fortgesetzt wird? Da bei der Sprungblattberechnung im Vergleich zu einer regulären Einstufung keine Mehrkosten entstehen, können keine Folgekosten geschätzt werden.

*Simon Bürki (SP).* Wenn Mitarbeitende in eine höher eingereihte Funktion befördert werden, führt das zu Aufgabenveränderungen und entsprechend auch zu einer höheren Lohnklasse. Es besteht die Möglichkeit, dass mit der Zuordnung in eine neue Lohnklasse die Erfahrungsstufe komplett neu berechnet wird, wie das auch bei einem Neueintritt der Fall ist. Je höher die Lohnklasse ist, desto tiefer aber wird die Gewichtung der Vorerfahrung ausfallen. Die tiefere Gewichtung resultiert, weil bei einer höheren Lohnklasse auch die Anforderungen und die Verantwortlichkeiten an den Mitarbeiter oder an die Mitarbeiterin höher ausfallen. Vorerfahrungen decken dadurch einen kleineren Bereich der neuen Tätigkeit ab, als das bis anhin der Fall war. Aus diesem Grund wird bei der Einreihung in eine höhere Lohnklasse die Erfahrungsstufe tiefer oder gleich hoch sein wie bisher. Da beim Ersteintritt die Erfahrungsstufe bereits einmal umfangreich ermittelt wurde, kann auf Basis der aktuellen Entlohnung ein vereinfachtes Überführungsverfahren - die sogenannte Sprungblattberechnung - angewendet werden. Dieses Verfahren wurde bereits mehrfach mit regulären Einstufungen verglichen und verifiziert. Das gewährt eine Gleichbehandlung und spart vor allem auch wertvolle Zeit, weil die sogenannte reguläre Berechnung der Erfahrungsstufe sehr zeitaufwändig ist. Die Sprungblattberechnung wird nur bei einer Lohnüberführung von maximal zwei Lohnklassen angewendet. Bei einer Überführung im Umfang von drei oder mehr Lohnklassen wird die Einstufung wie bei Neueintretenden anhand des Lebenslaufs vorgenommen, was dann wesentlich umfangreicher ist. Zusammengefasst kann man sagen, dass die Sprungblattberechnung ein vereinfachtes Überprüfungsverfahren ist. Es wurde mehrfach mit regulären Einstufungen verifiziert. Die regulären Einstufungen sind aber sehr viel zeitaufwändiger und die Sprungblattberechnung spart damit Zeit und Geld. Sie ist eine seit langer Zeit eingesetzte Methode und Teil einer effizienten Verwaltung.

*Felix Lang (Grüne).* Für die Grüne Fraktion sind die interessantesten Fragen schlüssig beantwortet. Auch die gemachten Beispiele zeigen auf, dass das System und für die speziellen Fälle, vor allem bei internen Beförderungen, die sogenannten Sprungblattberechnungen transparent und leistungsbezogen sind. Damit ist ein grosses Mass von gerechter Entlohnung möglich. Das ist ganz im Sinne von uns Grünen.

*Roberto Conti (SVP).* Die Antworten zur vorliegenden Interpellation sind in den Kernpunkten transparent und befriedigend ausgefallen. Bei den Fragen 3 und 4 gibt es allerdings Fragezeichen, die bestehen bleiben. Aber gehen wir der Reihe nach. In den Vorbemerkungen ist das Lohnsystem des Kantons umfangreich und gut nachvollziehbar beschrieben - mit den drei Komponenten Grundlohn, Erfahrungsanteil und Leistungsbonus (LEBO). Während die Grundlage mit 31 Lohnklassen eindeutig definiert ist - das mit den erwähnten sechs Kriterien, einem einheitlichen Bewertungskatalog und einer Arbeitsgruppe, die die überlegte Einstufung freigibt und einer abschliessenden Beurteilung der Lohnklasse durch das entsprechende Departement - besteht beim Erfahrungsanteil ein ziemlich grosser Spielraum und beim LEBO noch mehr. Der LEBO hat in der Gesamtsumme aber kein allzu grosses Gewicht. Es ist allerdings durchaus möglich, dass auch bei der Bestimmung der Lohnklasse eine grosszügige Auslegung angewendet werden könnte. In der Antwort auf die Frage 1 ist mit drei Beispielen gut erklärt und rechnerisch nachvollziehbar, was die Sprungblattberechnung ist und wie sie funktioniert. Sie wird nur bei einer Lohnüberführung von maximal zwei Lohnklassen angewendet. Ab drei Lohnklassen, was sicher seltener vorkommt, entsteht die Einstufung anhand des Lebenslaufs. Es wird auch mehrmals gesagt, dass die

Einstufung mit dem Lebenslaufverfahren zum gleichen Ergebnis führen würde. Das nehmen wir so zur Kenntnis. Ab der Frage 2 gibt es nur noch kurze Antworten des Regierungsrats. Trotzdem kann man einiges herauslesen. Bei der Frage 3 steht unter anderem geschrieben: «Die Einstufung von Volksschullehrpersonen und der Solothurner Spitaler AG liegen nicht im Verantwortungsbereich der kantonalen Verwaltung. Die Gerichte orientieren sich an unserer Praxis, konnen jedoch davon abweichen.» Das ist eine Black Box. Wenn das Personalamt betont, dass man das schon lange machen wurde, dass man die zustandige Fachstelle sei und Weisungsbefugnis habe, frage ich mich, wieso das nicht fur alle gilt. Das lasst gewisse Zweifel aufkommen, ob in den erwahnten Bereichen nicht ein Freipass besteht und keine Gleichbehandlung vorliegt. Bei der Antwort auf die Frage 5 ist interessant, dass es jahrlich eine stattliche Anzahl von Sprungblattberechnungen gibt. Wenn ich das ausrechne, komme ich auf 4,5 pro Arbeitstag. Zur Zufriedenheit mochte ich mich gerne spater ussern.

*Josef Maushart (CVP).* Nach unserer Einschatzung ist das Sprungblattverfahren nichts anderes als ein vereinfachtes Verfahren, das bei Lohnklassenanstiegen ohne grossen Aufwand eine sinnvolle, schnelle und vor allem richtige Antwort liefert, wenn es um die Erfahrungsjahre geht. Die Erlauterungen des Regierungsrats sind fur uns uberzeugend. Insbesondere scheint uns die Antwort auf die Frage 4 c) relevant, namlich dass es die zentrale Verwaltungsstelle Personalamt braucht, damit wir in allen Zustandigkeitsbereichen des Personalamts tatsachlich eine einheitliche Anwendung gewahrleisten konnen. Deshalb scheint uns das im Sinne einer effizienten Verwaltung ein richtiges Verfahren, an dessen Praxis man nichts andern sollte. Wir danken dem Regierungsrat fur die Beantwortung.

*Christian Scheuermeyer (FDP).* Der Regierungsrat hat zur Frage 1 mit Berechnungsbeispielen klar und transparent aufgezeigt, wie die gangige Praxis angewendet wird. Das hier im Kantonsrat naher auszufuhren, wurde zu weit gehen. Teilweise wurde es bereits von den Vorrednern angedeutet. In der Frage 2 legt der Regierungsrat nochmals dar, dass die Sprungblattberechnung gangige und gelebte Praxis ist. Zur Frage 3: Die Berechnungsart ist seit mindestens zwolf Jahren in der Anwendung und ich denke, dass das praxiserprobt ist. Alle Amter sind an dieses Berechnungsmodell gebunden. Alle Lohnberechnungen werden zentral durch das Personalamt gefuhrt und elektronisch abgelegt. Dort ist das notige Fachwissen vorhanden und es wird nach entsprechenden Weisungsbefugnissen verfugt. Wir vertrauen dem Personalamt. Das sind Fachleute und sie handeln nach bestem Wissen und Gewissen. Eine wichtige Erkenntnis: Aufgrund der Sprungblattberechnungen entstehen keine Mehrkosten und keine Folgekosten. Im Gegenteil, damit konnen grosse Besoldungsanstiege verhindert werden. Die FDP. Die Liberalen-Fraktion dankt dem Regierungsrat und der Verwaltung fur die Beantwortung der gestellten Fragen. Sie hat damit zu einem klareren Ein- und Durchblick in die Thematik des Lohnwesens beim Staatspersonals beigetragen.

*Urs Ackermann (CVP), Prasident.* Ich bitte den Interpellanten, seiner Zufriedenheit Ausdruck zu geben.

*Roberto Conti (SVP).* Auch ich mochte mich fur die umfangreiche und deutliche Beantwortung bedanken. Die Sprungblattberechnung scheint mir tatsachlich ein sinnvolles Instrument zu sein. Ich mochte doch noch darum bitten, dass der Kanton in seiner finanziellen Verantwortung zwischen attraktivem Arbeitgeber und gesunden Kantonsfinanzen eine gesunde Balance finden und anwenden muss. Hier machen die Personalkosten einen grossen Anteil aus und der Kanton ist gut beraten, in den kommenden Jahren und auch nachhaltig das Schwergewicht in Richtung gesunder Kantonsfinanzen zu lenken. Ich bin von den Antworten, mit Ausnahme der Frage 3 und 4, teilweise befriedigt.

*Urs Ackermann (CVP), Prasident.* Wir gehen nun in die Pause und treffen uns um 11.05 Uhr wieder.

Die Verhandlungen werden von 10.35 bis 11.05 Uhr unterbrochen.



I 0239/2017

**Interpellation Markus Dietschi (BDP, Solzach): Welche Haltung nimmt der Kanton Solothurn bezüglich Legalisierung von Cannabis ein?**

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 20. Dezember 2017 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 23. Januar 2018:

*1. Vorstosstext:* Cannabis, auch Hanf genannt, war im 19. Jahrhundert und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts in der Schweiz eine äusserst wertvolle Kulturpflanze. Seit 1951 ist Cannabis in der Schweiz verboten. Die Cannabispflanze wurde leider meist nur auf ihre Bedeutung als Droge reduziert. Das Potenzial der Cannabispflanze ist jedoch enorm. Ist doch mittlerweile allgemein bekannt, dass die Cannabispflanze für unzählige Produkte verwendet werden kann. So wird die Pflanze unter anderem zur Herstellung von Speiseöl, Reinigungsmitteln, Kosmetika, Farben, Klebstoffen, Lack, Kleidern und Papieren verwendet. Die Forschung von Cannabis als Heilmittel steht zwar erst am Anfang, doch wird sie bereits heute erfolgreich bei Schmerztherapien oder als Beruhigungsmittel verwendet. Zurzeit ist Cannabis erneut in den Schlagzeilen. So wird heute Cannabis mit einem Tetrahydrocannabinol (THC) Wert von weniger als 1% und einem erhöhten Cannabidiol (CBD) Wert als sogenannter CBD-Hanf angebaut und konsumiert. Dies wurde möglich, da der Bund den Grenzwert für Drogenhanf von 0.3% auf 1% THC erhöht hat. Die Züchtung macht es zudem möglich, Pflanzen zu züchten, die diesen Grenzwert konstant unterschreiten. Obwohl das schweizerische Betäubungsmittelgesetz den Umgang mit Cannabis im Grundsatz regelt wird der Vollzug kantonale unterschiedlich gehandhabt. Dadurch entsteht eine grosse Unsicherheit auf Seite der Produzenten, Verarbeitern und Konsumenten. In den letzten Jahren wurde auf kantonaler Ebene kaum zwischen legalem und illegalem Cannabis unterschieden. Es sei einfacher, alle Cannabispflanzen als illegal zu bezeichnen, um somit den Vollzug des Betäubungsmittelgesetzes einfacher zu handhaben. So war es leider nur schwer möglich, das enorme Potential der Cannabispflanze, nebst ihrer Verwendung als Drogenhanf, zu nutzen. Selbstverständlich dürfte auch bei einer Legalisierung Cannabis nicht ohne Einschränkung für alle verfügbar sein. Solche Einschränkungen sind heute bereits bei der am Meisten konsumierten Droge Alkohol im Einsatz. Da es heute schon sehr einfach ist, an Marihuana (Drogen-Cannabis) heranzukommen, wird der Konsum bei einer Legalisierung kaum ansteigen. Man rechnet damit, dass heute in der Schweiz trotz Verbot rund 300'000 Personen regelmässig Cannabis konsumieren. Eine Legalisierung würde es ermöglichen, den Cannabis-Markt besser zu kontrollieren und das Potential von Cannabis als Nutzpflanze besser zu nutzen. Interessant bei einer Legalisierung von Marihuana wäre zudem, wie sich dieser Schritt auf die Einnahmen von Bund und Kanton auswirken würde.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Unter welchen Bedingungen dürfen bereits heute Cannabispflanzen im Kanton Solothurn angebaut werden?
2. Wie gedenkt die Regierung die Bevölkerung darüber zu informieren, was aufgrund der aktuellen Gesetzgebung legal angebaut und konsumiert werden darf?
3. Gedenkt der Kanton Solothurn die im Kanton Zürich eingeführten Schnelltests für die Unterscheidung von THC- und CBD-Hanf ebenfalls anzuschaffen?
4. Wie steht der Regierungsrat zu einer Legalisierung von Cannabis?
5. Welche Einschränkungen würde der Regierungsrat bei einer Legalisierung von Cannabis begrüssen?
6. Wie schätzt der Regierungsrat die Wirkung einer Legalisierung von Cannabis in Bezug auf die Drogen-Prävention?

Wie hoch schätzt der Regierungsrat die zusätzlichen Einnahmen für den Kanton Solothurn bei einer allfälligen Legalisierung von Cannabis?

2. Begründung: im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

*3.1 Vorbemerkungen:* Im Bereich Betäubungs- und Heilmittel steht dem Bund die abschliessende Gesetzgebungskompetenz zu. Vorstösse mit dem Ziel, das Cannabisverbot in der Schweiz zu lockern, waren bisher nicht erfolgreich. Die Änderung des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG; SR 812.121) und die damit einhergehende Einführung des Ordnungsbussenverfahrens zur Ahndung des Cannabiskonsums Erwachsener durch den Bund widerspiegeln aber eine teilweise gewandelte Einstellung gegenüber Cannabis.

### 3.2 Zu den Fragen

**3.2.1 Zu Frage 1: Unter welchen Bedingungen dürfen bereits heute Cannabispflanzen im Kanton Solothurn angebaut werden?** Der Anbau von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps Cannabis mit einem THC-Gehalt über 1% ist gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. d des BetmG verboten (Drogenhanf). Cannabispflanzen, die den Grenzwert von 1% THC nicht erreichen (CBD-Hanf und Industriehanf), dürfen unter den gleichen Bedingungen angebaut werden wie jede andere, von der Grösse her vergleichbare Staude. Der Anbau von Hanf auf Landwirtschaftsbetrieben untersteht den saatgutrechtlichen Bestimmungen des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW). Diese sind auf Hanfsorten mit niedrigem THC-Gehalt für die industrielle Nutzung (Faserproduktion) ausgerichtet. Ein Anbau von Hanf zur Produktion von Futtermitteln ist nicht gestattet. Weiterhin sind die baurechtlichen Vorschriften zu beachten, beispielsweise bei Indooranlagen im gewerblichen Bereich oder im Zusammenhang mit festen Einfriedungen in der Landwirtschaft. Für den Anbau von Hanf können keine landwirtschaftlichen Direktzahlungen ausgerichtet werden.

**3.2.2 Zu Frage 2: Wie gedenkt die Regierung die Bevölkerung darüber zu informieren, was aufgrund der aktuellen Gesetzgebung legal angebaut und konsumiert werden darf?** Eine Information der Bevölkerung unsererseits ist nicht angezeigt. Das Betäubungsmittelstrafrecht ist auf Stufe Bund geregelt. Der Kanton Solothurn unterscheidet sich von den geltenden Regeln her nicht von anderen Kantonen.

**3.2.3 Zu Frage 3: Gedenkt der Kanton Solothurn die im Kanton Zürich eingeführten Schnelltests für die Unterscheidung von THC- und CBD-Hanf ebenfalls anzuschaffen?** Ja, der Kanton Solothurn hat diese Schnelltests zur Unterscheidung von Drogenhanf und CBD-Hanf bereits beschafft und wird diese noch im Januar 2018 einführen. Die Polizei Kanton Solothurn wird Schnelltests bei Kontrollen von Personen verwenden, die Hanf auf sich tragen. Bei Kontrollen von Indooranlagen, in welchen mutmasslich Drogenhanf angebaut wird, kommen Schnelltests indessen nicht zum Einsatz. Vielmehr wird vom beschlagnahmten Hanf wie bislang eine gerichtsverwertbare Laboranalyse erstellt.

**3.2.4 Zu Frage 4: Wie steht der Regierungsrat zu einer Legalisierung von Cannabis?** Die Anwendung von Cannabis für den medizinischen Gebrauch ist bereits heute für bestimmte Indikationen mittels einer Ausnahmegewilligung des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) möglich. Die Zahl der bewilligten Gesuche ist steigend. Insbesondere bei chronischen oder bei durch Krebs verursachten Schmerzen zeigt Cannabis eine gute Wirkung. Dasselbe gilt für Krämpfe, die durch Multiple Sklerose ausgelöst werden.

Als gesamtschweizerische Lösung und unter Anwendung klarer Richtlinien sollte eine wissenschaftlich begleitete Legalisierung und Regulierung von Cannabis geprüft werden. Wir gehen davon aus, dass weitere Forschungsprojekte initiiert und umgesetzt werden, um konkret umsetzbare Erkenntnisse im Hinblick auf die Ausgestaltung einer allfälligen Cannabisregulierung zu erhalten. Grundsätzlich sind wir nicht gegen eine Strafbefreiung des Konsums und einen durch den Bund reglementierten Handel mit kontrollierten Cannabis-Produkten, gestützt auf entsprechende wissenschaftliche Erkenntnisse.

**3.2.5 Zu Frage 5: Welche Einschränkungen würde der Regierungsrat bei einer Legalisierung von Cannabis begrüssen?** Das übergeordnete Ziel einer Cannabisregulierung müsste darin bestehen, Rahmenbedingungen für die Produktion, den Vertrieb und den Konsum zu schaffen, die geeignet sind, unerwünschte Auswirkungen des Gebrauchs sowohl für die Konsumierenden als auch für die Gesellschaft möglichst zu verhindern.

Erforderliche Einschränkungen wären insbesondere: Anbau von Cannabis mit einem THC-Gehalt über 1% bewilligungspflichtig, Festlegung und Überwachung der Qualität von Cannabis, Beschränkung der Abgabe von Cannabis auf ausgewählte Verkaufsstellen (z.B. Apotheken), Gewährleistung des Jugendschutzes (Mindestalter, Werbeverbot), Festlegung eines einheitlichen Verkaufspreises sowie eine Besteuerung des Verkaufs. Für das Rauchen von Cannabis müssten hinsichtlich Schutz vor Passivrauchen dieselben Bestimmungen wie für Tabak und E-Zigaretten gelten und das Fahren unter Cannabiseinfluss müsste weiterhin strafbar sein.

**3.2.6 Zu Frage 6: Wie schätzt der Regierungsrat die Wirkung einer Legalisierung von Cannabis in Bezug auf die Drogen-Prävention?** Jüngste Erfahrungen aus den USA zeigen, dass eine Legalisierung von Cannabis für medizinische Zwecke auch zu einer Erhöhung des allgemeinen Verbrauches von Cannabis beigetragen hat. Es ist wichtig, dass die Aspekte der Prävention bei einer allfälligen Legalisierung miteinbezogen werden. Eine Legalisierung würde dem Staat ermöglichen, regulierend einzugreifen und effektive Präventionsmassnahmen umzusetzen. Dabei könnte mit folgenden Verbesserungen in Bezug auf die Prävention gerechnet werden: Ein einfacherer Zugang zu den Konsumierenden würde die Früherkennung von Risikokonsum sowie die Vermittlung kohärenter Präventionsbotschaften erleichtern. Es könnten weiterhin Massnahmen zur Minimierung des problematischen Konsums und zur Förderung weniger problematischer Konsumformen ergriffen werden. Die Qualität der konsumierten Substanzen könnte sichergestellt und damit der Schutz der Konsumierenden verbessert werden. Eine Legalisierung würde zudem ermöglichen, den Schwarzmarkt für Cannabis einzudämmen und die Märkte für Cannabis und für gefährlichere illegale Substanzen zu trennen.

*3.2.7 Zu Frage 7: Wie hoch schätzt der Regierungsrat die zusätzlichen Einnahmen für den Kanton Solothurn bei einer allfälligen Legalisierung von Cannabis?* Die Einnahmen würden vom auf Bundesebene gewählten Regulierungsmodell sowie den vom Bund noch zu definierenden Steuern und Abgaben abhängen. Diese Einnahmen müssten in die Durchsetzung der Regulierungsmassnahmen, in die Prävention und in die Schadensminderung investiert werden.

*Anita Kaufmann (CVP).* Für eine Legalisierung braucht es Rechtsgrundlagen, die auf Bundesebene geregelt werden müssen. Es muss eine gesamtschweizerische Lösung mit klaren Richtlinien auf den Tisch. Der Ständerat hiess vor kurzem eine Motion von Roberto Zanetti gut, in der es genau um diese Grundlagen geht. Auch der Bundesrat hat nun eingelenkt. Eine ganz wichtige Aussage des Regierungsrats ist aus unserer Sicht, dass Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen, die die Produktion, den Vertrieb und die Konsumenten schützen. Mit den Antworten des Regierungsrats sind wir zufrieden.

*Franziska Roth (SP).* Es ist speziell: Vorhin hat mich jemand gefragt, ob ich die Tüte ausgepackt hätte und ein anderer, ob ich Kekse gebacken hätte. Ich kann noch nicht einmal einen Gugelhopf richtig machen und rauchen kann ich auch nicht. Das heisst aber nicht, dass ich mit Cannabis keine Erfahrung haben. Ich habe mich nämlich umgeschaut. Jeder Dritte hat bereits einmal gekifft und sich damit strafbar gemacht. Daraufhin habe ich mich gefragt, wie das im nationalen Parlament aussieht. Das Newsportal Vice hat diesen Frühling bei allen Nationalräten und Nationalrätinnen eine Umfrage gemacht. Von 200 Nationalräten müssten nämlich - wenn die Hochrechnung stimmt - 60 Erfahrungen mit Cannabis gemacht haben. 149 der 200 Nationalräte haben gar nicht geantwortet, ein Stadtpräsident hat gesagt, dass er für so etwas keine Zeit habe, sechs waren abwesend, elf haben gesagt, dass sie nicht antworten können oder wollen und von den anderen, verbleibenden haben je 50% Ja resp. Nein zur Erfahrung mit Cannabis gesagt. Die Antworten sind spannend und zeigen, dass es in der Schweiz wohl zwei Arten von Politikerinnen und Politikern gibt. Die einen brauchen es nicht, weil sie die Kontrolle nicht verlieren wollen resp. behalten wollen. Die anderen, wie beispielsweise Bundesrat Alain Berset oder Bundesrat Ignacio Cassis, haben es schon einmal gemacht. Sie haben Cannabis geraucht oder Erfahrungen damit gemacht. Natürlich haben sie es nur ein einziges Mal gemacht, wie sie alle sagen und natürlich ist es schon sehr lange her. Aber immerhin war es wohl nicht so schädlich, dass sie sich nicht mehr daran erinnern würden. Sie sagen auch, dass sie heute lieber ein Glas Rotwein trinken würden, statt Cannabis zu konsumieren. Damit sind wir bei der eigentlichen Kernaussage. Alkohol ist auch nicht per se Wein und Wein ist nicht generell gleich Wein. Genauso verhält es sich auch mit Cannabis oder mit der Pflanze des Hanfs.

Wir von Fraktion SP/Junge SP verstehen den Hype, der um die wertvolle Pflanze gemacht wird, nicht. Die Legalisierung von Marihuana ist kein gefährliches Experiment. Das Verbot, das Experiment zu machen, ist bis jetzt dramatisch gescheitert, weil das Verbot weltweit für Millionen von Opfern verantwortlich ist. Der Drogenexperte Thomas Kessler sagt sogar, dass Hanf auf jedem Balkon angepflanzt werden kann, so wie andere Leute Tomaten oder Basilikum anpflanzen und dass es als medizinischen Mittel oder als Genussmittel angewendet werden kann. Trotzdem gelingt es nicht, Cannabis wie andere Genussmittel zu behandeln, obwohl die Schäden - das sagen die Experten - die der Stoff anrichtet, mit denen der harten Drogen nicht vergleichbar sind. Es gibt kein sichtbares Leid und - anders als beispielsweise in den 90er Jahren beim Heroin - keinen öffentlichen Druck um zu handeln. So bleibt der Konsum von Hanf weiterhin verboten. Es ist aber so, dass sich Cannabis sehr schnell dämonisieren lässt, weil es illegal ist. Jetzt wird Cannabis zum Glück aber immer mehr in der Medizin eingesetzt. Es ist bei vielen Krankheiten eine wirksame Alternative. Aus medizinischer Sicht ist das Cannabisverbot nicht mehr zu rechtfertigen. Das Verbot verhindert eine wünschenswerte Qualitätskontrolle. Eine Legalisierung würde die Risiken und Probleme, die diese Substanz mit sich bringen, zwar nicht beseitigen, aber sie würde die Möglichkeit schaffen, damit offen umzugehen. Wie meine Vorrednerin gesagt hat und wie es auch der Regierungsrat schreibt, sind ein gesunder und verständnisvoller Umgang und eine Aufklärung die richtige Kontrolle. Aber eben - Hanf aufs Herz: Vor diesem Hintergrund sind die Antworten des Regierungsrats nach fast 60 Jahren nicht der Stoff, der pusht. Wir hätten dazu eine offensivere Haltung erwartet. Wir sind aber froh, dass man grundsätzlich nicht abgeneigt ist, der Legalisierung zuzustimmen. Wir sind auch froh, dass das der Regierungsrat erkannt hat. Die Hauptverantwortung liegt aber beim Bund. So gesehen ist die Interpellation befriedigend beantwortet. Eines ist aber wichtig - und hier hoffe ich, dass der Regierungsrat sensibilisiert ist: Strafen für den Besitz von Drogen sollten für das Individuum nicht schädlicher sein als der Konsum der Drogen. Wo es so ist, sollte es geändert werden. Nirgendwo ist es deutlicher als in den Gesetzen gegen den persönlichen Besitz von Cannabis, Marihuana oder Gras - wie man es nennt. Hier können die Strafen tatsächlich schlimmer sein als ein kleiner Zug.

*Urs Unterlerchner (FDP).* Auch unsere Fraktion hat die Fragen von Markus Dietschi und die Antworten des Regierungsrats interessiert gelesen. Der Regierungsrat hat bei der Beantwortung der Fragen das nötige Fingerspitzengefühl gezeigt. Es wäre blauäugig gewesen, wenn er vorgeprescht wäre und sich vorbehaltlos für eine Legalisierung ausgesprochen hätte. Heute werden viele Ressourcen in die Repression investiert, die man - ich will nicht sagen besser - aber anders einsetzen könnte. Wie der Regierungsrat unterstützen auch wir Regelungen auf Bundesstufe. Es müssen klare Rahmenbedingungen für Produktion, Vertrieb und Konsum geschaffen werden. Das wurde von meiner Vorrednerin bereits erwähnt. Gleichzeitig müssen unerwünschte Auswirkungen für die Gesellschaft und die Konsumenten möglichst verhindert werden. Beim Umgang mit Cannabis hat ein gewisser Sinneswandel stattgefunden. Das zeigt auch ein Bundesgerichtsurteil von letztem September. Die Kantonspolizei hat bereits darauf reagiert und ihre Praxis angepasst. Wer glaubt, dass beim Thema Cannabis die Repression funktioniert, bewegt sich vermutlich nur selten im öffentlichen Raum. Der Regierungsrat unterstützt zu Recht eine schweizweit einheitliche Regelung. Es kann nicht sein, dass jeder Kanton anders mit dem Cannabiskonsum seiner Bürger umgeht. Eine Revision des Betäubungsmittelstrafrechts ist dringend nötig. Für das Thema zuständig - Franziska Roth hat es erwähnt - ist der Bund. Deshalb hoffen wir, dass unsere eidgenössischen Parlamentarier diese Diskussion verfolgen und eine Gesetzesrevision anstossen werden.

*Christine Rütli (SVP).* Verschiedenste Faktoren haben Cannabis zu einer der komplexesten und wandlungsfähigsten Kulturpflanze werden lassen, die noch immer so manches Geheimnis birgt. Ob Cannabis in der Medizin einen positiven Nutzen hat, wird diskutiert, obwohl über die tatsächliche medizinische Wirkungskette der über 80 Cannabinoiden und rund 400 anderen Wirkstoffen im Hanf so gut wie noch kein wissenschaftlicher Ausschluss besteht. Was wir heute sicher wissen ist, dass jegliche Verbrennungssubstanz, wie auch Cannabis, schädlich ist. Welche Schäden mit einer weichen Droge wie Hanf angerichtet werden können, ist aus Langzeitstudien bekannt. Das Kiffen ist kein relativ harmloses Vergnügen. Verschiedenste Organisationen und Suchtexperten - unter anderem auch die Christliche Polizeivereinigung Schweiz (CPV) - sehen Hanf als Einstiegsdroge. Sie warnen, dass die Abhängigkeit von Cannabis massiv unterschätzt wird. Regelmässiger Cannabiskonsum macht abhängig, ist beispielsweise schlecht für die Konzentration, für die Lunge, für das Herz, führt zu sozialen Schwierigkeiten oder zu Konflikten mit dem Gesetz und auch am Arbeitsplatz. Kiffer laufen eher Gefahr, eine psychische Krankheit zu entwickeln. Das Gesundheitswesen und u.a. bereits heute auch die IV kennen die Folgen. Am Ende muss dann einmal mehr die Allgemeinheit für die laufenden Kosten aufkommen. Übrigens wird durch eine einfache Legalisierung von Cannabis der Volkswillen einmal mehr missachtet. Immerhin sind bisher sämtliche Legalisierungsversuche gescheitert. Die SVP-Fraktion ist von der Stellungnahme des Regierungsrats nicht befriedigt. Sie lehnt eine Legalisierung von Cannabis strikte ab. Sie ist für ein rigoroses Verbot. Die Schweiz soll kein Mekka für den Cannabistourismus werden.

*Christof Schauwecker (Grüne).* Wir von der Grünen Fraktion danken dem Interpellanten für das aufgeworfene Thema rund um Cannabis. Die vorliegende Interpellation hätte auch von uns stammen können. Wir danken auch dem Regierungsrat für die Antworten auf die gestellten Fragen. Ich denke, dass die Haltung von uns Grünen zum Thema Cannabis bzw. zur Legalisierung von Anbau, Handel, Besitz und Konsum von Hanf weitherum bekannt ist. Wir sind seit jeher für die Legalisierung von Marihuana. Wir sind der Meinung, dass so mehr Kontrolle durch den Staat ausgeübt werden kann. Weiter hätte man durch eine vernünftige Preismarktpolitik ein wirksames Mittel, um den Schwarzmarkthandel zu unterbinden. Der Staat könnte so eine neue Einkommensquelle erschliessen wie beispielsweise eine THC-Steuer. Mit solchen Einnahmen könnten - wie es auch der Regierungsrat in seiner Antwort ausführt - der Jugendschutz und die allgemeine Drogensensibilisierung und -prävention finanziert werden. Letztlich geht es uns auch darum, die Menschen, die das einheimische Kraut friedlich konsumieren, nicht zu kriminalisieren. Wir anerkennen, dass die Drogenpolitik Sache des Bundes ist und die Hände der Kantone in diesem Bereich bis zu einem gewissen Grad gebunden sind. Der Kanton könnte aber zum Beispiel landwirtschaftliche Hanfkulturen wie auch andere Feldfrüchte bei Direktzahlungen berücksichtigen. An dieser Stelle mache ich eine kleine Klammerbemerkung: Tabak- und Reben- oder Brennobstkulturen, die allesamt zur Herstellung von legalen Drogen - also von Nikotin und Alkohol - gebraucht werden, werden bereits heute durch den Staat unterstützt. Es würde uns interessieren, ob in dieser Sache schon erste Erfahrungen mit den in der Antwort zur Frage 3 erwähnten Drogenschnelltests vorliegen. Diese werden anscheinend seit anfangs Jahr angewendet und wurden hier im Saal dieses Jahr bereits unter einem anderen Traktandum behandelt und diskutiert. Wir warten gespannt, was aus Bundesbern auf uns zukommen wird.

*Roberto Conti (SVP)*. Wenn man hier zuhört, könnte man meinen, dass es sich um ein lustiges Thema handeln würde. Das ist aber überhaupt nicht der Fall. Ein bestimmter medizinischer Nutzen von Cannabis ist unbestritten. Diesen aber flächendeckend zu predigen ist fatal und für die Gesundheit der Bevölkerung sogar gefährlich. In der NZZ vom 1. Oktober 2017 war Folgendes zu lesen: «Die im Cannabis enthaltenen Cannabinoide sollen laut gängigen Vorstellungen gegen ziemlich alles wirksam sein: gegen therapiebedingte Appetitlosigkeit und Erbrechen, tumorbedingte Schmerzen, Arthritis, Fibromyalgie oder Morbus Crohn.» Doch jetzt zeigt eine Metaanalyse von seriös durchgeführten klinischen Studien, dass der Nutzen einzig bei der Behandlung neuropathischer Schmerzen erwiesen ist - aus dem deutschen Ärzteblatt: «Es besteht eine Diskrepanz zwischen der öffentlichen Wahrnehmung der Wirksamkeit, Verträglichkeit und Sicherheit von Cannabisprodukten in Schmerz- und Palliativmedizin und den Ergebnissen von Studien nach den Standards der evidenzbasierten Medizin.» Das haben die Forscher geschrieben. Das Fazit aus dieser Sicht lautet: Vorsicht vor zu viel Euphorie. Medizinisches Cannabis gibt es nicht. Mit der Verwendung dieses Begriffes wird in der Bevölkerung bewusst Verwirrung gestiftet, um aus ideologischen und weiteren Gründen Cannabis baldmöglichst legalisieren und regulieren zu können. Aus Gründen des Jugendschutzes und der Gesundheitspolitik ist dieser Schritt nicht zu verantworten. Das Rauchen von Cannabis ist für die Gesundheit mindestens so schädlich wie das Rauchen von Tabak. Die Risiken und Nebenwirkungen von gerauchten Pflanzenteilen - mit oder ohne Tabak und unabhängig vom hohen oder tiefen THC-Gehalt - sind nicht zu unterschätzen. Der Rauch enthält Hunderte von teilweise krebserregenden, giftigen und unbekannt Substanzen. Die Folgen sind Lungenschäden und ein erhöhtes Krebsrisiko wie auch oft psychische Nebenwirkungen. Bei jungen Menschen kann regelmässiger Konsum - und um diesen geht es hier vor allem - zu Schwierigkeiten in der Familie, in der Schule, im Lehrbetrieb und bei der Arbeit führen. Die Auswirkungen der pharmakologischen Vergiftung des Gehirns durch psychoaktive Wirkstoffe finden bei Politikern, staatlichen Gesundheitsverantwortlichen und Medien zu wenig Beachtung. Keine der heute verbotenen Substanzen darf aus gesundheitspolitischer Sicht als legales Genussmittel akzeptiert werden. In Bundesbern wurde in der Sommersession ein deutliches Zeichen gesetzt, indem der Nationalrat keinen Experimentierartikel für eine regulierte Cannabisabgabe schaffen will. Das ist mein aktueller Wissensstand. So gesehen ist der Vorstoss von Kantonsrat Markus Dietschi vor allem von persönlichem Interesse: Einnahmen durch den Anbau von Cannabis. Einnahmen sind zwar nicht verboten, teilweise auf Kosten der Gesundheit aber sehr fragwürdig. Ich habe grosse Mühe mit der Antwort des Regierungsrats auf die Frage 4. Dort steht wörtlich geschrieben: «Grundsätzlich sind wir nicht gegen eine Strafbefreiung des Konsums.» Was soll diese Antwort bedeuten? Ist er dafür, ein wenig dafür oder ein wenig dagegen? Ich wäre froh, wenn ich ein klares Votum erhalten würde.

*Markus Dietschi (BDP)*. Ich sage vorweg, dass ich nicht kiffe und auch nie damit anfangen werde. Für die, die die Zeitung gelesen und das Bild gesehen haben, wissen, dass man aus Mohn auch Opium produzieren kann: Auch damit werde ich nicht anfangen. Bevor ich aber auf meine Interpellation und deren Hintergrund eingehe, möchte ich mich an die SVP-Fraktion wenden. Wenn man ihren Vertretern zuhört, könnte man meinen, dass die Legalisierung eine Weltsache wäre. Ich komme später darauf zurück. Wenn sie so konsequent sind, nimmt mich Wunder, wann der Vorstoss kommt, dass der Alkohol komplett illegal werden soll. Alkohol ist um ein x-faches schlimmer, als wenn wir hier alle kiffen würden. Sie sehen selber, welche Auswirkungen Alkohol auf unsere Gesellschaft hat. Vielleicht kommt seitens der SVP ein solch konsequenter Vorstoss ja bald. Ich komme nun zu meinen Ausführungen. Mir ist natürlich auch klar, dass der Kanton Cannabis nicht legalisieren kann. Da er aber für die Umsetzung des Betäubungsmittelgesetzes zuständig ist und allgemein eine grosse Unsicherheit betreffend den Unterschieden zwischen legal und illegal besteht, habe ich diese Interpellation eingereicht. Es ist trotz Bundesgesetz so, dass die Kantone den Umgang mit Cannabis unterschiedlich handhaben. Es ist allgemein bekannt, dass die Hanfpflanze ein enormes Potential hat und das nicht nur als Drogenhanf, auch wenn des Potential hier sehr gross ist. Leider wird sie heute hauptsächlich auf ihre Verwendung als Drogenhanf reduziert. Trotz Verbot von Cannabis schätzt man, dass in der Schweiz rund 300'000 Personen Cannabis konsumieren. Genau das ist der Punkt: Sie konsumieren es ohnehin, ob es nun illegal ist oder nicht. Ich würde es auch nicht konsumieren, wenn es legal wäre. Das möchte ich hier noch anfügen. Dieser grosse Markt wird somit überhaupt nicht kontrolliert. Zudem wird die Cannabispflanze allgemein verteufelt, weil es so viel einfacher ist zu verhindern, dass Cannabis - egal ob legal oder illegal - angepflanzt wird. Hier spreche ich aus Erfahrung. Ich hatte bereits vor Jahren legalen Hanf angepflanzt. Als ich das der Polizei gemeldet hatte, hatte mir der zuständige Beamte gesagt, dass der Hanf zwar legal sein möge, die Polizei früher oder später trotzdem etwas Illegales dabei finden werde, weil für sie jeder Hanf illegal sei. Als er mir dann gesagt hatte, dass ich doch etwas Einheimisches anpflanzen solle, bei-

spielsweise Kartoffeln, hatte ich aufgegeben weiter zu diskutieren. Ich war mir nicht mehr sicher, ob denn Südamerika einmal zur Schweiz gehört hatte.

Ich finde es schade, dass die Pflanze derart verteufelt wird, denn man kann sie für so vieles anderes brauchen. Das ist eigentlich die Kernaussage und es ist klar, dass hier Eigeninteresse und Interesse für die ganze Landwirtschaft vorhanden sind. Dem ist so. Man kann die Pflanze für anderes brauchen und das möchte ich hier hervorheben - sei es für die Herstellung von Heilmitteln, Speise- und Nahrungsmitteln, Kosmetika und Reinigungsmitteln, Farben, Klebstoffe, Lack, Kleider, Dampfstoff, Papier usw. Auch für den Boden ist die Pflanze gut. Zurzeit ist die Pflanze wegen dem CBD-Hanf wieder in aller Munde. Dieser Hanf enthält weniger als 1% THC, also von dem Stoff, der high macht, und einen erhöhten CBD-Gehalt. Meine Fragen wurden vom Regierungsrat sehr gut beantwortet. Es freut mich, dass der Kanton die Schnelltests zur Unterscheidung von CBD- und THC-reichem Hanf bereits angeschafft hat. Bei den Fragen rund um die Haltung der Legalisierung hat mich der Regierungsrat positiv überrascht - nicht nur, dass er sich klar für eine geordnete und kontrollierte Legalisierung ausspricht, sondern er macht auch Vorschläge, wie eine solche Legalisierung in seinen Vorstellungen aussehen könnte. Er sagt klar, welche Vorteile die Legalisierung auch in Bezug auf die Drogenprävention hätte. Für mich ist klar: Will man eine bessere Kontrolle des Cannabiskonsums und das Potential der Pflanze besser nutzen, gibt es nur eines (*Der Präsident weist auf das Ende der Redezeit hin*): Legalize it. Sollte der Regierungsrat auf Bundesebene diesbezüglich Einfluss nehmen können, würde ich das sehr begrüßen. Sollte der Bund dann nicht wissen, wie er eine Legalisierung regeln sollte, könnte er einfach den Solothurner Regierungsrat fragen.

*Urs Unterlerchner (FDP)*. Ich muss kurz auf das Votum des SVP-Sprechers reagieren. Es liegt uns fern, Cannabis zu verharmlosen oder zu bagatellisieren, sondern wir wollen aufklären und informieren. Cannabis kann schädlich sein, das können aber auch Alkohol und Nikotin sein. Eine kontrollierte Freigabe mit klaren gesetzlichen Grundlagen, staatlicher Kontrolle und Jugendschutzmassnahmen wäre sicher sinnvoll, sinnvoller als die heutige Situation. Kiffen ist in der Gesellschaft nicht so stark verankert wie der Alkohol- und Nikotinkonsum. Die Männerriege des Turnvereins oder die 5. Liga-Mannschaft rauchen nach dem Training keinen Joint, sie trinken ein Bier oder ein Glas Wein. In der Schweiz konsumieren Zehntausende Cannabis - der Vorredner hat es gesagt - und sie werden per Gesetz kriminalisiert, ganz im Gegensatz zu den Herren des Turnvereins. Es würde keinem von uns in den Sinn kommen, jemandem sein Glas Wein oder seine drei oder vier Biere zu verbieten. Aber selbstverständlich hat dieser Herr oder diese Frau dann nichts mehr hinter dem Steuer zu suchen. So müsste man auch mit den Cannabiskonsumenten umgehen, anstatt einfach alle grundsätzlich zu kriminalisieren. Legal heisst nicht, dass man machen kann, was man will. Es ist klar, dass es sich ohne Cannabis, Alkohol und Nikotin gesünder leben würde. Diverse Staaten mit einer liberalen Drogenpolitik haben aber bewiesen, dass sie deswegen nicht im Chaos versinken.

*Christian Werner (SVP)*. Ich möchte kurz auf die beiden Vorredner reagieren, insbesondere auf Markus Dietschi, der uns Inkonsequenz in Bezug auf den Vergleich von Alkohol und Cannabis vorgeworfen hat. Es ist ein grosser Unterschied - vor allem aus liberaler Sicht - ob der Staat etwas, das noch nie verboten war, verbieten soll oder ob der Staat etwas, das schon immer verboten war, legalisieren soll. Zumindest in den letzten Jahrzehnten war es zu Recht so. Damit will ich den Alkohol nicht verharmlosen. Es ist unbestritten, dass der Alkohol zu grossen Schäden führen kann. Das angeführte Argument zur Legalisierung kann ich nicht gelten lassen. Mit dem gleichen Argument müsste man letztlich auch harte Drogen wie Kokain oder Heroin legalisieren wollen. Ob das gewollt ist, sei dahingestellt.

*Mathias Stricker (SP)*. Ich nehme auf das Votum von Roberto Conti Bezug. Er hat die Schädlichkeit des Tabakkonsums beschrieben. Wir betreiben an den Schulen einen grossen Aufwand mit der Prävention. Ich finde es ambivalent, wenn er aufzeigt, was durch den Tabakkonsum alles passieren kann. Gleichzeitig werden aber wirkungsvolle Massnahmen wie ein Verbot oder eine Einschränkung der Tabakwerbung bekämpft. Für mich geht das nicht auf.

*Urs Ackermann (CVP), Präsident*. Ich gebe dem Interpellanten nochmals das Wort, damit er seinen Zufriedenheitsgrad ausdrücken kann.

*Markus Dietschi (BDP)*. Ich bin mit den Antworten wirklich zufrieden.

*Roberto Conti (SVP)*. Ich habe eine Frage gestellt, auf die ich gerne eine Antwort hätte. Ist die Aussage des Regierungsrats nun ein Ja oder ein Nein?

*Susanne Schaffner (Vorsteherin des Departements des Innern).* Ich nehme gerne Stellung. In der Interpellation ist beantwortet, was das heisst. Wir knüpfen Bedingungen an eine Legalisierung. Diese sind in der Interpellation aufgeführt. Cannabis ist ein Genussmittel - ein schädliches Genussmittel wie Alkohol oder Tabak. Deswegen müssen entsprechende Bedingungen erfüllt sein, gerade was die Prävention und den Jugendschutz betreffen.

I 0234/2017

**Interpellation Stephanie Ritschard (SVP, Riedholz): IV-Rente - lohnt sich Krankheit für die erstmalige berufliche Ausbildung? Berufliche Eingliederungsmassnahmen - erstmalige berufliche Ausbildung (ebA)**

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 20. Dezember 2017 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 27. Februar 2018:

*1. Interpellationstext:* Warum erhalten Jugendliche ohne Ausbildung eine Entschädigung von Fr. 3500.00 monatlich, zuzüglich Spesen für Zugfahrten, Essensspesen, bezahltes Schulmaterial? Zum Lehrlingslohn bezahlt die IV die Differenz zum Lehrlingslohn, d.h. wenn der Lehrlingslohn Fr. 500.00/monatlich beträgt, werden die Fr. 3000.00 von der IV ausbezahlt. Lehrlinge, die nicht bei der IV angemeldet sind, müssen ihr Schulmaterial, Essensspesen, Reise-spesen immer selbst berappen. Mir sind mehrere Fälle bekannt. Wie ist es möglich, dass die IV Jugendliche, die mehrmalig die beruflichen Eingliederungsmassnahmen (besser gesagt, chronisch die Lehrstelle mehrmals vorzeitig abbrechen), immer noch unterstützt? Heute ist es so, dass das Taggeld deutlich höher ist als die Entschädigung für Lernende, die Gleichaltrige ohne Gesundheitsschaden erhalten. Seine Höhe liegt sogar über einer allfälligen IV-Rente und kann ein später erzieltetes Einkommen oder den Lohn ausgelernter Personen ohne Gesundheitsschaden teilweise weit übersteigen. Die Höhe des Taggelds kann somit zu einer finanziellen Besserstellung von Personen in einer ebA gegenüber anderen Personen in Ausbildung führen. Wird die IV dementsprechend als signifikante Geldquelle wahrgenommen, kann der falsche Schluss gezogen werden, dass sich Krankheit lohnt.

In diesem Zusammenhang bitte ich die Regierung freundlich um Beantwortung der folgenden Fragen.

1. Was für Sanktionen werden unternommen, um auffällige Jugendliche, die nicht gewillt sind, die erste Ausbildung abzuschliessen und durchzuhalten?
2. Wie sieht die Statistik der abgebrochenen Lehrstellen aus?
3. Wie hoch ist der Anteil an Menschen mit Migrationshintergrund?
4. Wie hoch ist der Anteil Flüchtlingskinder?
5. Wie hoch ist der Anteil der Schweizer?
6. Welche Altersgruppen sind betroffen?

*2. Begründung:* im Vorstosstext enthalten

*3. Stellungnahme des Regierungsrates*

*3.1 Vorbemerkungen:*

*3.1.1 Kantonale IV-Stellen vollziehen Bundesrecht:* Die IV-Stelle des Kantons Solothurn ist eine von der kantonalen Verwaltung unabhängige Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit, welche das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vollzieht (Art. 54 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) SR.831.20; § 29 f. Sozialgesetz (SG) BGS 831.1). Obwohl die IV-Stelle Solothurn eine Anstalt des kantonalen Rechts ist, ergeben sich die Leistungsansprüche von versicherten Personen ausschliesslich aus dem Bundesrecht.

*3.1.2 Anpassung der Höhe des Taggeldes an den Ausbildungslohn Gleichaltriger:* In der Invalidenversicherung (IV) gilt der Grundsatz «Eingliederung vor Rente». Eingliederungsmassnahmen haben das Ziel, die Erwerbsfähigkeit von versicherten Personen wiederherzustellen, zu verbessern oder zu erhalten. Im Vordergrund stehen Massnahmen zur Integration in den ersten Arbeitsmarkt. Die erstmalige berufliche Ausbildung betrifft versicherte Personen, welche noch nicht erwerbstätig waren. Sie erfolgt im Anschluss an die abgeschlossene schulische Ausbildung und soll es versicherten Personen ermöglichen, mit Hilfe geeigneter und zielgerichteter Mittel eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Dabei gilt, dass grundsätzlich nicht die gesamten mit der erstmaligen Ausbildung anfallenden Kosten übernommen werden, sondern lediglich die invaliditätsbedingten Mehrkosten gegenüber einer gleichen Ausbildung für gesund-

heitlich nicht beeinträchtigte Personen. Taggelder ergänzen Eingliederungsmassnahmen der IV. Sie sollen den Lebensunterhalt von versicherten Personen und ihren Familienangehörigen während der Eingliederung sicherstellen. Kann eine versicherte Person invaliditätsbedingt nicht wie geplant ins Erwerbsleben eintreten und muss diese Person eine angepasste Berufsausbildung angehen, entsteht in der Regel ein Erwerbsausfall, welcher durch Taggelder kompensiert wird. Nach der heute geltenden Gesetzgebung kann das Taggeld einer versicherten Person, welche eine erstmalige berufliche Ausbildung absolviert, deutlich höher sein als der Lohn von gleichaltrigen Lernenden ohne gesundheitliche Beeinträchtigung. Seine Höhe liegt sogar über einer allfälligen IV-Rente und kann ein später erzielttes Einkommen oder den Lohn ausgelernter Personen ohne Gesundheitsschaden teilweise übersteigen.

Die Höhe des Taggelds kann somit zu einer finanziellen Besserstellung von Personen führen, welche über die IV eine erstmalige berufliche Ausbildung absolvieren. Wird die IV als signifikante Geldquelle wahrgenommen, kann der falsche Schluss gezogen werden, dass sich Krankheit lohnt. Dies kann den Eingliederungserfolg gefährden oder zumindest hinausschieben. Wie der Botschaft zum IVG entnommen werden kann, hat der Gesetzgeber die oben beschriebene Problematik erkannt. Deshalb soll der Taggeldanspruch, welcher im Rahmen einer erstmaligen beruflichen Ausbildung entsteht, weitgehend dem Lohn von Lernenden ohne gesundheitliche Beeinträchtigung angeglichen werden (BBl 2017 2578 ff.). Der Regierungsrat hat sich in der Stellungnahme zur Änderung des IVG zuhanden des Bundesamtes für Sozialversicherungen vom 15. März 2016 ausdrücklich für die Anpassung des Taggeldes während der erstmaligen beruflichen Ausbildung ausgesprochen. Die angestrebte Änderung wurde auch von der IV-Stellen-Konferenz als wichtig und richtig qualifiziert. Ferner wurde die Bedeutung der Integration von Jugendlichen in den (ersten) Arbeitsmarkt unterstrichen, nicht zuletzt um den Kanton und die Gemeinden zu entlasten (Ergänzungsleistungen, Sozialhilfe). Angesichts der breiten Zustimmung der geplanten Gesetzesänderung geht der Regierungsrat deshalb davon aus, dass die Fehlanreize bei Jugendlichen vom Bundesgesetzgeber innert nützlicher Frist korrigiert werden. Unabhängig davon kommt der Integration eine bedeutende Rolle zu: Die berufliche Integration geht mit der gesellschaftlichen Integration einhergeht. Beruflich Integrierte gehören dazu, werden gebraucht und erfahren damit Akzeptanz und Wertschätzung.

### 3.2 Beantwortung der Fragen

*3.2.1 Zu Frage 1: Was für Sanktionen werden unternommen, um auffällige Jugendliche, die nicht gewillt sind, die erste Ausbildung abzuschliessen und durchzuhalten?* Eingliederungsmassnahmen werden ausschliesslich zugesprochen, wenn diese zur Erreichung des gesetzlichen Eingliederungsziels geeignet sind. Vor der Zusprache von Eingliederungsmassnahmen wird demnach mitunter geprüft, ob eine versicherte Person subjektiv eingliederungsbereit (gewillt) ist. Steht bereits zu diesem Zeitpunkt fest, dass es an der subjektiven Eingliederungsbereitschaft fehlt, werden Eingliederungsmassnahmen gar nicht erst zugesprochen. Gleiches gilt, wenn die Prognose über die Erfolgsaussichten aus anderen Gründen negativ ausfällt und mit einem Scheitern der Eingliederungsmassnahmen gerechnet werden muss. Taggelder fliessen in diesen Konstellationen nicht. Der Vollständigkeit halber ist zu ergänzen, dass es bei Jugendlichen unabhängig davon, ob gesundheitliche Beeinträchtigungen bestehen oder nicht, zu Lehrabbrüchen kommen kann. Eine grundsätzliche Kausalität zwischen Lehrabbruch und gesundheitlicher Einschränkung oder fehlender Motivation kann daher nicht hergestellt werden. Erweist sich eine Prognose im Laufe der Zeit als unzutreffend und kann eine erstmalige berufliche Ausbildung nicht fortgeführt werden, müssen die Gründe für das Scheitern in jedem Einzelfall eruiert werden. Um ein allfälliges Scheitern bei erstmaligen beruflichen Ausbildungen möglichst zu vermeiden, werden Jugendliche und junge Erwachsene im Berufswahlprozess und während der gesamten Ausbildung bis zum Eintritt ins Erwerbsleben von Psychologen und Berufsberatern begleitet. Widersetzt sich eine versicherte Person zumutbaren Eingliederungsmassnahmen und damit ihrer Schadenminderungspflicht, können ihr nach einer schriftlichen Mahnung Leistungen vorübergehend oder dauernd gekürzt oder verweigert werden (Art. 21 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) SR 830.1). Welche Sanktion in einem konkreten Fall ausgesprochen wird, lässt sich aufgrund des hohen Individualisierungsgrades nicht in genereller Art und Weise sagen.

*3.2.2 Zu Frage 2: Wie sieht die Statistik der abgebrochenen Lehrstellen aus?* Eine Statistik über abgebrochene Lehrstellen wird nicht geführt. Dies ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass die Gründe für den Abbruch einer Lehre unterschiedlich ausfallen. Fehlender Wille oder fehlende Motivation sind lediglich zwei Möglichkeiten von vielen. Ebenso ist es beispielsweise denkbar, dass sich die gesundheitliche Situation einer versicherten Person unerwartet verschlechtert und eine Ausbildung deswegen nicht wie geplant durchgeführt werden kann.

*3.2.3 Zu Fragen 3 - 5: 3. Wie hoch ist der Anteil an Menschen mit Migrationshintergrund? 4. Wie hoch ist der Anteil Flüchtlingskinder? 5. Wie hoch ist der Anteil der Schweizer?* Entsprechende Statistiken über den Anteil an versicherten Personen mit Migrationshintergrund, Flüchtlingskinder oder dem Anteil



Schweizerinnen und Schweizer werden von der IV-Stelle Solothurn nicht geführt. Die IV-Statistik 2016 des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) gibt jedoch einen guten Überblick über die Tätigkeiten der IV und die damit zusammenhängenden Kosten. Im Jahr 2016 bezogen 228 versicherte Personen im Rahmen einer erstmaligen beruflichen Ausbildung von der IV-Stelle Solothurn Taggelder. Insgesamt wurde bei dieser Gruppe während 51'935 Tagen Taggeldleistungen in der Höhe von gesamthaft CHF 3'745'000 ausgerichtet.

*3.2.4 Zu Frage 6: Welche Altersgruppen sind betroffen?* Die Mehrheit der versicherten Personen, welche von der IV-Stelle Solothurn bei erstmaligen beruflichen Massnahmen betreut werden, ist zwischen 20 und 30 Jahren alt.

*Markus Baumann (SP).* Vorab möchte ich festhalten, dass es sich bei den vorliegenden Fragen dieser Interpellation um Bundesrecht handelt. Der Kantonsrat hat dazu nicht sehr viel zu sagen. Zudem wird auch einiges durcheinandergebracht. Aus unserer Sicht ist deshalb davon auszugehen, dass es sich um Schaufensterpolitik handelt. Berufliche Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung sind ein wichtiges Instrument zur Integration von Menschen mit einem Handicap in den ersten Arbeitsmarkt. Es ist in der Tat nicht so, dass diesen Menschen einfach Geld hinterhergeworfen wird - im Gegenteil, die IV übernimmt bei einer erstmaligen beruflichen Ausbildung nur die Mehrkosten, die krankheitsbedingt 400 Franken pro Jahr übersteigen. Sie übernimmt also nicht die gesamten Kosten einer Ausbildung. Die IV begleitet Massnahmen während einer der Integrationsmassnahmen und überwacht auch den Erfolg. Mit diesen Massnahmen strebt die IV das Ziel an, Menschen mit Beeinträchtigungen in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren und damit ihre IV-Abhängigkeit zu reduzieren oder sie gar von ihr zu befreien. Damit wird die wirtschaftliche Selbständigkeit dieser Personen gefördert und nicht zuletzt die IV langfristig entlastet. Hier den Anschein zu erwecken, dass es hauptsächlich um eine finanzielle Bereicherung der Betroffenen geht, ist zynisch und unfair. Die Frage nach Aufenthaltsstatus und Herkunft der Betroffenen, die Integrationsmassnahmen abrechnen, ist obsolet, denn bekanntlich suchen sich Krankheiten ihre Opfer nicht nach Herkunft, Aufenthaltsstatus oder Hautfarbe aus. Es erstaunt dann auch, dass die Interpellation von einer Kantonsrätin eingereicht wurde, die Mitglied der Kontrollkommission der Pro Informis ist und die über die Massnahmen im Grunde genommen bestens Bescheid wissen müsste. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine Diskussion über berufliche Eingliederungsmassnahmen in diesem Rat nicht zielführend ist, weil die Zuständigkeit schlichtweg nicht gegeben ist. Trotzdem hat der Regierungsrat die gestellten Fragen aus unserer Sicht gut beantwortet. Es wäre allerdings wünschenswert, wenn die SVP-Fraktion bei solchen Vorstössen künftig darauf hinwirken würde, dass sie am richtigen Ort eingereicht werden.

*Barbara Leibundgut (FDP).* Der Regierungsrat hat die gestellten Fragen ausführlich beantwortet. Es kann tatsächlich sein, dass IV-Versicherte bei einer erstmaligen beruflichen Ausbildung mehr Geld erhalten als Lernende ohne Beeinträchtigung. Das kann zu Fehlanreizen führen. Dieser Fehler wurde aber erkannt und in die Botschaft zur Gesetzesrevision für die IV aufgenommen. Der Regierungsrat hat die entsprechende Regelkorrektur unterstützt. Mit intensiver Auswahl und Begleitung werden nur erfolgsversprechende, erstmalige berufliche Ausbildungen bewilligt. Auch bei Lernenden ohne Beeinträchtigung kommen Lehrabbrüche vor. Dass es bei Menschen mit Beeinträchtigungen weit mehr Hürden für einen erfolgreichen Ausbildungsabschluss zu nehmen gilt, dürfte klar sein. Zudem können Leistungen gekürzt werden, wenn sich jemand Eingliederungsmassnahmen widersetzt. Es gibt also, wenn es nötig ist, Sanktionsmöglichkeiten. Die erstmaligen beruflichen Ausbildungen sind ein wichtiges Eingliederungsinstrument, das letztlich Kanton und Gemeinden entlastet.

*Simone Wyss Send (Grüne).* Es ist klar: Die IV und die IV-Gesetzgebung werden in Bundesbern geregelt. Wie in der Antwort des Regierungsrats festgehalten wurde, wurde die Problematik bereits im Jahr 2016 erkannt und Massnahmen wurden in die Wege geleitet. Trotzdem möchte ich klarstellen, dass wir hier von 228 Jugendlichen reden. Das sind insgesamt 4% der Lernenden im Kanton Solothurn. Es geht um Kosten von 3,7 Millionen Franken und das sind invaliditätsbedingte Mehrkosten. Es geht also nicht darum, dass die Jugendlichen einfach einen Lohn erhalten. Rechnet man das genau, entsprechen die 3,7 Millionen Franken 72.10 Franken pro Tag und Jugendlichen. So gesehen sind die 3,7 Millionen Franken nicht mehr so viel Geld. Es geht nicht darum, dass das Jugendliche sind, die eines Tages eine IV-Rente beziehen werden - vielleicht wird das in Einzelfällen der Fall sein - sondern es geht darum, dass sie ihre Lehre abrechnen mussten, weil sie beispielsweise als angehende Bäcker festgestellt haben, dass sie eine Mehlallergie haben. Natürlich können sie so nicht mehr weiterarbeiten. Es geht um eine Umschulung und um eine Neuorientierung. Dass solche Menschen unterstützt werden, ist richtig und wichtig. Wir von der Grünen Fraktion sind ganz klar davon überzeugt, dass solche Massnahmen für Wiederein-

gliederungen in den Arbeitsprozess letztlich günstiger sind als eine lebenslange IV-Rente mit weiteren Kostenfolgen.

*Stephanie Ritschard (SVP).* IV-Rente - lohnt sich Krankheit für die erstmalige berufliche Ausbildung? Das ist, was ich wissen wollte. Ich habe die Antworten gelesen und muss sagen, dass sich das aus finanzieller Sicht ganz klar lohnt. Ich habe mir überlegt, wieso es möglich ist, dass ein 25-Jähriger, der seine Lehre dreimal abgebrochen hat, ohne Ausbildung noch immer 3500 Franken Lohn erhält plus Essens- und Reisespesen und Bücher für seine Ausbildung. Viele hier im Saal haben eine Lehre abgeschlossen oder kennen Personen, die eine Lehre gemacht haben oder noch in der Lehre sind. Mir soll jemand sagen, wer einen so hohen Lehrlingslohn erhält. Ich kenne niemanden. Es ist klar, dass man etwas verdienen muss und soll. Es ist auch richtig und wichtig, dass wir die Jungen fördern und fordern und sie integrieren. Das ist aber doch zu viel des Guten. Es ist schön, dass der Bund diese Fehlrechnung und -berechnung einsieht. Hier ist der Reiz, krank zu sein, zu gross. Leider gibt es überall schwarze Schafe, die so denken. Es ist schade, dass es auch nach mehrmaligen Lehrabbrüchen keine Konsequenzen gibt. Ich bin der Meinung, dass das gut messbar ist. Den Lehrmeistern sind meist die Hände gebunden, obwohl sie merken und sehen, dass die Lernenden ihnen auf der Nase herumtanzen. Es wird nur noch verwaltet und nicht gestaltet. Es wird nicht mehr geführt und es macht den Anschein, als ob es einfacher wäre, jemanden auf der Lohnliste zu haben. Es sollte mehr Qualität geben. Aber die Hauptsache scheint zu sein, dass die Mitarbeitenden im Büro ihre Checkliste abhaken können, den Knopf ohne zu hinterfragen drücken und den Lohn auszahlen können. Verstehen Sie mich richtig: Es ist richtig und wichtig, dass die Jungen gefördert werden. Und doch bin ich der Meinung, dass das Konsequenzen haben muss.

*Nicole Hirt (glp).* Im Grundsatz können wir uns der Sprecherin der FDP. Die Liberalen-Fraktion anschliessen. Wir unterstützen natürlich berufliche Integrationsmassnahmen, so wie es auch die Sprecher der Grünen Fraktion und der Fraktion SP/Junge SP gesagt haben. Schwarze Schafe gibt es leider überall. Bereits zum Vorstoss von Barbara Wyss Flück aus dem Jahr 2015, in dem es um Lehrabbrüche ging, habe ich in meinem Votum darauf hingewiesen, dass es immer wieder schwarze Schafe gibt, die gemerkt haben, dass es lukrativer ist, nicht zu arbeiten und Arbeitslosengeld zu beziehen, anstatt eine Lehre zu machen. Das ist eine Tatsache und offenbar sind es ganz falsche Anreize. Das hatte ich damals bereits erwähnt. Die Problematik wurde in Bundesbern erkannt und ich verstehe die Sprecher der Grünen Fraktion und der Fraktion SP/Junge SP nicht, weil es sich um ein wirkliches Problem handelt. Es soll nun innert nützlicher Frist angepasst werden - was auch immer innert nützlicher Frist bedeutet. Man müsste in den Berechnungen sicher auch mit berücksichtigen, ob die Betroffenen noch zuhause wohnen oder nicht. Es ist nämlich tatsächlich so, dass jemand, der noch zuhause wohnt, ein Einkommen erzielt, das jemand, der eine Lehre macht, nicht hat. Ich weiss, dass es hier jetzt nicht um diese geht. Im Gesamten gesehen gibt es immer schwarze Schafe, ob das nun bei der Arbeitslosenversicherung, bei der IV oder bei der Sozialhilfe ist. Unsere Fraktion ist insgesamt mit der Beantwortung der Fragen zufrieden. Auf die Fragen in Bezug auf Schweizer, Ausländer usw. gehen wir nicht weiter ein. Das ist in dieser Thematik wohl kein relevanter Punkt.

*Markus Baumann (SP).* Ich möchte auf die gefallen Voten reagieren. Ich bitte Nicole Hirt, nicht noch mehr durcheinanderzubringen. Sie spricht davon, dass es attraktiv sei, Arbeitslosengeld zu beziehen. Das hat mit der jetzigen Thematik nichts zu tun. Stephanie Ritschard möchte ich Folgendes sagen: Ich kenne einige der Fälle und es gibt durchaus erklärbare Lehrabbrüche. Man kann nicht alle in den gleichen Topf werfen. Es gibt Berufe, die sich nicht eignen. Oftmals wird das aber erst bemerkt, wenn eine Person versucht, mit einer solchen Massnahme etwas zu erreichen. Es ist nicht anständig, nicht richtig und nicht fair, wenn man alle über einen Kamm schert. Ich möchte nicht bestreiten, dass es schwarze Schafe gibt. Es ist aber nicht die Mehrheit und ich bitte darum, den Respekt für die Personen zu bewahren, die versuchen, aus ihrem ohnehin schon erschwerten Leben etwas Anständiges zu machen.

*Rémy Wyssmann (SVP).* Ich möchte etwas zum Votum von Markus Baumann sagen. Es ist richtig, dass wir uns hier im Bereich des Bundesrechts befinden. Jeder, der mit den IV-Stellen zu tun hat, weiss, dass es alles Ermessensfragen sind und sehr viel Macht beim einzelnen IV-Sachbearbeiter resp. beim einzelnen Berufsberater liegt. Es ist eine Tatsache, dass die Berufsberater bei den Jungen oftmals gerne berufliche Massnahmen implementieren, nicht aber bei älteren Personen, weil sie hier der Meinung sind, dass sich ohnehin niemanden findet, der sie anstellt. Man muss differenzieren zwischen Bundesrecht und Aufsicht. Die Aufsicht über die IV-Stellen ist eine kantonale Aufgabe. Mich würde interessieren, was die Aufsicht - die zuständige Regierungsrätin ist anwesend - zu diesem Thema sagt, dass nämlich in der täglichen Praxis vielfach versucht wird, nur die Jungen zu integrieren - vielleicht drei oder vier Mal er-

folglos. Bei den Älteren macht man das bewusst nicht und schiebt sie in die Sozialhilfe ab, weil gesagt wird, dass es wirtschaftlich gesehen nicht gerechtfertigt sei, diese noch zu integrieren.

*Brigit Wyss (Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements).* Die Aufsicht - und das haben wir hier im Saal schon oft miteinander ausgefochten - ist nicht inhaltlicher, sondern strategischer Art. Die abschliessende Aufsicht liegt beim Bund. Es ist richtig, dass der Fokus auf den jungen Menschen und deren Integration liegt. Das kann im Geschäftsbericht der IV nachgelesen werden. Es ist aber nicht richtig, dass ältere Menschen deshalb links liegen gelassen werden. Dazu müssten zuerst Fakten vorgelegt werden. Für ältere Personen ist es grundsätzlich schwieriger, unabhängig vom IV-Bereich. Das ist auf Bundes- und auch auf Kantonsebene erkannt und Massnahmen werden ergriffen. Ich danke für die Diskussion. In der Interpellationsantwort ist alles gesagt. Es ist für die ganze Gesellschaft zielführend, wenn junge Menschen, die ihre Lehre abgebrochen haben - aus welchem Grund auch immer - mit mehr Engagement in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden können. Das ist im Interesse von uns allen.

*Urs Ackermann (CVP), Präsident.* Nun ist es an Stephanie Ritschard, uns zu sagen, ob sie mit der Beantwortung zufrieden ist oder nicht.

*Stephanie Ritschard (SVP).* Ich bin zufrieden mit der Beantwortung.

I 0235/2017

### **Interpellation Rémy Wyssmann (SVP, Kriegstetten): Neues Bürgerrecht**

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 20. Dezember 2017 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 27. Februar 2018:

1. *Vorstosstext:* Der Solothurner Zeitung vom 18. November 2017 war zu entnehmen, dass ein libyscher Zahnarzt gestützt auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn vom 26. September 2017 (VWBES.2017.95) gegen den Willen einer solothurnischen Bürgergemeinde eingebürgert werden muss. Der Fall wurde nach dem bis 31. Dezember 2017 geltenden kantonalen Bürgerrechtsgesetz (BGS 125.12) beurteilt. Dem Urteil kann entnommen werden, dass der Gesuchsteller Mitglied bei zwei konservativen muslimischen Organisationen, der Muslimbruderschaft und der Fondation WAKEF Suisse sei und er die Sharia als gottgegebenes Recht als flexibel befürworte, welche zum schweizerischen Rechtssystem in erheblichem Widerspruch stehe. Er habe zudem für sich und seine Familie bis knapp 1 ½ Jahre vor Gesuchseinreichung Sozialhilfe im Umfang von CHF 326'759.90 bezogen. Aus dem Urteil geht hervor, dass die Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen keine Voraussetzung für die Einbürgerung sei. Sodann könne dem Gesuchsteller die mangelnde Integration der Ehefrau und deren schlechte Deutschkenntnisse infolge Nichtermöglichung eines Deutschkurses durch den Ehemann nicht angelastet werden.

In diesem Zusammenhang bittet der Interpellant den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie beurteilt die Regierung den rechtlichen und politischen (Ermessens-) Spielraum der solothurnischen Bürgergemeinden bei der Beurteilung von Einbürgerungsgesuchen nach Inkrafttreten des neuen kantonalen Bürgerrechtsgesetzes ab 1. Januar 2018?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat den obgenannten Fall nach neuem Bürgerrecht, wie dieses am 1. Januar 2018 in Kraft treten soll?
3. Unter der Annahme, dass im obgenannten Fall nur das Sozialhilfekriterium zur Diskussion steht: Welchen Betrag hätte der obgenannte Gesuchsteller unter neuem Recht an Sozialhilfeleistungen zurückerstatten müssen, damit er eingebürgert wird?
4. Unter der Annahme, dass im obgenannten Fall nur das Sozialhilfekriterium zur Diskussion steht: Wie beurteilt der Regierungsrat die Annahme, dass der obgenannte Gesuchsteller nach neuem Recht ebenfalls eingebürgert worden wäre, hätte er das Gesuch zwei Jahre später gestellt?

2. *Begründung:* m Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

*3.1 Vorbemerkungen:* Die bis am 31. Dezember 2017 gültigen Einbürgerungsbestimmungen des Bundes waren teilweise unkonkrete Mindestvorschriften und die Kantone waren berechtigt, für die Erteilung des kantonalen und kommunalen Bürgerrechts weitere Voraussetzungen vorzusehen. Für den Bereich Sozialhilfe galt im Kanton Solothurn, dass Personen, die Sozialhilfe beziehen, nicht eingebürgert werden können. Wer von der Sozialhilfe abgelöst werden konnte, durfte frühestens ein Jahr seit dem letzten Sozialhilfebezug ein Einbürgerungsgesuch stellen. Die Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen war kein Einbürgerungskriterium. Per 1. Januar 2018 traten die neuen Bestimmungen der Bürgerrechtsgesetze des Bundes (Bürgerrechtsgesetz vom 20. Juni 2014; SR 141.0; BÜG) und des Kantons (Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 6. Juni 1993; BGS 112.11, kBÜG) in Kraft. Hauptziel der Revision war insbesondere die Herstellung einer weitgehenden Übereinstimmung mit dem Ausländergesetz bezüglich Anforderungen an den Integrationsgrad. Der Bund hat in diesem Sinne die Integrationskriterien in der Bürgerrechtsverordnung vom 17. Juni 2016 (SR 141.01; BÜV) konkretisiert. Nebst konkreten Ausführungsbestimmungen zu Sprachkenntnissen, strafrechtlichem und finanziellem Leumund, Kontakt zu Schweizerinnen und Schweizern sieht die neue Bürgerrechtsgesetzgebung als neues Einbürgerungskriterium auch vor, dass die Gesuchstellenden nachweisen müssen, dass sie die Integration ihrer Familienmitglieder fördern und unterstützen. Weiter sollen Gesuchstellende am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung teilnehmen, was den Bezug von Sozialhilfeleistungen in den letzten drei Jahren grundsätzlich ausschliesst. Gegenstand des Verfahrens war die Behandlung des Falls durch die Bürgergemeinde. Entscheidende Instanz war das Verwaltungsgericht, nicht der Regierungsrat.

### *3.2 Zu den Fragen*

*3.2.1 Zu Frage 1: Wie beurteilt der Regierungsrat den rechtlichen und politischen (Ermessens-) Spielraum der solothurnischen Bürgergemeinden bei der Beurteilung von Einbürgerungsgesuchen nach Inkrafttreten des neuen kantonalen Bürgerrechtsgesetzes ab 1. Januar 2018?* Die Bürger- und Einheitsgemeinden haben sich bei der Beurteilung, ob die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind, an den geltenden gesetzlichen Grundlagen zu orientieren. Die Einbürgerungsvoraussetzungen sind in der neuen Gesetzgebung definiert und je nach Bestimmung besteht für die anwendenden Behörden ein mehr oder weniger grosser Ermessensspielraum. Aber auch dort, wo ein grösserer Ermessensspielraum besteht, hat sich die Einbürgerungsbehörde bei ihrer Beurteilung auf den abgeklärten Sachverhalt abzustützen, negative und positive Tatsachen zu gewichten und nach den geltenden Bestimmungen zu urteilen. Wenn eine Person die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt, hat die Einbürgerungsbehörde das jeweilige Bürgerrecht zuzusichern. Es ist im Vergleich mit den bisherigen Einbürgerungsbestimmungen festzuhalten, dass der Ermessensspielraum für die rechtsanwendenden Einbürgerungsbehörden mit Inkrafttreten des neuen Bürgerrechtsgesetzes kleiner geworden ist, da die Kriterien, die erfüllt werden müssen, konkreter als bisher definiert sind.

*3.2.2 Zu Frage 2: Wie beurteilt die Regierung den obgenannten Fall nach neuem Bürgerrecht, wie dieses am 1. Januar 2018 in Kraft treten soll?* Auf Grund der Übergangsfristen für die per Ende Jahr hängigen Verfahren wird der dargestellte hängige Fall nach den bis 31. Dezember 2017 geltenden Einbürgerungsbestimmungen des Bundes und des Kantons beurteilt. Der Fall ist noch nicht abgeschlossen. Die Einbürgerungsbewilligungen von Bund und Kanton stehen noch aus.

*3.2.3 Zu Frage 3: Unter der Annahme, dass im obgenannten Fall nur das Sozialhilfekriterium zur Diskussion steht: Welchen Betrag hätte der obgenannte Gesuchsteller unter neuem Recht an Sozialhilfeleistungen zurückerstatten müssen, damit er eingebürgert wird?* Gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. d BÜG i.V.m. Art. 7 BÜV sowie § 15 Abs. 1 lit. g kBÜG wird für die Einbürgerung neu die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung vorausgesetzt. Gemäss Art. 7 Abs. 1 BÜV nimmt am Wirtschaftsleben teil, wer seinen Lebensunterhalt im Zeitpunkt der Einbürgerung durch Einkommen, Vermögen oder Leistungen Dritter, auf die ein Rechtsanspruch besteht, decken kann. Nach Art. 7 Abs. 3 BÜV erfüllt das Erfordernis der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung nicht, wer in den drei Jahren unmittelbar vor Gesuchstellung oder während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe bezieht, ausser die bezogene Sozialhilfe wird vollständig rückerstattet. Die Rückerstattung betrifft die in den letzten drei Jahren bezogene Sozialhilfe. Bei der Prüfung dieses Kriteriums haben die Einbürgerungsbehörden gemäss Art. 12 Abs. 2 BÜG i.V.m. Art. 9 BÜV sowie § 15 Abs. 2 kBÜG die persönlichen Verhältnisse der Bewerberin oder des Bewerbers zu berücksichtigen. Eine Abweichung von den Kriterien ist möglich, wenn die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund von Krankheit, Behinderung oder anderer gewichtiger Umstände die Voraussetzung der Teilnahme am Wirtschaftsleben nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen kann. Dazu zählt gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. c Ziffer 2 BÜV auch die Erwerbsarmut. Wer also einer vollzeitlichen Erwerbstätigkeit nachgeht und trotzdem auf Sozialhilfe angewiesen ist, seinen Lebensunterhalt also nicht mit dem Erwerbseinkommen decken kann, nimmt trotz des Sozialhilfebezugs am Wirtschaftsleben teil und erfüllt diese Einbürgerungsvoraussetzung. Der Bundesrat wollte damit der Situation der «Working-Poor» Rechnung tragen.

*3.2.4 Zu Frage 4: Unter der Annahme, dass im obgenannten Fall nur das Sozialhilfekriterium zur Diskussion steht: Wie beurteilt der Regierungsrat die Annahme, dass der obgenannte Gesuchsteller nach neuem Recht ebenfalls eingebürgert worden wäre, hätte er das Gesuch zwei Jahre später gestellt? Vorab ist nochmals zu betonen, dass das Einbürgerungsverfahren des Gesuchstellers noch nicht abgeschlossen ist. Einzig das Gemeindebürgerrecht wurde zugesichert. Die Beurteilungen des Bundes und des Kantons stehen noch aus. Wie in der Antwort zu Frage drei ausgeführt, wäre die Voraussetzung der Teilnahme am Wirtschaftsleben erfüllt, wenn der Gesuchstellende zum Zeitpunkt der Gesuchstellung einer vollzeitlichen Erwerbstätigkeit nachgehen würde, auch im Falle eines Sozialhilfebezugs. Unabhängig davon, ob er einer vollzeitlichen Erwerbstätigkeit nachgehen würde, könnte der Gesuchsteller ein Einbürgerungsgesuch einreichen, wenn seit dem letzten Sozialhilfebezug drei Jahre vergangen sind.*

*Daniel Mackuth (CVP).* Rémy Wyssmann stellt in seiner Interpellation konkret vier Fragen bezüglich Einbürgerungen zu einem bestimmten Urteil vom 26. September 2017. Wir müssen wissen, dass mit dem neuen Bürgerrechtsgesetz nach Inkrafttreten am 1. Januar 2018 noch keine schlüssigen Behandlungen von solchen Geschäften getätigt wurden. Aus den Antworten des Regierungsrats wird aber deutlich, dass das neue kantonale Bürgerrechtsgesetz bezüglich Anforderungen an den Integrationsgrad höhere Hürden für die Einbürgerung festgelegt hat. Unsere Fraktion begrüsst die verschärften, konkreter gewordenen Kriterien für die Beurteilung einer einbürgerungswilligen Person. Ein neuer wichtiger Punkt im Anforderungskatalog ist die Tatsache, dass vom Gesuchsteller nachgewiesen werden muss, dass er auch die Integration der Familienmitglieder zu fördern und zu unterstützen hat. Wir danken dem Regierungsrat für die Beantwortung der Fragen.

*Rémy Wyssmann (SVP).* Mit Urteil vom 18. November 2017 hat das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn einen libyschen Zahnarzt gegen den Willen des örtlich zuständigen Bürgergemeindegremiums eingebürgert. Die Beschwerde der zuständigen Bürgergemeinde wurde abgewiesen. Der Fall wurde nach dem bis am 31. Dezember 2017 geltenden kantonalen Bürgerrechtsgesetz beurteilt. Dem Urteil kann entnommen werden, dass der Gesuchsteller bei zwei konservativen muslimischen Organisationen Mitglied ist - der Muslimbruderschaft und der Fondation WAKEF Suisse. Er soll auch die Sharia als gottgegebenes Recht befürworten und stellt sich in erheblichen Widerspruch zum schweizerischen Rechtssystem. Zudem bezog er für sich und seine Familie bis knapp eineinhalb Jahre vor Gesuchseinreichung Sozialhilfe im Umfang von rund 327'000 Franken. Aus dem Urteil geht weiter hervor, dass nach dem damals geltenden Recht die Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen keine Voraussetzung zur Einbürgerung ist. Weiter kann dem Urteil entnommen werden, dass die mangelnde Integration der Ehefrau ein Thema war und der Gesuchsteller ihr noch nicht einmal einen Deutschkurs für die Integration ermöglicht hatte. Ich möchte vorab festhalten, dass mich das Urteil des Verwaltungsgerichts nicht erstaunt hat, da gemäss Geschäftsbericht im Jahr 2017 rund 14% aller Beschwerden und Klagen vom Verwaltungsgericht abgewiesen wurden. Rein statistisch gesehen gewinnt beim Verwaltungsgericht die Vorinstanz fast immer und hier war dies das Volkswirtschaftsdepartement. Eigentlich hätte man der Bürgergemeinde sagen müssen, dass sie nicht an das Verwaltungsgericht gelangen soll, da es ohnehin aussichtslos ist und die Verwaltung praktisch immer recht hat. Aber es ist doch gut, dass sie es gemacht hat, denn seit der Veröffentlichung der Urteile des Verwaltungsgerichts im Internet im September 2016 sind wir jetzt in der Lage, die Urteile zu sehen. In der Zwischenzeit ist per 1. Januar 2018 das neue Bürgerrechtsgesetz in Kraft getreten. Die Stellungnahme des Regierungsrats bestätigt unsere Befürchtungen. Offenbar bleibt alles beim Alten. Wir sehen das als problematisch, und zwar aus drei wichtigen Gründen. Erstens werden mit dieser Praxis falsche Signale ausgesendet. Die Einbürgerung ist gemäss Bundesgerichtsurteil 1D\_4/2016 vom 4. Mai 2017 als Abschluss eines erfolgreichen Integrationsprozesses zu verstehen. Es soll nur eingebürgert werden, wer sich integriert hat und wer nachweist, dass er sich mit unseren Werten identifiziert. Zu diesen Werten gehören für mich das Beherrschen der Landessprachen, mündlich und schriftlich, das Bekenntnis zu den freiheitlichen Grundlagen des Landes, die Bekenntnis zu unserem Rechtssystem, das Bekenntnis zur Leistungsbereitschaft, Disziplin und zum Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft, eine Vorbildfunktion zu übernehmen, auch für andere. Wer sich der Sharia anhängt, bekennt sich nicht zu unserem Rechtssystem. Er kann nicht als integriert gelten. Mit einer solchen Einstellung wird er es wahrscheinlich auch schwierig haben, sich beruflich zu integrieren, denn unser Arbeitsmarkt ist auf Leistung ausgerichtet sowie auf wesentliche Kriterien, die mit der Sharia nicht vereinbar sind. Wer seine Schulden nicht zurückzahlt oder zumindest nicht versucht, sie zurückzuzahlen, zeigt auch nicht, dass er Verantwortung übernehmen will. Aus dem Urteil geht nicht hervor, dass der betroffene Gesuchsteller versucht, die Schulden zurückzuzahlen. Indem man diesem Gesuchsteller das Bürgerrecht zubilligt, wird das Bürgerrecht bis zur Konturlosigkeit verwässert. Man kann es quasi im Ausverkauf haben - so entsteht der Eindruck in der Bevölkerung. Genau das sendet

aber wieder falsche Signale an zwei Bevölkerungsgruppen aus. Da ist einmal die Bevölkerungsgruppe, die sich erfolgreich integriert hat und leistungsbewusst ist. Als Beispiel nenne ich hier meine Sekretärin, deren Familie aus Aserbaidschan geflüchtet war - auch Muslime. Sie erzielte in der Schule immer beste Noten und integrierte sich vorbildlich. Die andere Bevölkerungsgruppe sind die Schweizer, vor allem die über 55-jährigen, die sich fragen, wieso sie sich so abgerackert haben, wenn das Bürgerrecht nun zum Nulltarif verscherbelt wird.

Ich komme zu einem zweiten wichtigen Problempunkt. Der Regierungsrat schreibt, dass im Vergleich mit den bisherigen Einbürgerungsbestimmungen festzuhalten ist, dass der Ermessensspielraum für die rechtsanwendenden Einbürgerungsbehörden mit Inkrafttreten des neuen Bürgerrechtsgesetzes kleiner geworden ist, weil die Kriterien, die erfüllt werden müssen, konkreter definiert sind als bisher. Das ist ein Alarmzeichen. Der Ermessensspielraum von den Personen, die es eigentlich wissen sollten, wurde eingeschränkt. Die Leute, die dezentral agieren und vor Ort sind, die wissen, um wen es sich handelt und die Kenntnis von der spezifischen Situation haben, werden in ihrem Ermessen eingeschränkt. Das sollte meines Erachtens nicht sein. Nun komme ich auf den Punkt der Sozialhilfe zu sprechen. Hinsichtlich der Sozialhilfe bestätigt der Regierungsrat, dass sich auch unter Anwendung des neuen Bürgerrechts im vorliegenden Fall nichts geändert hätte. Das heisst, dass der Gesuchsteller trotz Sozialhilfeschulden im Umfang von rund 330'000 Franken eingebürgert worden wäre. Die Dreijahresfrist nach Artikel 7 Absatz 3 der eidgenössischen Bürgerrechtsverordnung muss deshalb klar als zu kurz beurteilt werden. Der Kanton Solothurn orientiert sich an dieser Dreijahresfrist. Die Bevölkerung versteht nicht, wieso jemand eingebürgert wird, der derart viele Schulden aufgetürmt hat. So entsteht der Eindruck, dass derjenige, der Schulden macht, vom Staat belohnt wird und dass das Schweizer Bürgerrecht ohne Auflagen verscherbelt wird. Wie gesagt ist die Dreijahresfrist zu kurz. So kann sich jeder innert kurzer Frist einbürgern lassen. Andererseits kennt man im Recht die allgemeine Verjährungsfrist von zehn Jahren und in verschiedenen Kantonen wird tendenziell die Zehnjahresfrist herangezogen. Im Kanton Bern beispielsweise wurde am 24. November 2013 eine Volksinitiative angenommen, die das verlangt. Im Initiativtext war jedoch keine Limitierung erwähnt. Es wurde geschrieben, dass nicht eingebürgert werden darf, wer Leistungen von der Sozialhilfe bezogen und nicht vollumfänglich zurückbezahlt hat. In der Praxis wurde das aber abgeändert. Die rechtsvollziehenden Behörden haben sich auf OR 127 berufen und gesagt, dass es eine Limitierung brauche, weil eine Nichtlimitierung rechtlich nicht Stand hält. Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 4. Mai 2017 diese Praxis als zulässig erklärt. Der Kanton Bern verfügt also über eine rechtlich standhaltende Praxis von rückwirkend zehn Jahren, in denen man keine Sozialhilfeschulden haben darf. Nebenbei gesagt: Nach dem bernischen Modell werden die persönlichen Verhältnisse gleich berücksichtigt. Wer also unverschuldet bzw. durch unverschuldete Invalidität in die Sozialhilfeabhängigkeit gekommen ist, kann trotzdem eingebürgert werden. Das verstehe ich unter Rechtsgleichheit, nämlich zu differenzieren. Es sollen nicht alle gleich schlecht oder gleich gut behandelt werden, sondern Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit und Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit behandeln - Fleissige belohnen und Faule bestrafen. Die heutige Rechtslage im Kanton Solothurn trägt diesem Grundsatz nicht Rechnung. Offenbar werden die Falschen belohnt. Ich frage mich auch, warum wir im Kanton Solothurn nicht auch eine Regelung haben, wie sie in Bern eingeführt wurde. Übrigens haben auch viele andere Kantone auf längere Fristen gewechselt oder hatten sie bereits. Der Kanton Graubünden hat zehn Jahre und die Kantone Basel-Land, Nidwalden, Uri und Schwyz haben fünf Jahre. Die Kantone Aargau und Zürich werden bald auf zehn Jahre wechseln. Schon bald werden wir eine Bürgerrechtsinsel sein. Wechseln wir auch bald, weil sich neben dem Sozialhilfetourismus auch ein Bürgerrechtstourismus in unserem Kanton entwickeln wird. So werden wir noch attraktiver, womit auch unsere strukturellen Probleme wachsen werden. Es besteht also politischer Handlungsbedarf und ich vermisse in diesem Zusammenhang eine klare Stellungnahme des Regierungsrats. Deshalb befriedigt mich die Antwort des Regierungsrats nur teilweise.

*Felix Wettstein (Grüne).* Wir haben es gehört - wir sprechen von einem Einzelfall und wir tun so, als ob das Parlament Rekursinstanz sein könnte. Wir schätzen es immer wieder, dass Rémy Wyssmann mit seinen Vorstössen neue Sichtweisen eröffnet und auf Dinge aufmerksam macht, die man vielleicht übersehen oder in ihrer Tragweite unterschätzen würde. Bei dieser Interpellation aber müssen wir sagen, dass sie für die Galerie ist. Die Staatsebene ist verfehlt, der Zeitpunkt ist verfehlt und das Thema ist verfehlt. Was Teilhaben am Wirtschaftsleben bedeutet, wurde offensichtlich missverstanden oder aber - was wir als gravierender einstufen würden - absichtlich missdeutet. Wir sprechen von einem Einzelfall. Einen einzelnen Rechtsfall zu bewerten, zielt sicher an der Zuständigkeit und den Möglichkeiten eines Parlaments vorbei. Es ist erstens nicht unsere Aufgabe und es wäre zweitens unmöglich, dass wir entsprechend dokumentiert werden könnten. Wir sind auch nicht Rekursinstanz. Der Rechtsweg ist klar und vorgegeben. Der Fall ist noch nicht abgeschlossen.

*Angela Kummer (SP).* Mir ging es wie Felix Wettstein. Ich hatte das Gefühl, im falschen Film zu sein und bekam den Eindruck, dass sehr viel Zeit für die Ausführungen von Rémy Wyssmann gebraucht wurde. Meinerseits möchte ich nur kurz erwähnen, dass es für die Einbürgerungen geltendes Recht gibt. Mit dem neuen Bürgerrechtsgesetz wurde der Ermessensspielraum für die einbürgernde Behörde verkleinert. Kriterien für die Integration wurden konkretisiert. Im Grunde genommen geht also alles in die richtige Richtung. Die vorliegende Angelegenheit ist ein Einzelfall. Der Fall war zum Zeitpunkt der Einreichung der Interpellation noch nicht abgeschlossen. Das ist irritierend. Die Fraktion SP/Junge SP findet es wirklich stossend, dass solche Vorstösse immer wieder zu denselben Themen gemacht werden. Für uns ist das plumpe Meinungsmacherei. Zum Inhalt selber können und wollen wir uns nicht weiter äussern. Ich möchte Rémy Wyssmann einen Tipp geben: Er soll versuchen, die Flughöhe zu behalten und den Kantonsrat von seinem Anwaltsdasein zu unterscheiden.

*Beat Wildi (FDP).* Unseres Erachtens wurde die vorliegende Interpellation zu früh eingereicht. Die neuen Bestimmungen des Bürgerrechtsgesetzes von Bund und Kanton sind per 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Hauptziel der Revision war insbesondere die Herstellung einer Überstimmung mit dem Ausländergesetz bezüglich den Anforderungen an den Integrationsgrad. Neben konkreten Ausführungsbestimmungen zur Sprachkenntnis, strafrechtlichem und finanziellem Leumund und Kontakt zu Schweizerinnen und Schweizern sieht die neue Gesetzgebung als neues Einbürgerungskriterium auch vor, dass die Gesuchstellenden nachweisen müssen, dass sie die Integration ihrer Familienmitglieder fördern und unterstützen. Weiter sollen die Gesuchstellenden am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung teilnehmen, was der Bezug von Sozialhilfeleistungen in den letzten drei Jahren grundsätzlich ausschliesst. Die Solothurner Zeitung berichtete zwar im November 2017 über ein Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn betreffend der Einbürgerung eines libyschen Zahnarztes. Dabei ging es aber um die Zusprechung des Gemeindebürgerrechts. Tatsache ist, dass das angesprochene Verfahren noch nicht abgeschlossen ist. Einzig das Gemeindebürgerrecht wurde zugesichert. Die Beurteilungen von Bund und Kanton stehen also noch aus. Wir sind mit den Antworten des Regierungsrats, die sachlich und nachvollziehbar sind, zufrieden.

---

I 0236/2017

**Interpellation Jacqueline Ehrsam (SVP, Gempen): Wie viele Preise gibt es im Kanton Solothurn?**

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 20. Dezember 2017 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 27. Februar 2018:

*1. Interpellationstext:* Im Kanton Solothurn gibt es viele verschiedene Auszeichnungen und Förderpreise. Um einige zu nennen: Sozialpreis, Kunstpreis, Tourismuspreis, Sportpreis, Unternehmerpreis, Auszeichnung Träger des Ehrenkleids, Heimatschutzpreis, Architekturauszeichnung usw. Es scheint, dass im Kanton Solothurn alles und jeder eine Auszeichnung erhalten kann. Für den Bürger wird es schwierig, bei all diesen Preisen und Auszeichnungen noch den Überblick zu behalten. Auch wer die Kosten bei all diesen Förderpreisen übernimmt, wird zusehends unklar.

Deshalb bitte ich den Regierungsrat freundlich, nachfolgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele solcher verschiedener Auszeichnungen gibt es im Kanton Solothurn, bei welchen der Kanton in irgendeiner Art beteiligt ist?
  2. Wie hoch sind die Preisgelder pro Auszeichnung und wer kommt für die Kosten der jeweiligen Preisgelder auf?
  3. Wie hoch sind die einzelnen Kosten der Vorbereitungsarbeiten und wer trägt die jeweiligen Kosten dazu?
  4. Wer trägt die Kosten der jeweiligen Festanlässe und Übergabefeiern?
  5. Wie hoch sind die Gesamtkosten Vorbereitung, Festanlässe und Preisgelder für den Kanton pro Jahr?
  6. Wie sieht die Regierung die Entwicklung für die Zukunft?
  7. Sind aus Sicht der Regierung alle diese Auszeichnungen und Preise erforderlich?
  8. Welche Optimierungsmöglichkeiten sieht die Regierung?
- 2. Begründung:* im Interpellationstext enthalten.

### 3. Stellungnahme des Regierungsrates

**3.1 Vorbemerkungen:** Der Vorstoss fordert detaillierte Angaben zur Vergabepolitik von Preisen des Kantons Solothurn, weil diese unübersichtlich und in ihrer Kostenfolge unklar sei. Hier gilt es vorauszuschicken, dass im Kanton Solothurn Preise und Auszeichnungen vergeben werden, die zwar in ihrer Bezeichnung den «Kanton Solothurn» führen, wie z.B. «Tourismuspreis Kanton Solothurn», die jedoch nicht vom Regierungsrat des Kantons Solothurn verliehen werden. Die Trägerschaften dieser Preisverleihungen ersuchen in der Regel - nebst anderen Unterstützungsbeiträgen – um einen Beitrag aus dem Lotteriefonds. Für die Beantwortung der Fragen nehmen wir Stellung zu denjenigen Preisen und Auszeichnungen, welche wir selber und allenfalls zusammen mit anderen Institutionen gemäss den gesetzlichen Grundlagen vergeben (siehe auch Solothurner Jahrbuch 2018, Staatskalender, Seiten 33, 48-50, 61-65).

#### 3.2 Zu den Fragen

**3.2.1 Zu Frage 1: Wie viele solche verschiedenen Auszeichnungen gibt es im Kanton Solothurn, bei welchen der Kanton in irgendeiner Art beteiligt ist?** Eine Auswertung der solothurnischen Auszeichnungen und Preise nach Departementen, die durch den Regierungsrat vergeben werden, ergibt folgendes Bild:

- Das Finanzdepartement (FD) und das Bau- und Justizdepartement (BJD) vergeben weder Auszeichnungen noch Preise.
- Das Volkswirtschaftsdepartement (VWD) bzw. das Amt für Wirtschaft und Arbeit beteiligt sich insgesamt an 3 Preisen: Solothurner Unternehmerpreis, Jungunternehmer Challenges und Swissbiolabs Award.

Folgende Ämter und Abteilungen des VWD vergeben keine oder durch Sponsoren finanzierte Auszeichnungen: In der Abteilung Jagd und Fischerei (AWJF) gibt es den Preis des Regierungsrates für den/die Gewinner/in des kantonalen Jagdaufseher-Schiessens. Die Kosten dafür werden vom AWJF übernommen. Der Gewinner erhält ein graviertes Messer im Wert von 250.- bis 400.- Franken.

Das Amt für Landwirtschaft (ALW) vergibt keine vom Kanton finanzierten Preise. Die Preise und Auszeichnungen von ausserordentlichen Leistungen der Lernenden am Wallierhof werden von privaten Sponsoren getragen und so deklariert.

Die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV) wie auch die Invalidenversicherungs-Stelle des Kantons Solothurn (IVSO) vergeben keine Preise. Karin Fiechter, Geschäftsleiterin IVSO, ist lediglich Jury-Mitglied des Solothurner Sozialsterns, welcher vom DDI getragen wird.

Die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO) ist weder direkt noch indirekt an einer Preisvergabe im Kanton Solothurn beteiligt und auch das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (AMB) vergibt weder Förderpreise noch Auszeichnungen, auch keine mit Teilbeteiligungen.

- Das Departement des Innern (DDI) vergibt ebenfalls 3 Auszeichnungen: den Solothurner Sozialstern, den Sozialpreis sowie einen Preis im Rahmen eines Jugendprojektwettbewerbs (bis 2016 bekannt unter Infoklick.ch).
- Das Departement für Bildung und Kultur (DBK) bzw. das Amt für Kultur und Sport vergibt in 3 Kategorien Auszeichnungen: die Kunstpreise (inkl. Fachpreise und einen Anerkennungspreis, der durch die Staatskanzlei bestimmt wird), die Förderpreise und die Sportpreise.

Alle drei Jahre wird der Wettbewerb auszeichnungswürdiger Architekturbauten im Kanton Solothurn durchgeführt, bei dem kein Preisgeld ausgerichtet wird.

Das Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (ABMH) vergibt zusammen mit andern Organisationen folgende 2 Auszeichnungen: «5.3+ - Spitzenleistungen in der Berufslehre» bzw. «Lehrbetrieb des Jahres» sowie die Auszeichnung BBZ-Talents.

**3.2.2 Zu den Fragen 2 bis 5: Wie hoch sind die Preisgelder pro Auszeichnung und wer kommt für die Kosten der jeweiligen Preisgelder auf? Wie hoch sind die einzelnen Kosten der Vorbereitungsarbeiten und wer trägt die jeweiligen Kosten dazu? Wer trägt die Kosten der jeweiligen Festanlässe und Übergabebefeiern? Wie hoch sind die Gesamtkosten Vorbereitung, Festanlässe und Preisgelder für den Kanton pro Jahr?**

Die Beantwortung der Fragen 2 bis 5 sind in der nachfolgenden Tabelle detailliert aufgelistet:

Departement/ Amt Name des Preises	Verantwortlich (auch mit Teilbeteiligungen)	Höhe Preisgeld Finanzierungsart in CHF	Vorbereitung Finanzierungsart in CHF	Übergabebefeier in CHF	Gesamtkosten in CHF
VWD/AWA: Solothurner Unternehmerpreis	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Regierungsrat;</li> <li>• Solothurner Handelskammer</li> </ul>	20'000.- aus Globalbudget	41'000.- aus Globalbudget	Max. 45'000.- Kostendach aus Globalbudget	106'000.- (Kt. SO)



	(SOHK); • Kantonal Solothurnischer Gewerbeverband (KGV)		(Dienstleistungs auftrag an SOHK)	(an Drittkosten)	zusätzliche Leistungen SOHK + KGV nicht bekannt
VWD/AWA: Jungunternehmer Challenges	Regionale Wirtschaftsförderungs stellen Olten, Grenchen, Solothurn	Preisgeld von 1'000.- wird extern geleistet	je 4'000.- Globalbudget	Präsentation und Publikumsent- scheid Kosten extern	12'000.--
VWD/AWA: Swissbiolabs Award	Förderverein Swissbiolabs, Olten	Preisgeld von 5'000.- wird extern geleistet	10'000.- Globalbudget	Übergabe Swissbiolabs Award Kosten extern	10'000.-
DDI: Solothurner Sozialstern	Amt für soziale Sicherheit	10'000.- (je hälftige Finanzierung aus Globalbudget/ Stiftung Gesundheitsför- derung Schweiz)	2'000.- Personalkosten aus Globalbudget	5000.- (je hälftige Finanzierung Kanton / Stiftung Gesundheitsför- derung Schweiz)	9'500.- (Kt.SO)  (Total 17'000.-)
DDI: Sozialpreis	Amt für soziale Sicherheit	40'000.- Lotteriefonds	3'000.- aus Fonds für Aufwand Jury 2'000.- Personalkosten aus Globalbudget	7'000.- Lotteriefonds	52'000.-
DDI: Jugendprojektwet- tbewerb	Bis 2016 Infoklick.ch im Rahmen Leistungsvereinbarung ab 2017 Amt für soziale Sicherheit (Neuorganisation in Arbeit)	15'000.- Lotteriefonds	15'000.- aus Lotteriefonds (Abgeltung Leistungsverein- barung); Neuorganisat- ion in Arbeit	5'000.- Lotteriefonds	35'000.-
DBK/AKS: Kant. Kunst-, Fach- , Anerkennungs- preise RRB 2011/966 v. 3.5.11	• Staatskanzlei • Amt für Kultur und Sport • Kant. Kuratorium für Kulturförderung	Kunstpries: 1 x 20'000.- Fachpreise: 8 x 10'000.- Anerkennungs- preis: 1 x 10'000.- Total: 110'000.- Lotteriefonds	Gehört zum Pflichtenheft Personalkosten Staatskanzlei und AKS z.L. Globalbudget	2017 Kostendach: 70'000.- z.L. Lotteriefonds	180'000.-
DBK/AKS: Förderpreise (öffentliche Ausschreibung) RRB 2011/966 v. 3.5.11	• Kant. Kuratorium für Kulturförderung • Amt für Kultur und Sport	Max. 12 Förderpreise à 15'000.- Total: 180'000 zL Lotteriefonds	Gehört zum Pflichtenheft Personalkosten AKS z.L. Globalbudget	2017: Kostendach 28'000.- z.L. Lotteriefonds	208'000.-
DBK/AKS: Wettbewerb Architekturauszeic- hnungen im 3- Jahres Turnus (RRB 2016/332 v. 1.3.2016)	• Kant. Kuratorium für Kulturförderung • SIA Sektion Solothurn (Partnerschaft)	Kein Preisgeld!  Wettbewerbs- und Publikations- Präsentation	Sämtliche Projektaufwen- dungen z.L. Lotteriefonds Personalkosten AKS z.L.	Übergabe org. durch SIA i.R. an «Grenchner Wohntagen»	alle drei Jahre einmal 100'000.-

			Globalbudget		
DBK: Die Vorbereitung der obgenannten Preise nimmt rund ein Pensum von 30 % in Anspruch und macht rund 46'800.- aus z.L. Globalbudget					Schätzung 46'800.-
DBK/AKS: Prix Soleure Soloth. Filmtage	Schweiz. Gesellschaft Solothurner Filmtage	Anteil Kanton: 20'000.- z.L. Lotteriefonds	Keine Beteiligung Kanton	Übergabe org. durch Soloth. Filmtage	20'000.-
DBK/AKS: Sportpreise	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kant. Sportkommission</li> <li>• Kant. Sportfachstelle</li> <li>• Staatskanzlei</li> </ul>	80'000.- bis 100'000.- Sportfonds	7'200.- z.L. Globalbudget	20'000.- bis 35'000.- Sportfonds	100'000.-bis 142'200.-
DBK/ABMH:  «5.3+ - Spitzenleistungen in der Berufslehre» und «Lehrbetrieb des Jahres»	Gemeinsame Organisation von Kantonalem Gewerbeverband, Solothurner Handelskammer und ABMH. Projektleitung bei den Wirtschaftsverbänden.	Verbundpartner schaftliche Finanzierung des gesamten Anlasses. Kantonsbeitrag: Fr. 6'000.- z.L. Globalbudget	600.- z.L. Globalbudget	Diplomfeier org. durch kant. Wirtschaftsverb ände	6'600.-
DBK/ABMH:  BBZ-Talents	BBZ Olten auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen Schweizer Jugend forscht und der Solothurner Handelskammer sowie dem Kantonalen Gewerbeverband.	Verbundpartner -schaftliche Finanzierung des gesamten Anlasses. Kantonsbeitrag Fr. 2'000.- z. L. Globalbudget	600.- z.L. Globalbudget	3'000.- z.L. Globalbudget	5'600.- z.L. Globalbud- get
Staatskanzlei Medienpreis AG/SO	Verein Medienpreis AG/SO	Anteil Kanton 8'000.- z.L. Lotteriefonds (Preissumme total 15'000.-)	Keine Beteiligung Kanton	Preisverleihung org. durch Medienunterne hmen	8'000.-
Gesamtkosten	zw. 856'000.- und 891'700.- (jährlicher Durchschnitt)				
davon Lotterie- & Sportfonds	zw. 648'000.- und 683'000.- (jährlicher Durchschnitt)				

3.2.2 Zu den Fragen 6 und 8: Wie sieht die Regierung die Entwicklung für die Zukunft? Welche Optimierungsmöglichkeiten sieht die Regierung? Wir erachten wirtschaftliche und soziale Innovationsförderung sowie kulturell vielfältige und sportlich breite Angebote als wichtige Faktoren im Wettbewerb um die Standortattraktivität des Kantons Solothurn. Sie sind für eine prosperierende Entwicklung des Kantons unabdingbar. Mit den vorgängig aufgelisteten Preisen und Auszeichnungen in den Bereichen Wirtschaft, Soziales, Kultur und Sport werden Innovation und Leistungsfähigkeit gefördert und eine hohe Wertschöpfung erreicht. Die Eigenständigkeit der Preisverleihungen und Wettbewerbe ist durch Juroren unterschiedlicher Fachkreise gewährleistet. Die Kosten für die Organisation der Preisvergaben und Übergabefeiern, die durch die jeweiligen Globalbudgets finanziert werden, umfassen einen Betrag von rund 200'000.- Franken. Dies entspricht einem Anteil von 0.04% des Globalbudgetsaldos von rund 500 Millionen Franken. Wir sind überzeugt, mit den Auszeichnungs- und Förderpreisen exemplarisch zur Steigerung der Standortattraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Kantons beizutragen und halten am bewährten Konzept fest. Für die Zukunft sehen wir grundsätzlich keinen Handlungsbedarf.

3.2. Zu Frage 7: Sind aus Sicht der Regierung alle diese Auszeichnungen und Preise erforderlich? Die Vergabe der aufgeführten Auszeichnungen und Preise ist Tradition; wir erachten sie als richtig und wichtig. Die Förderung der jeweiligen Bereiche stützt sich auf die Verfassung oder das Gesetz. Rund 75% der Gesamtkosten sind durch den Lotteriefonds gedeckt. Der Lotterie- und Sportfonds wird gespeist aus dem Reingewinn von Swisslos. Jeder Kanton erhält nach einem festgelegten Schlüssel einen Anteil. Die jährlichen Einnahmen belaufen sich zurzeit auf rund 15.5 Millionen Franken. Die Mittel werden im Kanton Solothurn wie folgt aufgeteilt:

- 75% Lotteriefonds
- 25% Sportfonds.

Mit diesen Geldern unterstützt der Kanton Solothurn gemeinnützige und wohltätige Projekte und Institutionen aus den Bereichen Kultur, Denkmalpflege, Archäologie, Soziales, Gesundheitsförderung, Prävention, Umwelt, Natur, Entwicklungshilfe, Hilfe in ausserordentlichen Lagen und Sport.

Einen kleinen Teil dieser Gelder für die genannten Auszeichnungen und Preise zu verwenden und damit diese Bereiche öffentlich wirksam zu fördern, erachten wir als sinnvoll, wertschätzend und zielführend.

*Jacqueline Ehram (SVP).* Wir erhalten immer wieder viele Einladungen für irgendwelche Feiern und Feste. Hier habe ich beispielsweise eine Einladung für den Sportförderpreis, der im Mai verliehen wurde, für den Sportverdienstpreis, für nochmals einen Sportpreis und für den Spezialpreis vor mir. Es gibt so viele verschiedene Preise im Kanton Solothurn, dass man das Gefühl hat, die Übersicht zu verlieren. Es ist eine regelrechte Flut von Feiern und Festen, in die der Kanton involviert ist. Aus diesem Grund habe ich darum gebeten, uns eine Übergabeliste zu geben. Die Daten waren in dieser Form anscheinend gar nicht vorhanden. Als ich diese Liste durchgegangen bin, habe ich interessante und spannende Zahlen und Dinge dazu lesen können. Zum Beispiel haben wir hier den Solothurner Unternehmerpreis mit Gesamtkosten von 106'000 Franken. Die Feier alleine kostet 45'000 Franken, die Preisgelder betragen 20'000 Franken. Ich habe geschaut, wer die Unternehmerpreise erhalten hat. So erhielt die Firma Ypsomed, die einen Umsatz von 466 Millionen Franken ausweist, einen Preis von 20'000 Franken oder auch die Firma DePuy Synthes mit einem Umsatz von 25 Milliarden Franken. Weiter haben wir die Jungunternehmer-Challenge von 12'000 Franken oder Preisgelder von 10'000 Franken für die Swissbiolabs-Challenge. Wir haben den Sozialpreis mit Kosten von 52'000 Franken und den Jugendprojekt Wettbewerb mit Kosten von 35'000 Franken. Weiter gibt es die Kunstfach- und Anerkennungspreise mit Gesamtkosten von 180'000 Franken. Die Feier alleine kostet 70'000 Franken. Hinzu kommen weitere Preise zur Kulturförderung von 200'000 Franken, die Architekturauszeichnung von 100'000 Franken, den Prix Soleure von 20'000 Franken, den Sportpreis von 100'000 Franken und Preisgelder zwischen 80'000 Franken und 100'000 Franken. Wir sprechen hier von Gesamtkosten von fast 900'000 Franken. Bei so vielen Preisen frage ich mich, ob hier überhaupt noch eine Wertschätzung vorhanden ist. Bei der Frage 4 wird erwähnt, dass 75% der Gesamtkosten vom Lotteriefonds übernommen werden. Also spielt es sowieso keine Rolle, geben wir es einfach aus. Ich würde mich bei so vielen Preisverleihungen nicht wohlfühlen. Ehrlich gesagt finde ich das Ganze schon fast dekadent. Weniger ist mehr und ich finde, dass Handlungsbedarf besteht. Ich bin nicht zufrieden mit den Ausführungen am Schluss.

*Daniel Urech (Grüne), II. Vizepräsident.* Vorab möchte ich der Interpellantin für die interessanten Fragen und dem Regierungsrat für die sehr übersichtliche und informative Gesamtdarstellung der verschiedenen Preise danken. Die tabellarische Darstellung ist übersichtlicher, als wenn man einfach etwas herunterliest. Dass man mit der Vergabe eines Preises eine besondere Wirkung erzielen kann, die mit einer einfachen Subvention nicht erreicht wird, ist im Grunde genommen nicht bestritten. Ein Preis ist etwas Besonderes. Es geht nicht nur um die Preissumme, sondern um die Würdigung einer besonderen Leistung und um die öffentliche Darstellung - ja, um das öffentliche Zelebrieren - dieser Leistung. Deshalb gibt es in der Regel eine Übergabefeier, die jeweils auch eine Vernetzungsfunktion hat - eine Vernetzung zwischen einem Bereich mit der Verwaltung und mit der Politik. Es gibt Preise, bei denen die Förderidee mehr im Vordergrund steht. Das ist insbesondere bei den Kultur- und Kunstpreisen der Fall. Dort ist das Preisgeld typischerweise höher als die Vorbereitungs- und Jurierungskosten. Bei anderen Preisen ist die Öffentlichkeitswirkung und die Vernetzungsidee stärker im Vordergrund. Das kann durchaus auch Hauptzweck sein. Ich denke, dass es klar ist, dass es nicht darum geht, die Ypsomed mit einem Preisgeld zu fördern. Andernfalls würde sich hier im Kantonsrat bestimmt jemand dagegen wehren. Die Grüne Fraktion ist nicht der Meinung, dass bei den Preisen im Kanton Solothurn generell überbordet wird. Sie unterstützt aber, dass der Aufwand und der Ertrag der verschiedenen Preise immer wieder erneut beurteilt werden. Man soll sich also immer wieder die Frage stellen, welche Preise es braucht und damit eben anders vorgehen als die SVP in Bezug auf die Legalisierung von Cannabis. Hier sagt sie, dass Cannabis seit Jahrzehnten verboten ist und deshalb soll es auch weiterhin verboten bleiben. Es ist richtig, dass man sich immer wieder fragt, ob die Preise noch effizient, zweckmässig organisiert und richtig finanziert sind und ob die einst avisierten Ziele mit den Preisen noch erreicht werden. Das ist die Erwartung, die wir an den Regierungsrat stellen. In diesem Sinne ist das eine interessante Interpellation - interessante Fragen, interessante Antworten.

*Jonas Hufschmid (CVP).* Unsere Fraktion ist mit den Antworten des Regierungsrats grundsätzlich einverstanden. Es wird gut aufgezeigt, welche Preise und Auszeichnungen es gibt und wie sie finanziert wer-

den. Bei uns gaben insbesondere zwei Punkte zu diskutieren, bei denen aus unserer Sicht Optimierungspotential vorhanden ist. Einerseits werden von den Gesamtkosten von 900'000 Franken nur rund 25% durch die Finanzen des Kantons getragen. Von den Kosten, die das Budget belasten, ist der Solothurner Unternehmerpreis der grösste Teil. Für den Kanton fallen Kosten von über 100'000 Franken an und hier würden wir es begrüessen, wenn man bei diesem Preis insbesondere auch über den Finanzierungsanteil der Mitorganisatoren diskutieren würde und dass sich diese finanziell stärker am Preis beteiligen würden. Schliesslich profitieren auch sie von der Medienwirkung des Unternehmerpreises. Zweitens stellt sich uns die Frage, ob es auch Möglichkeiten gibt, die Vorbereitung und Übergabe von gewissen Preisen schlichter zu halten und im Gegenzug die Höhe des Preisgeldes entsprechend zu erhöhen. Daniel Urech hat richtigerweise erwähnt, dass es unterschiedliche Ziele der Preise gibt. Grundsätzlich ist es aber so, dass in den meisten Fällen einem potentiellen Preisträger ein höheres Preisgeld lieber wäre als eine pompöse Übergabefeier. Wir sind überzeugt, dass die Vielfalt der Preise und der Auszeichnungen berechtigt ist und danken an dieser Stelle den bisherigen und zukünftigen Preisträgern und Preisträgerinnen der jeweiligen Auszeichnungen für ihr Engagement für unseren Kanton.

*Angela Kummer (SP).* And the winner is... Nein, bei uns geht nicht so zu und her wie an einer Oscar-Verleihung und vor allem auch nicht so pompös und glamourös, wie es teilweise unterstellt wird. Allenfalls ist das bei den Filmtagen so, aber ansonsten definitiv nirgends. Die Antworten zur vorliegenden Interpellation waren für uns sehr aufschlussreich. Wir danken auch für die tabellarische Übersicht. Diese hat uns gewisse Fragen beantwortet. Die Verleihung von Preisen in verschiedenen Gebieten erachten wir als grosse Wertschätzung gegenüber den Menschen, die in verschiedenen Tätigkeitsbereichen wie Umwelt, Soziales, Forschung und Kultur sehr aktiv sind. Zudem werden die Kosten für die Preise und die Feierlichkeiten zu drei Vierteln aus dem kantonalen Lotteriefonds finanziert. Im Bildungs- und Forschungsbereich können die Auszeichnungen sehr motivierend wirken. Bei sozialen und gemeinnützigen Projekten und Institutionen wird häufig auch ehrenamtlich gearbeitet. So sind diese Auszeichnungen zumindest ein Zeichen der Wertschätzung für ihre geleistete Arbeit, die notabene in Franken gar nicht so vergütet werden könnte. Ich finde das einen sehr wichtigen Punkt. In der Kultur und im Sport sind die Preisgelder auch ganz klar Kulturförderung. Die meisten Ausgezeichneten haben viel Geld und Zeit in ihre Projekte investiert und verwenden das Preisgeld direkt wieder für weitere innovative und kreative Projekte. Die Auflistung zeigt aber auch Überraschendes. Haben Sie gewusst, dass der Solothurner Unternehmerpreis zu einem Grossteil vom Kanton finanziert wird? Hier wäre es interessant zu wissen, wie viel genau die Handelskammer und der kantonale Gewerbeverband für Preise und Feiern mitbezahlen. Es heisst zwar, dass sie mitbezahlen würden, dass es aber nicht überprüft wurde und die Summe nicht bekannt sei. Es ist allenfalls zu prüfen, ob sie mehr mitfinanzieren könnten.

*Simon Michel (FDP).* Die Organisation der Preisvergaben und die Übergabefeiern kosten den Kanton rund 200'000 Franken pro Jahr. Die grosszügigen Preisgelder in der Höhe von 650'000 Franken werden bekannterweise primär durch Swisslos Gelder gestiftet, alle bis auf die Preise für den besten Lehrbetrieb und den mehrfach genannten Unternehmerpreis. Diese beiden Anlässe können nicht gedeckt werden, weil Swisslos das so nicht erlaubt. Das ist nicht in ihren Möglichkeiten vorgesehen. Deshalb belasten diese das Globalbudget. Links und rechts - das erstaunt mich ein wenig - fordert man nun also, dass die Wirtschaft diese Aufwendungen oder Teile der Aufwendungen für den Unternehmerpreis selber tragen soll. Dieser Preis hat eine enorme Ausstrahlung für unseren Kanton, für Jungunternehmer und für gestandene Unternehmer, um sie zu Bestleistungen zu motivieren und Bestleistungen zu erbringen. Dieser Preis stellt den Kanton über die Kantonsgrenzen hinaus als innovativen und unternehmerischen Kanton dar, als einen Kanton, in dem es sich lohnt zu investieren, Unternehmen anzusiedeln und Arbeitsplätze zu schaffen. Dieser Preis ist ein kleines Dankeschön an die Unternehmer. Diese investieren jährlich das Fünzigfache an Sponsoring in den Kanton, von kleinen Beiträgen für Trikots für Sportvereine und für soziale Initiativen oder grössere Beiträge für die Literaturtage, die Filmtage, das Stadttheater, die Museen, für soziale Organisationen wie beispielsweise die vielen Institutionen für Menschen mit Behinderungen, die ohne die grosszügigen Zuwendungen von Firmen wie Ypsomed für ihre Klienten keine Ferien machen könnten und vieles vieles mehr. Im Übrigen kenne ich keine Preisträger, die den Unternehmerpreis von 20'000 Franken einfach eingesteckt und verrechnet haben. Sie alle geben es weiter. So stiftete die Firma Ypsomed 2016 die 20'000 Franken noch auf der Bühne für tunSolothurn weiter. Das ist eine Initiative, die den Kindern die Lust an Technik und an MINT-Berufen schmackhaft macht. Ich danke Daniel Urech für seine differenzierte Antwort bezüglich regelmässiger Überprüfung dieser Preise und ich danke dem Regierungsrat für die adäquate und konforme Verteilung der Swisslos-Gelder zugunsten der vielen förderungswürdigen Initiativen.

*Matthias Borner (SVP)*. Dieses Thema wurde auch im Bundeshaus traktandiert. Die Kosten für die Preise, die jährlich anfallen, sind seit dem Jahr 2012 von 2,9 Millionen Franken auf 5 Millionen Franken gestiegen. Man wird das Gefühl nicht los, dass die Preisflut ein Indiz dafür ist, dass es uns zurzeit sehr gut geht. Ich appelliere eher daran, dass man eine Art keynesianische Preisverteilung macht. Das heisst, dass man Preise verteilt, wenn die Konjunktur schlecht läuft und dass man sich zurückhält, wenn es gut läuft. In der Vernehmlassungsantwort stand etwas von einem Thurgauer Regierungsrat geschrieben, das ich sehr treffend finde: «Die Flut an Preisen verhindert die Wahrnehmbarkeit für die Preisträgerinnen und Preisträger nach aussen und entwertet so sowohl die Preisträgerinnen und Preisträger wie auch die Preise.»

*Simone Wyss Send (Grüne)*. Ich möchte darauf hinweisen, dass es bei diesen Preisen um verschiedene Bereiche geht. Das eine ist sicher die Anerkennung und Auszeichnung der Arbeit. Im Kulturbereich geht es aber um Existenzen. Die Förderpreise, die an Kunst- und Kulturschaffende gehen, sind die Kulturförderung im Kanton Solothurn. Hier ist der Lotteriefonds aufgeführt. Natürlich geht es um die Anerkennung von einzelnen Kulturschaffenden. Aber es geht auch um die Beiträge für ein Projekt. Es gibt Kunst- und Kulturformen, die breit besucht sind, die wir alle besuchen und wo die grossen Sponsoren sind. Es gibt aber auch Kunstformen, die nicht von vielen besucht werden. Wie viele waren beispielsweise schon einmal an einer Ausstellung eines Steinhauers? Man kann darüber streiten, ob es die Kunstform nicht mehr geben soll, weil sie nicht viele Besucher hat. Wir sind uns aber hoffentlich mehrheitlich einig, dass das nicht der Fall sein soll. Wir sind darauf angewiesen, dass im Kulturbereich ein breites Kunst- und Kulturschaffen möglich ist. Ich kann Ihnen aus meinem Umfeld bestätigen, dass die Gelder dafür nötig sind. Hier geht es nicht nur um eine Auszeichnung, sondern die Künstler brauchen das, um ihren Unterhalt bestreiten zu können. Gute Kultur passiert nicht in einem Tag, indem man ein Konzept erarbeitet, sondern das braucht viel Zeit.

*Urs Ackermann (CVP), Präsident*. Die Interpellantin hat ihre Nichtbefriedigung bereits ausgedrückt. Ich komme nun zum Schluss. Wir haben darüber diskutiert, ob wir das nächste Geschäft noch behandeln sollen. Wir wollen es aber nicht über das Knie brechen, sondern es soll den richtigen Rahmen haben. Vor zwei Wochen war ich mit einer Erfahrungsaustauschgruppe im Raum nebenan. Es waren alles Lebensmittelchemiker und -chemikerinnen, also Naturwissenschaftler. Ich habe ihnen gesagt, dass es schön sei, wie sachlich wir hier zusammenarbeiten und diskutieren würden. Heute muss ich Ihnen ein Kompliment machen. Ich habe den Eindruck, dass wir heute Morgen sachliche und saubere Diskussionen geführt haben. Die Ziele, die ich mir gesetzt hatte, waren folgende: Ich habe mir vorgenommen, heute im Minimum zehn Geschäfte zu behandeln. Der Durchschnitt liegt bei elf Geschäften und zwölf Geschäfte wären gut. Das haben wir erreicht und ich danke herzlich dafür. Nun gebe ich das Wort noch Georg Nussbaumer.

*Georg Nussbaumer (CVP)*. Ich möchte noch kurz auf einen Anlass der parlamentarischen Gruppe Natur und Umwelt aufmerksam machen. Dieser findet morgen nach der Session statt. Es geht um das neulancierte Ressourcenprogramm Humus. Wer teilnehmen möchte, kann sich gerne bei mir melden.

*Urs Ackermann (CVP), Präsident*. Ich wünsche Ihnen eine gute Fraktionsitzung am Nachmittag. Wir sehen uns morgen wieder.

Schluss der Sitzung 12:00 Uhr